

Die Strassenverkehrsordnung

Königlicher Erlass vom 1 Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße

Belgisches Staatsblatt vom 9 Dezember 1975

Version 26.01.2016

Festgelegt durch:

Königlicher Beschluss vom 27 April 1976	Belgisches Staatsblatt vom 1 Mai 1976
Königlicher Beschluss vom 8 Dezember 1977	Belgisches Staatsblatt vom 14 Dezember 1977
Königlicher Beschluss vom 23 Juni 1978	Belgisches Staatsblatt vom 28 Juni 1978
Königlicher Beschluss vom 8 Juni 1979	Belgisches Staatsblatt vom 20 Juni 1979
Königlicher Beschluss vom 14 Dezember 1979	Belgisches Staatsblatt vom 19 Dezember 1979
Königlicher Beschluss vom 15 April 1980	Belgisches Staatsblatt vom 1 Mai 1980
Königlicher Beschluss vom 25 November 1980	Belgisches Staatsblatt vom 4 Dezember 1980
Königlicher Beschluss vom 11 Februar 1982	Belgisches Staatsblatt vom 27 Februar 1982
Königlicher Beschluss vom 11 Mai 1982	Belgisches Staatsblatt vom 9 Juni 1982
Königlicher Beschluss vom 8 April 1983	Belgisches Staatsblatt vom 20 April 1983
Königlicher Beschluss vom 21 Dezember 1983	Belgisches Staatsblatt vom 7 Februar 1984
Königlicher Beschluss vom 1 Juni 1984	Belgisches Staatsblatt vom 28 Juni 1984
Königlicher Beschluss vom 18 Oktober 1984	Belgisches Staatsblatt vom 4 Dezember 1984
Königlicher Beschluss vom 25 März 1987	Belgisches Staatsblatt vom 8 Mai 1987
Königlicher Beschluss vom 28 Juli 1987	Belgisches Staatsblatt vom 21 August 1987
Königlicher Beschluss vom 17 September 1988	Belgisches Staatsblatt vom 25 Oktober 1988
Königlicher Beschluss vom 22 Mai 1989	Belgisches Staatsblatt vom 31 Mai 1989
Königlicher Beschluss vom 20 Juli 1990	Belgisches Staatsblatt vom 25 September 1990
Königlicher Beschluss vom 28 Januar 1991	Belgisches Staatsblatt vom 1 Februar 1991
Königlicher Beschluss vom 1 Februar 1991	Belgisches Staatsblatt vom 14 März 1991
Königlicher Beschluss vom 18 März 1991	Belgisches Staatsblatt vom 22 März 1991
Twee koninklijke besluiten van 18 September 1991	Belgisches Staatsblatt vom 23 Oktober 1991
Königlicher Beschluss vom 18 September 1991 – Erratum	Belgisches Staatsblatt vom 19 Dezember 1991
Königlicher Beschluss vom 14 März 1996	Belgisches Staatsblatt vom 29 März 1996
Königlicher Beschluss vom 29 Mai 1996	Belgisches Staatsblatt vom 20 Juni 1996
Königlicher Beschluss vom 11 März 1997	Belgisches Staatsblatt vom 18 März 1997
Königlicher Beschluss vom 16 Juli 1997	Belgisches Staatsblatt vom 31 Juli 1997
Königlicher Beschluss vom 23 März 1998	Belgisches Staatsblatt vom 30 April 1998
Königlicher Beschluss vom 9 Oktober 1998	Belgisches Staatsblatt vom 28 Oktober 1998
Königlicher Beschluss vom 15 Dezember 1998	Belgisches Staatsblatt vom 24 Dezember 1998
Königlicher Beschluss vom 7 Mai 1999	Belgisches Staatsblatt vom 21 Mai 1999
Königlicher Beschluss vom 24 Juni 2000	Belgisches Staatsblatt vom 28 Juni 2000
Königlicher Beschluss vom 17 Oktober 2001	Belgisches Staatsblatt vom 15 November 2001
Königlicher Beschluss vom 14 Mai 2002	Belgisches Staatsblatt vom 31 Mai 2002

Königlicher Beschluss vom 14 Mai 2002 – Erratum	Belgisches Staatsblatt vom 26 Februar 2003
Königlicher Beschluss vom 5 September 2002	Belgisches Staatsblatt vom 25 September 2002
Königlicher Beschluss vom 21 Oktober 2002	Belgisches Staatsblatt vom 5 November 2002
Zwei königliche Beschlüsse vom 18 Dezember 2002	Belgisches Staatsblatt vom 25 Dezember 2002
Königlicher Beschluss vom 17 März 2003	Belgisches Staatsblatt vom 3 April 2003
Königlicher Beschluss vom 4 April 2003	Belgisches Staatsblatt vom 8 Mai 2003
Königlicher Beschluss vom 4 April 2003 – Errata	Belgisches Staatsblatt vom 12 Januar 2004
Königlicher Beschluss vom 30 November 2003	Belgisches Staatsblatt vom 15 Dezember 2003
Königlicher Beschluss vom 22 März 2004	Belgisches Staatsblatt vom 11 Mai 2004
Königlicher Beschluss vom 26 April 2004	Belgisches Staatsblatt vom 30 April 2004
Königlicher Beschluss vom 9 Mai 2006	Belgisches Staatsblatt vom 18 Mai 2006
Königlicher Beschluss vom 20 Juni 2006	Belgisches Staatsblatt vom 28 Juni 2006
Königlicher Beschluss vom 10 Juli 2006	Belgisches Staatsblatt vom 14 Juli 2006
Königlicher Beschluss vom 22 August 2006	Belgisches Staatsblatt vom 25 August 2006
Königlicher Beschluss vom 1 September 2006	Belgisches Staatsblatt vom 6 September 2006
Königlicher Beschluss vom 21 Dezember 2006	Belgisches Staatsblatt vom 12 Januar 2007
Königlicher Beschluss vom 28 Dezember 2006	Belgisches Staatsblatt vom 10 Januar 2007
Königlicher Beschluss vom 7 Januar 2007	Belgisches Staatsblatt vom 11 Januar 2007
Königlicher Beschluss vom 9 Januar 2007	Belgisches Staatsblatt vom 24 Januar 2007
Königlicher Beschluss vom 29 Januar 2007	Belgisches Staatsblatt vom 9 Februar 2007
Königlicher Beschluss vom 13 Februar 2007	Belgisches Staatsblatt vom 23 Februar 2007
Königlicher Beschluss vom 26 April 2007	Belgisches Staatsblatt vom 4 Mai 2007
Königlicher Beschluss vom 27 April 2007	Belgisches Staatsblatt vom 7 Mai 2007
Königlicher Beschluss vom 27 April 2007 – Erratum	Belgisches Staatsblatt vom 27 Juni 2007
Königlicher Beschluss vom 27 April 2007	Belgisches Staatsblatt vom 9 Mai 2007
Königlicher Beschluss vom 4 Mai 2007	Belgisches Staatsblatt vom 10 Mai 2007
Königlicher Beschluss vom 8 Juni 2007	Belgisches Staatsblatt vom 27 Juni 2007
Königlicher Beschluss vom 27 Januar 2008	Belgisches Staatsblatt vom 29 Januar 2008
Königlicher Beschluss vom 28 November 2008	Belgisches Staatsblatt vom 9 Dezember 2008
Königlicher Beschluss vom 16 Juli 2009	Belgisches Staatsblatt vom 29 Juli 2009
Königlicher Beschluss vom 10 September 2009	Belgisches Staatsblatt vom 12 Oktober 2009
Königlicher Beschluss vom 2 Juni 2010	Belgisches Staatsblatt vom 14 Juni 2010
Königlicher Beschluss vom 28 April 2011	Belgisches Staatsblatt vom 04 Mai 2011
Königlicher Beschluss vom 11 Juni 2011	Belgisches Staatsblatt vom 20 Juni 2011
Königlicher Beschluss vom 19 Juli 2011	Belgisches Staatsblatt vom 24 August 2011

Gesetz vom 28 Dezember 2011	Belgisches Staatsblatt vom 3 Februar 2012
Gesetz vom 10 Januar 2012	Belgisches Staatsblatt vom 3 Februar 2012
Königlicher Beschluss vom 26 Mai 2012	Belgisches Staatsblatt vom 22 Juni 2012
Staatsrat – Arrest nr. 219.699	Belgisches Staatsblatt vom 30 Juli 2012
Gesetz vom 15 August 2012	Belgisches Staatsblatt vom 25 September 2012
Königlicher Beschluss vom 4 Dezember 2012	Belgisches Staatsblatt vom 17 Dezember 2012
Königlicher Beschluss vom 8 Januar 2013	Belgisches Staatsblatt vom 15 Januar 2013
Decreet van 3 Mai 2013	Belgisches Staatsblatt vom 13 Juni 2013
Königlicher Beschluss vom 5 Juni 2013	Belgisches Staatsblatt vom 28 Juni 2013
Gesetz vom 10 Juli 2013	Belgisches Staatsblatt vom 8 August 2013
Gesetz vom 10 Juli 2013 – Erratum	Belgisches Staatsblatt vom 28 August 2013
Königlicher Beschluss vom 15 November 2013	Belgisches Staatsblatt vom 27 November 2013
Königlicher Beschluss vom 29 Januar 2014	Belgisches Staatsblatt vom 13 Februar 2014
Königlicher Beschluss vom 29 Januar 2014 – Erratum	Belgisches Staatsblatt vom 23 April 2014
Gesetz vom 29 Januar 2014	Belgisches Staatsblatt vom 21 März 2014
Königlicher Beschluss vom 21 Juli 2014	Belgisches Staatsblatt vom 15 Oktober 2014
Beschluss der flämischen Regierung vom 10 Juli 2015	Belgisches Staatsblatt vom 25 August 2015
Beschluss der flämischen Regierung vom 30 Oktober 2015	Belgisches Staatsblatt vom 27 November 2015
Gesetz vom 6 Dezember 2015	Belgisches Staatsblatt vom 18 Januar 2016

TITEL I. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Anwendungsgebiet

1. Vorliegende Ordnung regelt den Verkehr auf öffentlichen Straßen und dieser durch Fußgänger, Fahrzeuge sowie Zug-, Last- oder Reittiere und Vieh

Artikel 2. Bestimmungen

Für die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung wird verstanden unter:

2.1. "Fahrbahn": den Teil der öffentlichen Strasse, welcher für den allgemeinen Fahrzeugverkehr eingerichtet ist.

2.2. "Fahrspur (Fahrstreifen)": jeden Teil einer Fahrbahn, welche der Länge nach aufgeteilt sind durch:

- a) eine oder mehrere durchgezogenen oder unterbrochen weiße Linien. Diese Streifen dürfen durch retroreflektierende Mittel besser sichtbar gemacht werden.
- b) vorläufige Markierungen in Form von
 - durchgezogenen oder unterbrochenen orangene Linien ;
 - durchgezogenen oder unterbrochenen Linien aus orangenen Nägeln.

2.3. "Autobahn": die öffentliche Strasse, bei welcher der Beginn oder Zugang mit dem Zeichen F5 und das Ende mit dem Zeichen F7 ausgeschildert sind.



F5



F7

2.4. "Kraftfahrstrasse": die öffentliche Strasse, bei welcher der Beginn mit dem Zeichen F9 und das Ende mit dem Zeichen F11 ausgeschildert sind.



F9



F11

2.5. "Fußweg": ein schmaler öffentlicher Weg, auf welchem nur Fußgänger und Fahrzeuge, welche nicht breiteren Platz benötigen als ein Fußgänger, zugelassen sind.

2.6. "Feldweg": ein öffentlicher Weg, welcher breiter ist als der Fußweg, jedoch nicht für den Fahrzeugverkehr im allgemeinen eingerichtet ist. Der Feldweg gilt auch als solcher, wenn die Einmündung in eine öffentliche Strasse als Fahrbahn ausgelegt ist.

2.7. "Radweg": der Teil der öffentliche Strasse, welcher dem Verkehr von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A durch die Verkehrszeichen D7 oder D9 oder den Wegmarkierungen gemäß Artikel 74 vorbehalten ist.

Der Radweg ist nicht Teil der Fahrbahn.



D7



D9

2.8. "Überfahrbare Sonderspur": der Teil des öffentlichen Weges, welcher dem geregelten Dienst der öffentlichen Verkehrsmittel durch Wegmarkierungen gemäß Artikel 72.6 und 77.8 vorbehalten ist und dessen Beginn durch das Verkehrszeichen F18 angezeigt wird.

Die Überfahrbare Sonderspur ist nicht Teil der Fahrbahn.



F18

2.9. "Kreuzung": bezeichnet einen Ort, an dem 2 oder mehr öffentliche Strassen zusammen laufen.

2.10. "Platz": jede offene Fläche, in die eine oder mehrere öffentliche Straßen einmünden und wo die Ortsbeschaffenheit so ist, dass es möglich ist, den Verkehr und andere Aktivitäten dort zusammen zu organisieren.

Der Platz ist eine öffentliche Straße, die als getrennt von den dort einmündenden öffentlichen Straßen anzusehen ist.

2.11. "Bahnübergang": bezeichnet eine ganze oder teilweise Kreuzung einer öffentlichen Strasse mit einer oder mehreren außerhalb der Fahrbahn gelegenen Gleise.

2.12. "Geschlossene Ortschaft": ein bebautes Gebiet, an welchem die Zufahrten mit den Verkehrszeichen F1, F1a oder F1b sowie die Ausfahrten mit den Verkehrszeichen F3, F3a oder F3b beschildert sind.



F1



F1a



F1b



Die Verkehrszeichen F1 und F3 dürfen bis zum 1 Juni 2015 bestehen bleiben.

2.13. "Führer": jede Person, welche ein Fahrzeug steuert oder ein Zug-, Last - oder Reittier oder Vieh leitet oder hütet.

2.14. "Fahrzeug": jedes Transportmittel zu Land, sowie alle fahrbaren landwirtschaftlichen und betrieblichen Materialien.

2.15.1. "Rad": jedes Fahrzeug für einen oder mehrere Benutzer mit zwei oder mehr Rädern, welches mit Hilfe von Pedalen oder Handgriffen fortbewegt wird und nicht mit einem Motor ausgerüstet ist, sei es ein Fahrrad, ein Dreirad oder ein Vierrad.

Das Anbringen eines elektrischen Hilfsmotors mit einer nominalen Kraft von maximal 0,25kW, wobei die Antriebskraft schrittweise verringert wird und letztendlich unterbrochen wird sobald 25km/h erreicht werden, oder eher, wenn der Fahrer zu treten aufhört, ändert nichts an der Klassifizierung als Rad.

Das nicht gefahrene Rad wird nicht als Fahrzeug angesehen.

2.15.2. Ein "Fahrzeugähnliches Gerät" ist:

1° entweder ein „nicht motorisiertes fahrzeugähnliches Gerät“, welches jedes Fahrzeug ist, das nicht die Kriterien Rad erfüllt und von dem Benutzer oder den Benutzern mit Muskelkraft fortbewegt wird ohne einen Motor zu haben.

2° oder ein „motorisiertes fahrzeugähnliches Gerät“ mit zwei oder mehr Rädern, welches bauartbedingt auf einer ebenen Strecke nicht schneller als 18km/h fahren kann.

Die motorisierten fahrzeugähnlichen Geräte werden nicht als Motorfahrzeug angesehen.

Das nicht gefahrene fahrzeugähnliche Gerät wird nicht als Fahrzeug angesehen.

Der Benutzer eines fahrzeugähnlichen Gerätes, welches nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit fährt, wird nicht als Führer angesehen.

2.16. "Motorfahrzeug": alle mit einem Motor ausgestatteten Fahrzeuge, welche dazu bestimmt sind sich mit eigener Kraft fort zu bewegen.

2.17. "Kleinkraftrad":

1° entweder ein „Kleinkraftrad der Klasse A“, dies ist jedes zwei- oder dreirädrige Fahrzeug welches ausgerüstet ist mit einem Verbrennungsmotor mit einem Zylinderinhalt von höchstens 50cm³ oder mit einem Elektromotor und das bauartbedingt auf einer ebenen Strecke nicht schneller als 25km/h fahren kann;

2° oder ein „Kleinkraftrad der Klasse B“, dies ist:

- jedes zwei- und dreirädrige Fahrzeug welches ausgerüstet ist mit einem Verbrennungsmotor mit einem Zylinderinhalt von höchstens 50cm³ oder mit einem Elektromotor und das bauartbedingt auf einer ebenen Strecke nicht schneller als 45km/h fahren kann, ausgenommen der Kleinkrafträder der Klasse A;
- jedes vierrädrige Fahrzeug welches ausgerüstet ist mit einem elektrisch gezündetem Verbrennungsmotor mit einem Zylinderinhalt von höchstens 50cm³ oder mit einem andern Typ von Motor mit maximal 4kW Leistung und das bauartbedingt auf einer ebenen Strecke nicht schneller als 45km/h fahren kann;

Das maximale Leergewicht von dreirädrigen Kleinkrafträdern ist auf 270kg begrenzt; das von vierrädrigen auf 350kg. Für elektrische Fahrzeuge gelten die selben Werte abzüglich der Batterien.

Die dreirädrigen Kleinkrafträder mit zwei auf der selben Achse montierten Rädern deren Abstand zwischen der Mitte der Kontaktflächen dieser Räder mit dem Boden kleiner als 0,46 m ist, werden als zweirädrige Kleinkrafträder angesehen.

Nicht gefahrene Kleinkrafträder werden nicht als Fahrzeuge angesehen.

Das Befestigen eines Anhängers an einem Kleinkraftrad ändert nichts an der Klassifizierung des Fahrzeuges.

Fahrzeuge, welche von behinderten Menschen gefahren werden und dessen Motor es nicht zulässt schneller als Schrittgeschwindigkeit fort zu bewegen, werden nicht als Kleinkraftrad angesehen.

2.18. „Motorrad“: jedes zweirädrige Motorfahrzeug mit oder ohne Seitenwagen, welches nicht unter die Definition des Kleinkraftrades fällt.

Das Befestigen eines Anhängers an einem Motorradrad ändert nichts an der Klassifizierung des Fahrzeuges.

2.19. „Dreirad mit Motor“: jedes dreirädrige Motorfahrzeuge, welches nicht unter die Bezeichnung Kleinkraftrad fällt und dessen Leergewicht 1000kg nicht übersteigt.

Das Befestigen eines Anhängers an einem Dreirad mit Motor ändert nichts an der Klassifizierung des Fahrzeuges.

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, gelten für den Führer des Dreirad mit Motor dieselben Regeln wie für den Führer eine Automobiles.

2.20. „Vierrad mit Motor“: jedes vierrädrige Motorfahrzeug, welches nicht zu den Kleinkrafträdern zählt und dessen Leergewicht 400kg, bei zum Gütertransport benutzten Fahrzeugen 550kg, nicht übersteigt und dessen Motorleistung maximal 15kW beträgt. Bei elektrischen Fahrzeugen gilt das Gewicht ohne Batterien.

Das Befestigen eines Anhängers an einem Vierrad mit Motor ändert nichts an der Klassifizierung des Fahrzeuges.

Außer bei besonderen Bestimmungen gelten für den Führer des Vierrad mit Motor dieselben Regeln wie für den Führer eine Automobiles.

2.21. „Automobil“: jedes Motorfahrzeug, inclusive dem Trolleybus, welche nicht unter die Bestimmungen des Kleinkraftrades, des Motorrades, des Dreirades mit Motor oder des Vierrades mit Motor fällt.

2.22. „Haltendes Fahrzeug“: ein Fahrzeug, welches nicht länger steht als wie nötig ist, um Personen ein- und aussteigen zu lassen oder um Sachen ein- oder auszuladen.

- 2.23. “Geparktes Fahrzeug“:** ein Fahrzeug, welches länger steht als wie nötig ist, um Personen ein- und aussteigen zu lassen oder um Sachen ein- oder auszuladen.
- 2.24. “Anhänger“:** jedes Fahrzeug, welches dazu bestimmt ist, durch ein anderes Fahrzeug fortbewegt zu werden.
- 2.25. “Zug miteinander verbundener Fahrzeuge“:** jede Gruppe von Fahrzeugen, welche mit dem Ziel aneinander gekuppelt sind, sich mit ein und derselben Antriebsquelle fort zu bewegen.
- 2.26. “Technische Vorschriften für Automobile“:** die allgemeinen Vorschriften des technischen Zustandes, welchen Automobile und deren Anhänger entsprechen müssen.
- 2.27. “Technische Vorschriften für Kleinkrafträder und Motorräder“:** die allgemeinen Vorschriften des technischen Zustandes, welchen Kleinkrafträder, Motorräder und deren Anhänger entsprechen müssen.
- 2.28. “Zulässiges Höchstgewicht“:** die maximale Gesamtmasse des Fahrzeugs, entsprechend der Belastbarkeit der Fahrwerkskomponenten in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften für Automobile.
- 2.29. “Eigengewicht“:** die Masse des fahrbereiten Fahrzeugs stehend aus Karosserie, Ausrüstung und Zubehör inklusive Wasser, Treibstoff und Schmiermittel aber exklusive der führenden Personen oder von Gütern.
- 2.30. “Leergewicht“:** das Eigengewicht eines Fahrzeuges ohne Kraftstoff und mit der ergänzenden Ausrüstung für den normalen Gebrauch als auch der Serienausrüstung, mit Ausnahme von zusätzlichem Zubehör.
- 2.31. “Gesamtgewicht“** das Eigengewicht des Fahrzeugs und der Masse seiner Ladung, des Fahrers und jeder weiteren beförderten Person.
- 2.32. “Verkehrsberuhigter Bereich“ und “Begegnungszone“:** eine oder mehrere besonders angelegte öffentliche Straßen, deren Zufahrten durch die Verkehrsschilder F12a und deren Ausfahrten durch die Verkehrsschilder F12b angezeigt werden.

Im „verkehrsberuhigten Bereich“ überwiegt die Wohnfunktion.

Die „Begegnungszone“ ist eine Zone, deren Merkmale denen des verkehrsberuhigten Bereichs gleichen, in welcher jedoch zusätzlich Handwerks-, Handels-, Tourismus-, Ausbildungs- und Freizeitaktivitäten stattfinden können.



F12a



F12b

- 2.33. “Kostenpflichtiges Parken“:** jede Vorschrift in Bezug auf einen Parkplatz oder einer Reihe von Parkplätzen, von welchen gegen Bezahlung, unter den Bedingungen und Modalitäten, welche vor Ort den Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden, Gebrauch gemacht werden kann.
- 2.34. “dem Verkehr von Fussgängern, Fahrradfahrern und Reitern vorbehaltene Strasse“:** eine öffentliche Strasse, deren Beginn durch das Verkehrszeichen F99a oder F99b und deren Ende durch das Verkehrszeichen F101a oder F101b angezeigt wird.



F99a



F101a



F99b



F101b

2.35. "Fussgängerzone": eine oder mehrere Strassen, deren Zugang durch das Verkehrszeichen F103 und deren Ausgang mit dem Verkehrszeichen F105 angezeigt wird.



F103



F105

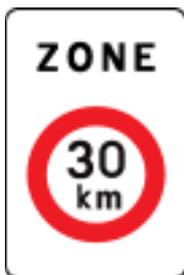
2.36. "Spielstrasse": eine öffentliche Strasse, welche zeitweise und während bestimmter Stunden an den Zugängen mit einer Barriere versehen ist, an welcher das Verkehrszeichen C3 mit dem Zusatzschild Spielstrasse angebracht ist.



C3

2.37. "Schulumgebung": Zone von einer oder mehreren öffentlichen Strassen oder Strassenteilen, in welcher sich der Zugang zu einer Schule befindet und deren Beginn und deren Ende mit den Verkehrszeichen F4a und F4b gekennzeichnet sind.

Dem Verkehrszeichen F4a wird das Verkehrszeichen A23 hinzugefügt.



F4a



F4b



A23

2.38. "Straße": ein in einer geschlossenen Ortschaft gelegener öffentlicher Weg, der ganz oder teilweise von Gebäuden gesäumt ist, und Zugang zu Aktivitäten entlang der Straße bietet und durch eine Aufteilung des Raums unter den verschiedenen Verkehrsteilnehmern gekennzeichnet ist. Die in einer 30-Zone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich oder in einer Begegnungszone gelegenen öffentlichen Wege, sind Straßen.

2.39. "Kreisverkehr": Straße, in welcher der Verkehr in eine Richtung um eine angelegte Mittelinsel herum fährt, die durch D5-Verkehrsschilder gekennzeichnet ist und deren Zufahrtsstraßen mit den Verkehrsschildern B1 oder B5 versehen sind.



D5



B1



B5

2.40. "Bürgersteig": der Teil der öffentlichen Straße, selbst wenn im Vergleich zur Fahrbahn nicht erhöht, der speziell für den Fußgängerverkehr angelegt ist; der Bürgersteig ist befestigt und für alle Verkehrsteilnehmer klar erkennbar von den anderen Teilen der öffentlichen Straße getrennt.

Die Tatsache, dass der erhöhte Bürgersteig über die Fahrbahn weiter führt, ändert nichts an seiner Zweckbestimmung.

2.41. "ebenerdiger Seitenstreifen": der Raum, unterschieden vom Bürgersteig und vom Radweg, zwischen der Fahrbahn einerseits und einem Graben, einer Böschung oder Grundstücken andererseits auf gleicher Höhe wie die Fahrbahn liegt und von den Verkehrsteilnehmern den Voraussetzungen dieser Bestimmungen folgend benutzt werden darf.

Der ebenerdige Seitenstreifen ist im Allgemeinen nicht befestigt und für Fußgänger schwer begehbar.

2.42. "erhöhter Seitenstreifen": der Raum, höher als die Fahrbahn gelegen, unterschieden vom Bürgersteig und vom Radweg, zwischen der Fahrbahn einerseits und einem Graben, einer Böschung oder Grundstücken andererseits.

Der erhöhte Seitenstreifen ist im Allgemeinen nicht befestigt und für Fußgänger schwer begehbar.

2.43. "Leitinsel": eine auf der Fahrbahn angebrachte Anlage, durch die der Fahrzeugverkehr kanalisiert wird und die entweder aus einer Markierung, aus einer Anhebung der Fahrbahn oder aus einer Kombination von beidem besteht.

2.44. "Mittelstreifen": jede in Längsrichtung angebrachte Anlage, durch die Fahrbahnen voneinander getrennt werden, mit Ausnahme der Straßenmarkierungen;

2.45. "Verkehrsteilnehmer": jede Person, welche die öffentliche Straße benutzt.

2.46. "Fussgänger": eine Person, welche sich zu Fuss fortbewegt. Die Personen, die eine Schubkarre, einen Kinderwagen, einen Rollstuhl oder jedes andere nicht motorisierte Fahrzeug, welches in der Breite nicht mehr Platz einnimmt als ein Fussgänger, führen, werden als Fussgänger angesehen. Ebenso werden Personen, welche ein Fahrrad oder ein zweirädriges Kleinkraftrad schieben als Fussgänger angesehen.

2.47. "Anliegerverkehr" oder "Lieferverkehr": der Verkehr von Fahrzeugen der Bewohner oder deren Besucher (Lieferfahrzeuge einbegriffen), der Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs, den Fahrzeugen für Unterhalt und Aufsicht (wenn die Art ihres Auftrages dies rechtfertigt), Radfahrer, Reiter sowie vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge gemäß Art.37.

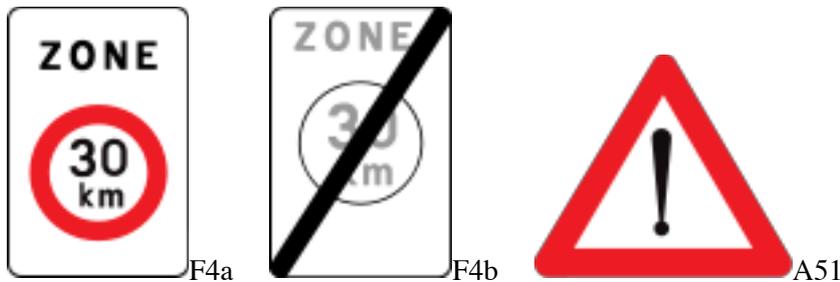
2.48. "Aufenthaltsgebiet": eine Zone, welche aus einer oder mehreren Straßen besteht, in denen die Aufenthaltsfunktion vom Verwalter des Straßen- und Wegenetzes als bedeutender angesehen wird als die Verkehrsfunktion.

Die "**Aufhaltungsfunktion**" ist die Rolle der Straße als Träger nicht motorisierter Aktivitäten und Fortbewegungen.

Die "**Verkehrsfunktion**" ist die Rolle der Straße als Träger motorisierter Fortbewegungen.

2.49. "Urlaubszone": eine Zone, in der sich zeitweilig viele Urlauber aufhalten und in der viele Fußgänger und Radfahrer auf der öffentlichen Straße und insbesondere auf der Fahrbahn anwesend sein können.

Diese Zone umfasst eine oder mehrere öffentliche Straßen oder Teile öffentlicher Straßen, die durch die Verkehrsschilder F4a und F4b abgegrenzt sind, wenn es sich um eine in einer geschlossenen Ortschaft gelegene Zone handelt, oder die durch das zonale Verkehrsschild C43 mit dem Vermerk "50" oder durch das zonale Verkehrsschild C43 mit dem Vermerk "70" abgegrenzt sind, wenn es sich um eine außerhalb einer geschlossenen Ortschaft gelegene Zone handelt; diese Schilder sind kombiniert mit dem Verkehrsschild A51, das mit einem Zusatzschild mit der Aufschrift "Urlaubszone" versehen ist.



2.50. "geteilter Autonutzung“: die abwechselnde systematische Benutzung gegen Entgelt eines oder mehrerer Autos durch im Voraus bestimmte Personen über eine Vereinigung für geteilte Autonutzung, mit Ausnahme gewöhnlicher Mietfahrzeuge oder Mietkauf-Fahrzeuge.

2.51. "Gemeindeparkausweis": ein von der Gemeinde ausgestellter Ausweis, der seinen Inhaber dazu berechtigt, eine besondere Parkregelung im Rahmen der beschränkten Parkzeit oder in Sachen gebührenpflichtiges Parken zu nutzen, und es ihm erlaubt, auf gegebenenfalls vorbehaltenen Parkplätzen zu parken gemäß den Bestimmungen, die in einer vom Gemeinderat diesbezüglich erlassenen Verordnung festgehalten sind.

2.52. "Anliegerkarte/Anliegerausweis": ein Gemeindeparkausweis, der spezifisch für Personen bestimmt ist, die ihren Hauptwohntort oder ihren Wohnsitz in der Gemeinde, Zone oder Straße haben, die auf dem Ausweis angegeben ist.

2.53. "Parkausweis für geteilte Autonutzung“: einen Gemeindeparkausweis, der spezifisch für die Regelung der geteilten Autonutzung bestimmt ist.

2.54. "Ladung“: jegliches Gut oder Material, das mit einem Fahrzeug befördert wird.

2.55. "Stauvorrichtung“: eine Vorrichtung, die speziell dazu ausgelegt und angefertigt worden ist, um eine Ladung zu befestigen, sie an ihrem Platz zu halten oder zu stauen, einschließlich der strukturellen Teile des Fahrzeugs.

2.56. "Integrierte Verriegelungsvorrichtung“: eine Vorrichtung, die dazu ausgelegt ist und benutzt wird, um eine Ladung zu befestigen und zu verriegeln, indem man die Befestigungspunkte der Ladung mit den Verankerungspunkten des Fahrzeugs verbindet.

2.57. “Maximale Nennlast”: die maximale Last, mit der unter normalen Benutzungsbedingungen ein Element eines Ladungssicherungssystems belastet werden kann.

2.58. “Verankerungspunkt”: den Teil der Struktur, der Apparatur oder des Zubehörs eines Fahrzeugs oder einer Ladung, an dem eine Stauvorrichtung befestigt wird.

2.59. “Ladungssicherungssystem”: eine Ausrüstung oder Kombination von Ausrüstungen, die benutzt wird, um eine Ladung zu befestigen oder zu stauen, einschließlich der Vorrichtungen zum Stauen der Ladung sowie all ihrer Bestandteile.

2.60. “Primärverpackung”: die erste Verpackungsschicht, die ein Handelsgut umhüllt.

2.61. “Fahrradstrasse“: eine Strasse, die ausgelegt ist als Fahrradrouten und auf welcher spezielle Verhaltensregeln gegenüber Fahrradfahrern gelten. Jedoch sind Motorfahrzeuge auch zugelassen. Eine Fahrradstrasse wird durch ein Verkehrsschild welches den Anfang bezeichnet und einem Verkehrsschild welches das Ende bezeichnet, angezeigt.



F111



F113

2.62. “Pannestreifen“: der rechten Streifen neben der Fahrbahn einer Kraftfahrstrasse oder einer Autobahn.

2.63. “Umweltzone“: eine Zone in welcher wegen der Lebensqualität, insbesondere der Umwelt- und Gesundheitsbelastung durch eine schlechte Luftqualität, eine selektive Zulassung von Fahrzeugen in Abhängigkeit von den durch diesen Fahrzeugen verursachte Umweltbelastung angewendet wird. Der Beginn dieser Zone ist mit dem Verkehrszeichen F117 und das Ende mit dem Verkehrszeichen F118 angezeigt.



F117



F118

Artikel 3. Befugte Personen

Die Personen welche befugt sind die Durchsetzung von Gesetzen in Bezug auf die Verkehrspolizei, sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Gesetze zu überwachen sind:

1° Das Personal des Einsatzkaders der föderalen und der lokalen Polizei;

2° Beamte und Bedienstete der Landtransportverwaltung, der Verwaltung der Verkehrsregelung und der Infrastruktur und des Hohen Kontrollausschusses, die mit einem gerichtspolizeilichen Auftrag betraut sind;

3° die Bedienstete und Beamten der Flugsicherung, welche mit einem Mandat der Gerichtspolizei ausgestattet sind innerhalb der Grenzen des Flughafens und deren Zweigstellen;

4° die Ingenieure und Leiter von Brücken und Strassen und andere mit der Aufsicht über öffentliche Strassen beauftragte Beamte;

5° die Bedienstete und Beamten des provinziellen Strassenbauamtes, ausgenommen das Büropersonal;

6° das Personal welches für das Bewachen und Bedienen von auf öffentlichen Strassen gelegenen Brückengangestellt ist, soweit es die Zufahrt und den Verkehr auf den Brücken betrifft;

7° Zollbedienstete in Ausübung ihres Amtes;

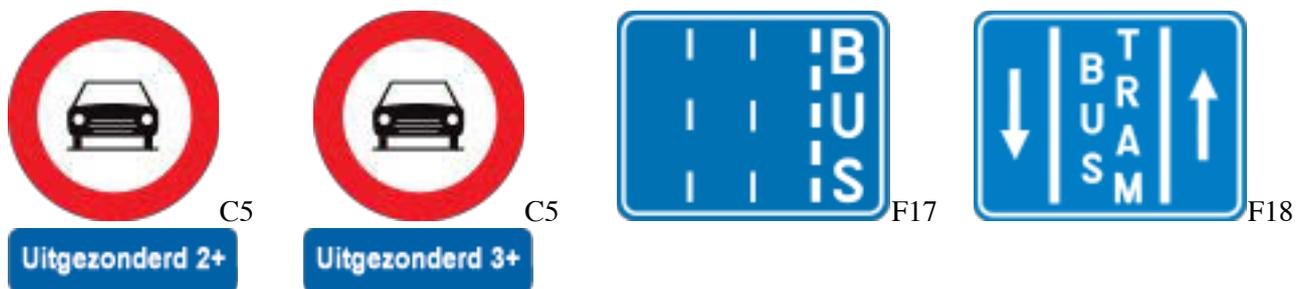
8° die Offiziere und Beamten der Bahnpolizei innerhalb der Grenzen ihres Zuständigkeitsgebietes;

9° die Leiter, Kontrolleure und Aufsichtspersonen des Allgemeinen Dienstes für Militärgebäude, soweit es den Gebrauch von Militärstrassen betrifft;

10° der ranghöchste Ingenieur vom Dienst der Reichsingenieure für Wasser und Wald, der Chef der Brigade und die technischen Beamten der Verwaltung für Wasser und Wald soweit es den Verkehr auf den Waldwegen betrifft;

11° das Personal der belgischen Militärpolizei in der Ausübung seines Amtes, ausschließlich was die Anwendung der Artikel 4.1 bis 4.3 betrifft;

12° das Personal des öffentlichen Nahverkehrs in Ausübung ihres Amtes, ausgestattet mit einem Mandat der Gerichtspolizei und ausschliesslich was die Anwendung von Artikel 5 und den Verkehrszeichen C5 mit dem Zusatzschild „Ausgenommen 2+“ oder „3+“, F17 und F18, 72.5 und 72.6, 25.1.2° und °6, 62ter sowie 77.8 betrifft;



13° den im Einsatz befindlichen Mitgliedern der Feuerwehr und des Zivilschutzes am Einsatzort ausschließlich was die Anwendung von Artikel 4 betrifft und soweit kein unter Punkt 1° bezeichnetes Personal am Einsatzort anwesend ist.

Artikel 4. Verbindliche Gewalt von Anordnungen von befugten Personen

4.1. Die Verkehrsteilnehmer müssen Anordnungen von befugten Personen unmittelbar Folge leisten.

4.2. Als Anordnungen gelten insbesondere:

1° der senkrecht erhobene Arm, welches für alle Verkehrsteilnehmer Halt bedeutet, mit Ausnahme derer, welche sich auf der Kreuzung befinden und diese dann auch räumen müssen;

2° den Arm oder die Arme horizontal ausgestreckt, welches Halt für die Verkehrsteilnehmer bedeutet, welche die Richtung kreuzen in welcher der oder die Arme weisen;

3° das Hin- und Her- Schwenken eines roten Lichtes bedeutet Halt für den Führer gegen den das Licht gerichtet ist.

4.3. Die Anordnungen an in Bewegung befindlichen Verkehrsteilnehmern können nur von Personen erteilt werden, welche die Kennzeichen ihres Amtes tragen.

Diese Kennzeichen müssen sowohl tagsüber als auch Nachts erkennbar sein.

4.4. Jeder Führer eines haltenden oder geparkten Fahrzeugs muss dieses versetzen, sobald er dazu von einer befugten Person aufgefordert wird.

Weigert sich der Führer oder ist er abwesend, kann die befugte Person von Amts wegen für die Versetzung des Fahrzeugs sorgen. Das Versetzen geschieht auf Risiko und Kosten des Führers und der zivilrechtlich verantwortlichen Person, ausser in dem Fall, dass der Führer abwesend ist und das Fahrzeug ordnungsgemäß geparkt ist.

Ohne das Auftreten einer befugten Person kann unter den selben Umständen dieses Recht nicht durch einen Verkehrsteilnehmer ausgeführt werden.

Artikel 5. Verpflichtende Gewalt von Verkehrszeichen

Die Verkehrsteilnehmer haben die Verkehrslichtzeichen, Verkehrsschilder und Fahrbahnmarkierungen zu beachten, wenn diese in der Form regelkonform, vollständig sichtbar und den Vorschriften dieser Regelung entsprechend angebracht sind.

Artikel 6. Wertigkeit von Anordnungen von befugten Personen, von Verkehrszeichen und von Verkehrsregeln

6.1. Die Anordnungen befugter Personen stehen über den Verkehrszeichen als auch über den Verkehrsregeln.

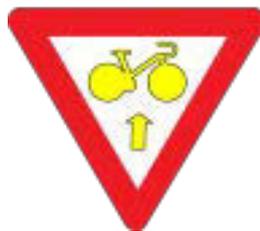
6.2. Die Verkehrszeichen stehen über den Verkehrsregeln.

6.3. Wenn die Verkehrslichtzeichen an einem bestimmten Ort eingeschaltet sind, gelten die Verkehrszeichen, welche die Vorfahrt an diesem Ort regeln nicht.

Diese Bestimmung gilt weder für das gelb-orangene Blinklicht, noch für die Leuchten über der Fahrbahn, noch für die Vorfahrtsschilder B22 und B23.



B22



B23

II. REGELN FÜR DEN GEBRAUCH DER ÖFFENTLICHEN STRASSE

Artikel 7. Allgemeine Verhaltensregeln für Verkehrsteilnehmer

7.1. Jeder Verkehrsteilnehmer muß die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung einhalten.

Unbeschadet der Einhaltung der in vorliegender Ordnung enthaltenen Bestimmungen darf der Führer die schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer und Fußgänger nicht gefährden, insbesondere, wenn es sich um Kinder, Betagte und Personen mit Behinderung handelt.

Daraus ergibt sich, dass, unbeschadet der Artikel 40.2 und 40ter Absatz 2, jeder Führer in Anwesenheit solcher schwächerer Verkehrsteilnehmer oder auf öffentlichen Straßen, wo ihre Anwesenheit vorhersehbar ist, insbesondere auf einer öffentlichen Straße wie definiert in Artikel 2.38, erhöhte Vorsicht walten lassen muss.

7.2. Verkehrsteilnehmer müssen sich auf öffentlicher Straße so verhalten, dass sie weder eine Behinderung noch eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer, einschließlich des mit dem Unterhalt des Straßen- und Wegenetzes und der Anlagen entlang der Straßen beschäftigten Personals, der Überwachungsdienste und der vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge, darstellen.

7.3. Es ist verboten, den Verkehr zu behindern oder zu gefährden, indem man irgendwelche Gegenstände, Abfälle oder Substanzen auf die öffentliche Straße wirft oder sie dort absetzt, zurücklässt oder fallen lässt oder indem man Rauch oder Dampf dort verbreitet oder irgendwelche Hindernisse schafft.

7.4. Der Verkehrsteilnehmer ist gehalten, alle Maßnahmen zur Vermeidung einer Beschädigung des Straßen- und Wegenetzes zu treffen. Dazu müssen die Führer entweder ihr Tempo mäßigen oder die Ladung ihres Fahrzeugs verringern oder eine andere Straße benutzen.

Artikel 7bis. Anwendung von Regeln für Benutzer von Fahrzeugähnliche Geräten

Die Benutzer von Fahrzeugähnliche Geräten befolgen die Regeln für Fussgänger, wenn sie nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit fahren und befolgen die Regeln für Fahrradfahrer, wenn sie schneller als Schrittgeschwindigkeit fahren.

Die Regeln welche die anderen Verkehrsteilnehmer hinsichtlich dem Umgang mit Fussgängern und Fahrradfahrern folgen müssen, gelten ebenso gegenüber Benutzern von Fahrzeugähnliche Geräten.

Artikel 8 Die Führer

8.1. Jedes Fahrzeug oder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge in Bewegung muss einen Führer haben.

Dies gilt auch für Zug-, Last- oder Reittiere und dem Vieh, sei es Einzelnen oder als Herde.

8.2. Vorbehaltlich der durch den Königlichen Beschluss vom 23.März 1998 betreffend der vorgeschriebenen Alter für die Aushändigung eines Führerscheins, wird die Anforderung für das Mindestalter festgelegt auf:

1° 21 Jahre für die Führer von Autobussen, Trolleybussen und Reisebussen sowie jedem anderen Automobile welches zur bezahlten Personenbeförderung dient.

Dieses Mindestalter wird jedoch reduziert auf:

- a) 17 Jahre für die Führer, welche der Schulung „Führer von Auto- und Reisebussen“ in der dritten Klasse der Berufsfachschule folgen;

- b) 18 Jahre für die Führer von Fahrzeugen der Kategorie D und D+E welche für den Linienverkehr bestimmt sind, gemäss Art. 2.17° des königlichen Beschlusses vom 4. Mai 2007 betreffend dem Führerschein, der Fachkunde und den Nachschulungen von Führern der Kategorien C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E, wovon die Route höchstens 50 Kilometer beträgt und für Führer von Fahrzeugen der Kategorien D1 und D1+E die Halter eines Fachkundenachweises D, bestimmt in diesem Beschluss, sind und diesen mit sich führen;
- c) 18 Jahre für die Führer die der Schulung folgen und die die praktische Prüfung zum Erlangen der Fahrerlaubnis gültig für die Kategorie D1, D1+E, D oder D+E ablegen übereinkommend mit dem königlichen Beschluss vom 23/03/1998 betreffend dem Führerschein und für die Halter eines vorläufigen Fachkunde Führerscheins gültig für die Kategorie D oder D+E oder der Subkategorie D1 oder D1+E gemäss dem königlichen Beschluss vom 4. Mai 2007 betreffend dem Führerschein, der Fachkunden und den Nachschulungen von Führern der Kategorien C, C+E, D, D+E und der Subkategorien C1, C1+E, D1, D1+E;
- d) 20 Jahre für die Führer von Fahrzeugen der Kategorien D und D+E für den Transport von Personen die Halter eines Fachkundenachweises D gemäss dem königlichen Beschluss vom 4. Mai 2007 betreffend dem Führerschein, der Fachkunde und den Nachschulungen von Führern der Kategorien C, C+E, D, D+E und der Subkategorien C1, C1+E, D1, D1+E sind und diesen mit sich führen.

2° 21 Jahre für die Führer von andren Autos und Zügen miteinander verbundener Fahrzeugen, wenn das zulässige Höchstgewicht mehr als 7,5 Tonnen beträgt.

Das Alter wird reduziert auf:

- a) 17 Jahre für die Führer die der Ausbildung „Führer von Lastkraftwagen“ in der dritten Klasse der Berufsfachschule folgen;
- b) 18 Jahre für die Führer von Fahrzeugen der Kategorie C und C+E welche Halter eines Fachkundenachweises C gemäss dem königlichen Beschlusses vom 4. Mai 2007 betreffend dem Führerschein, der Fachkunde und den Nachschulungen von Führern der Kategorien C, C+E, D, D+E und der Subkategorien C1, C1+E, D1, D1+E sind und diesen mit sich führen als auch für die Führer die sich einer Schulung unterziehen und sich für die praktische Prüfung anbieten in Hinblick auf die Erlangung der Fahrerlaubnis gültig für die Kategorien C oder C+E übereinstimmend mit den Bestimmungen des königlichen Beschlusses vom 23. März 1998 betreffend dem Führerschein oder die Halter eines vorläufigen Fachkunde Führerscheins gültig für die Kategorie C oder C+E gemäss dem königlichen Beschluss vom 4. Mai 2007;
- c) 16 Jahre für die Führer von Fahrzeugen der Kategorie G wie umschrieben im königlichen Beschluss vom 23. März 1998 betreffend dem Führerschein, wovon das zulässige Höchstgewicht mehr als 20 Tonnen beträgt;
- d) 18 Jahre für die Führer von Fahrzeugen der Kategorie G wie umschrieben im königlichen Beschluss vom 23. März 1998 betreffend dem Führerschein, wovon das zulässige Höchstgewicht höchstens 20 Tonnen beträgt und für Führer von Fahrzeugen der Kategorie G welche einer Ausbildung unterziehen und sich für die praktische Prüfung anbieten in Hinblick auf die Erlangung der Fahrerlaubnis gültig für die Kategorien G übereinstimmend mit den Verordnungen dieses Beschlusses.

3° 18 Jahre für die Führer von anderen Motorfahrzeugen.

Dieses Alter wird ebenfalls festgelegt auf:

- a) 16 Jahre für die Führer von Kleinkraftträdern sofern das Fahrzeug keine andere Person als den Führer, einen Fahrlehrer einer anerkannten Fahrschule oder einen Prüfer transportiert und für die Führer von Fahrzeugen der Kategorie A1 bestimmt im königlichen Beschluss vom 23. März 1998 betreffend dem Führerschein;

- b) 17 Jahre für die Führer die dem praktischen Fahrunterricht im Hinblick auf den Erhalt eines Führerscheins der Kategorie B folgen oder die mit einem vorläufigen Führerschein der Kategorie B wie im Art. 3 des königlichen Beschlusses vom 10. Juli 2006 betreffend dem Führerschein für Fahrzeuge der Kategorie vorgesehen;
- c) 17 Jahre für die Führer die der Ausbildung „Führer von Lastkraftwagen“ oder „Führer von Auto- und Reisebussen“ in der dritten Klasse der Berufsfachschule folgen;
- d) 20 Jahre für die Führer von Motorrädern der Kategorie A bestimmt im königlichen Beschluss vom 23. März 1998 betreffend dem Führerschein;
- e) 21 Jahre für Führer von dreirädrigen Rädern der Kategorie A bestimmt im königlichen Beschluss vom 23. März 1998 betreffend dem Führerschein, ausser für die Halter eines Führerscheins der Kategorie B ausgegeben vor dem 1. Mai 2013.

4° 16 Jahre für die Führer von angespannten Fahrzeugen.

5° 14 Jahre für die Führer von nicht angespannten Zugtieren, von Last- und Reittieren oder von Vieh.

Das Alter wird für die Führer von Reittieren unter der Voraussetzung, dass sie von einem Reiter begleitet werden der wenigstens 21 Jahre alt ist, auf 12 Jahre reduziert.

8.3. Jeder Führer muss in der Lage sein zu steuern und die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten und die notwendige Kenntnis und Fahrerfahrung besitzen.

Er muss stets in der Lage sein alle notwendigen Fahrbewegungen auszuführen und fortdauernd in der Lage sein sein Fahrzeug oder seine Tiere zu beherrschen.

8.4. Ausser wenn sein Fahrzeug hält oder geparkt ist, darf der Führer sein GSM nicht in der Hand haltend gebrauchen.

8.5. Der Führer darf das Fahrzeug, das er führt, oder die Tiere, die er leitet oder hütet, nicht verlassen, ohne die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung jeglichen Unfalls und jeglicher missbräuchlichen Benutzung durch Dritte getroffen zu haben.

Ist das Fahrzeug mit einer Diebstahlsicherung ausgestattet, muss diese benutzt werden.

8.6. Es ist jedem Führer untersagt, den Motor im Leerlauf wiederholt zu beschleunigen.

Außerdem dürfen die Führer den Motor nicht im Leerlauf laufen lassen, außer wenn dies notwendig ist.

Artikel 9. Der Platz des Führers auf der öffentlichen Strasse

9.1.1. Wenn die öffentliche Strasse eine Fahrbahn aufweist, muss der Führer die Fahrbahn benutzen.

9.1.2.

1° Wenn die öffentliche Strasse einen befahrbaren Fahrradweg aufweist, ausgewiesen durch Fahrbahnmarkierungen gemäss Artikel 74, dann müssen Fahrradfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A diesen Fahrradweg benutzen, sofern er sich rechts von ihrer Fahrtrichtung befindet. Sie dürfen einen derartigen Fahrradweg nicht benutzen, wenn er links ihrer Fahrtrichtung liegt.

Wenn die öffentliche Strasse einen befahrbaren Fahrradweg aufweist, ausgewiesen durch das Verkehrszeichen D7 oder D9, dann müssen Fahrradfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A diesen Fahrradweg benutzen, sofern dieser in ihre Fahrtrichtung signalisiert ist. Sollte der Fahrradweg jedoch links der Fahrtrichtung liegen, dann muss dieser nicht benutzt werden, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen und recht der Fahrtrichtung gefahren wird.

Ist ein Teil der öffentlichen Strasse mit dem Verkehrszeichen D10 beschildert, dann müssen Fahrradfahrer diesen Teil der öffentlichen Strasse benutzen.

Drei- und vierrädrige Fahrzeuge ohne Motor, welche in der Breite, Ladung inbegriffen, weniger als 1 Meter aufweisen, dürfen den Fahrradweg auch benutzen.



D7



D9



D10

2° Dort, wo die Höchstgeschwindigkeit auf 50km/h oder weniger begrenzt ist, dürfen Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse B unter der Bedingung; dass sie die anderen Verkehrsteilnehmer die sich darauf befinden nicht in Gefahr bringen, ebenfalls unter den selben Bedingungen den Fahrradweg, ausgewiesen durch Fahrbahnmarkierungen gemäss Artikel 74 oder durch das Verkehrszeichen D7, benutzen.

Wenn eine höhere Geschwindigkeitsbegrenzung gilt, müssen Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse B unter den selben Bedingungen den Fahrradweg, ausgewiesen durch Fahrbahnmarkierungen gemäss Artikel 74 oder durch das Verkehrszeichen D7, benutzen, wenn dieser verfügbar und benutzbar ist.

Jedoch:

- wenn der Fahrradweg gemäß Artikel 69.4.2° ausgeschildert ist, muss der Fahrradweg benutzt werden.



D7



M6

- wenn der Fahrradweg gemäß Artikel 69.4.3° ausgeschildert ist, darf der Fahrradweg nicht benutzt werden.



D7



M7

3° Wenn ein Fahrradfahrer oder ein Führer eines zweirädrigen Kleinkraftrades einen Fahrradweg benutzen müssen, dann dürfen sie diesen verlassen, um die Richtung zu ändern, zum Überholen und um ein Hindernis zu umfahren.

4° Wenn kein Fahrradweg vorhanden ist und unter der Voraussetzung rechts in Fahrtrichtung zu fahren und den anderen Verkehrsteilnehmern, welche sich auf diesem Teil der öffentlichen Strasse befinden Vorrang zu

gewähren, dann dürfen Fahrradfahrer und Führer von Kleinkrafträdern der Klasse A ebenerdige Seitenstreifen und Parkzonen gemäss Artikel 75.2 benutzen.

Ausserhalb geschlossener Ortschaften dürfen Fahrradfahrer auch den Bürgersteig und den erhöhten Seitenstreifen benutzen.

5° Fahrradfahrer unter 9 Jahren dürfen jedoch unter allen Bedingungen den Bürgersteig und den erhöhten Seitenstreifen befahren, sofern das Fahrrad mit Rädern ausgerüstet ist, deren Durchmesser nicht höchstens 500mm, Reifen nicht einbegriffen, beträgt und unter der Voraussetzung, dass sie die anderen Verkehrsteilnehmer nicht in Gefahr bringen.

9.1.3. Der Führer von nicht angespannten Zugtieren, von Last- oder Reittieren oder von Vieh dürfen, ausserhalb geschlossener Ortschaften, den ebenerdigen Seitenstreifen rechts von ihrem Weg benutzen, unter der Voraussetzung, dass sie andere Verkehrsteilnehmer nicht in Gefahr bringen.

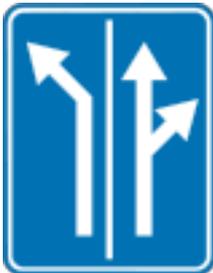
9.2. Wenn die öffentliche Strasse über 2 oder 3 Fahrbahnen verfügt, welche klar voneinander zu unterscheiden sind, insbesondere durch einen Mittelstreifen, einem nicht für Fahrzeuge zugänglichen Raum, einem Höhenunterschied, dürfen, vorbehaltlich lokaler Reglementierung, die Fahrzeugführer der in ihrer Fahrtrichtung links gelegenen Fahrbahn nicht folgen.

9.3.1. Jeder Führer, welcher auf der Fahrbahn unterwegs ist, muss so weit wie möglich am rechten Rand der Fahrbahn fahren, ausser auf Plätzen oder um den Anweisungen der Verkehrszeichen F13 und F15 zu folgen.

Der Führer, welche den Anweisungen der Verkehrszeichen F13 und F15 gefolgt ist, muss, sobald die Umstände es erlauben, erneut seinen Platz am rechten Rand der Fahrbahn einnehmen.

In einem Kreisverkehr hat der Führer nicht so weit wie möglich den rechten Rand der Fahrbahn einzuhalten, außer wenn ihm ein Teil der öffentlichen Straße vorbehalten ist.

Er muss jedoch die Markierungen, durch die die Fahrspuren abgegrenzt sind, beachten. In diesem Fall darf er die Fahrspur benutzen, die seiner Bestimmung am besten entspricht.



F13



F15

9.3.2. In Abweichung von der in Artikel 9.3.1 vorgesehenen Verpflichtung, so weit wie möglich den rechten Rand der Fahrbahn einzuhalten, darf der Führer eines Motorrads auf einer Fahrbahn, die nicht in Fahrspuren eingeteilt ist, die gesamte Breite dieser Fahrbahn nutzen, wenn sie nur für seine Fahrtrichtung offen steht; er darf die Hälfte der Fahrbahnbreite an der rechten Seite nutzen, wenn die Fahrbahn für beide Fahrtrichtungen offen steht. Der Führer eines Motorrads darf sich auf Strassen, welche in Fahrstreifen unterteilt sind, auf der gesamten Breite des Fahrstreifens, welchen er befährt, bewegen.

Um den vom Motorradfahrer in Anspruch genommenen Platz zu bestimmen, wird die Gesamtheit von Fahrzeug, Führer, Beifahrer und Ladung in Betracht gezogen.

Die vom Motorradfahrer ausgeführten Bewegungen auf dem Teil der Fahrbahn, der ihm zusteht, werden nicht als Fahrbewegungen im Sinne von Artikel 12.4 angesehen und machen die Benutzung der Fahrtrichtungsanzeiger nicht erforderlich. Der Motorradfahrer darf hinter ihm fahrende Führer, die zum Überholen angesetzt haben, jedoch nicht behindern.

9.4. Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen die Führer den Fahrstreifen benutzen, welcher am Besten zu Ihrem Fahrziel passt:

1° auf Fahrbahnen in Einbahnstrassen, welche in Fahrstreifen eingeteilt sind;

2° auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, welche in 4 oder mehr Fahrstreifen aufgeteilt sind und wovon mindestens 2 in jeder Richtung vorgesehen sind.

9.5. Wenn die Verkehrsdichte es rechtfertigt, darf der Verkehr in mehreren Reihen statt finden:

1° auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, welche in 4 oder mehr Fahrstreifen aufgeteilt sind unter der Voraussetzung, dass nur die Fahrstreifen befahren werden, welche für die Fahrtrichtung vorgesehen sind;

2° auf Fahrbahnen mit Verkehr in nur einer Fahrtrichtung;

3° auf in Fahrstreifen unterteilten Fahrbahnen über welchen Leuchtsignalen gemäss Artikel 63.2 angebracht sind.

9.6. Vorbehaltlich örtlicher Reglementierung, muss jeder Führer Einrichtungen, die bestimmt sind den Verkehr zu leiten, wie Säulen und Verkehrsführungen, rechts passieren.

Auch Verkehrsinseln müssen rechts passiert werden, es sei denn die Verkehrsanforderungen rechtfertigen es diese links zu passieren.

Die Verpflichtung an einer einzelnen Seite zu passieren kann auch durch das Verkehrszeichen D1 bestimmt werden.



D1

9.7. Das Befahren des Pannestreifens ist verboten, ausser:

1° für vorfahrtberechtigte Fahrzeuge mit einem dringenden Auftrag;

2° für Personen oder Dienste die durch die Strafverfolgungsbehörden oder der lokalen oder föderalen Polizei beauftragt sind, um sich bei zäh fließenden oder stillstehenden Verkehr zu einem Vorfall längs oder auf der Autobahn oder Kraftfahrstrasse zu begeben;

3° für Abschleppwagen, um sich bei zäh fließenden oder stillstehenden Verkehr zu einem Vorfall längs oder auf der Autobahn oder Kraftfahrstrasse zu begeben.

Artikel 10. Die Geschwindigkeit

10.1.

1° Jeder Führer muss seine Geschwindigkeit entsprechend dem Vorhandensein anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere der schwächsten unter ihnen, den Witterungsverhältnissen, der Ortsbeschaffenheit, den Hindernissen vor Ort, der Verkehrsdichte, der Sichtweite, dem Zustand der Straße und dem Zustand und der Ladung des Fahrzeugs anpassen; seine Geschwindigkeit darf weder eine Unfallursache noch eine Verkehrsbehinderung sein.

2° Der Führer muss abhängig von seiner Geschwindigkeit zwischen seinem Fahrzeug und dem Vorfahrenden einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten.

3° Der Führer muss unter allen Umständen vor einem auftauchenden Hindernis anhalten können.

10.2. Kein Führer darf andere Verkehrsteilnehmer durch abnormal langsames Fahren ohne triftigen Grund oder durch plötzliches Bremsen, sofern dies nicht durch Sicherheitsgründe nötig ist, behindern.

Ein Führer, der seine Geschwindigkeit wesentlich verringern will muss dieses Vorhaben durch Bremslichter kenntlich machen sofern das Fahrzeug damit ausgestattet ist, ansonsten, soweit möglich, mit Handzeichen.

10.3. Jeder Führer, welcher sich einem Zug-, Last- oder Reittier oder Vieh auf einer öffentlichen Strasse nähert, muss seine Geschwindigkeit verringern. Wenn die Tiere Anzeichen von Angst zeigen, muss er anhalten.

10.4. Es ist verboten, einen Führer anzuspornen oder zu drängen übermässig schnell zu fahren.

Artikel 11. Geschwindigkeitsbegrenzungen

11.1. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit auf 50km/h begrenzt.

Auf einigen öffentlichen Strassen kann möglicherweise eine höhere Geschwindigkeitsbegrenzung durch das Verkehrszeichen C43 angeordnet oder zugelassen werden.



C43

Die niedrigeren Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäss Artikel 11.3. bleiben anzuwenden.

11.2. Ausserhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit begrenzt :

1° auf 120km/h :

- a) auf Autobahnen;
- b) auf öffentlichen Strassen mit 4 und mehr Fahrstreifen wenn in jeder Fahrtrichtung mindestens 2 Fahrstreifen vorhanden sind und sofern die Fahrtrichtungen nicht nur durch Fahrbahnmarkierungen abgetrennt sind.

Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Züge miteinander verbundener Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen sowie von Autobussen und Reisebussen ist hier auf 90km/h begrenzt.

Die niedrigeren Geschwindigkeitsbegrenzungen angeordnet durch das Verkehrszeichen C43 oder gemäss Artikel 11.3. bleiben anzuwenden.

2° auf 90km/h:

- a) auf öffentlichen Strassen mit 4 und mehr Fahrstreifen wenn in jeder Fahrtrichtung mindestens 2 Fahrstreifen vorhanden sind und die Fahrtrichtungen nur durch Fahrbahnmarkierungen abgetrennt sind;

b) auf den anderen öffentlichen Strassen.

Die niedrigeren Geschwindigkeitsbegrenzungen angeordnet durch das Verkehrszeichen C43 oder gemäss Artikel 11.3. bleiben anzuwenden.

Artikel 11.2 betreffend der Flämischen Gemeinschaft, ab dem 1. Januar 2017 :

11.2. Ausserhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit begrenzt :

1° auf 120km/h :

- a) auf Autobahnen;
- b) auf öffentlichen Strassen mit 4 und mehr Fahrstreifen wenn in jeder Fahrtrichtung mindestens 2 Fahrstreifen vorhanden sind und sofern die Fahrtrichtungen nicht nur durch Fahrbahnmarkierungen abgetrennt sind.

Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Züge miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen sowie von Autobussen und Reisebussen ist hier auf 90km/h begrenzt.

Die niedrigeren Geschwindigkeitsbegrenzungen angeordnet durch das Verkehrszeichen C43 oder gemäss Artikel 11.3. bleiben anzuwenden.

2° auf 90km/h, unter der Voraussetzung, dass mit Hilfe des Verkehrszeichens C43 die Geschwindigkeit auf 90km/h begrenzt ist:

- a) auf öffentlichen Strassen mit 4 und mehr Fahrstreifen wenn in jeder Fahrtrichtung mindestens 2 Fahrstreifen vorhanden sind und die Fahrtrichtungen nur durch Fahrbahnmarkierungen abgetrennt sind;
- b) auf den anderen öffentlichen Strassen.

Die niedrigeren Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäss Artikel 11.3. bleiben anzuwenden.

3° auf 70km/h :

- a) auf öffentlichen Strassen mit 4 und mehr Fahrstreifen wenn in jeder Fahrtrichtung mindestens 2 Fahrstreifen vorhanden sind und die Fahrtrichtungen nur durch Fahrbahnmarkierungen abgetrennt sind;
- b) auf den anderen öffentlichen Strassen.

Auf einigen öffentlichen Strassen kann jedoch durch das Verkehrszeichen C43 eine niedrigere oder höhere Geschwindigkeitsbegrenzung auferlegt oder gestattet werden.

Die niedrigeren Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäss Artikel 11.3. bleiben anzuwenden.

11.3. Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen ist bauartbedingt begrenzt:

1° auf 75km/h für Auto- und Reisebusse ausser auf den unter 11.2.1° und 11.2.2°a) bezeichneten Strassen;

2° auf 60km/h für alle anderen Fahrzeuge und Züge miteinander verbundener Fahrzeuge mit Luftreifen und einer maximal zugelassen Masse von mehr als 7,5to, ausser auf den unter 11.2.1° und 11.2.2°a) bezeichneten Strassen;

3° auf die Geschwindigkeitsgrenze, welche im technischen Reglement des Autos festgelegt ist; bei einem Fehlen dieser auf 40km/h für Fahrzeuge mit Cushionreifen, mit elastischen oder umverformbaren Reifen sowie für Fahrzeuge welche bauartbedingt nicht mit einer Achsenaufhängung ausgerüstet sind;

4° auf 45km/h für Kleinkrafträder der Klasse B;

5° auf 25km/h für Kleinkrafträder der Klasse A.

Artikel 12. Die Verpflichtung Vorfahrt zu gewähren

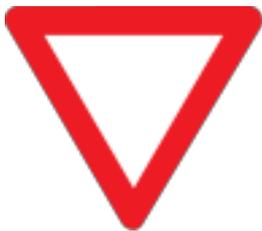
12.1. Jeder Verkehrsteilnehmer muss Schienenfahrzeugen Vorfahrt gewähren; hierzu muss er sich so schnell wie möglich von den Schienen entfernen.

12.2. Jeder Führer welcher in eine Kreuzung einfährt muss doppelt vorsichtig sein um Unfälle zu vermeiden.

12.3.1. Jeder Führer muss einem von rechts kommenden Führer Vorfahrt gewähren, es sei denn, er fährt in einem Kreisverkehr oder der von rechts kommende Führer kommt aus einer verbotenen Richtung.

Der Führer muss ebenfalls Vorfahrt an jeden Führer gewähren, welcher auf einer öffentlichen Strasse oder auf einer Fahrbahn fährt, auf welcher er auffährt und:

- a) er aus einer öffentlichen Strasse oder Fahrbahn kommt, welche mit dem Verkehrszeichen B1 (umgekehrtes Dreieck) oder B5 (Stop) beschildert ist



B1



B5

- b) er aus einem Feldweg oder einem Pfad auf eine öffentliche Strasse mit einer Fahrbahn kommt.

12.3.2. (Aufgehoben)

12.4. Der Führer, welcher ein Manöver ausführen will, muss den anderen Verkehrsteilnehmern Vorfahrt gewähren.

Als Manöver gelten insbesondere: die Fahrspur wechseln, sich einer anderen Fahrzeugreihe anschließen, die Fahrbahn überqueren, eine Parklücke verlassen oder in eine Parklücke einfahren, aus einem angrenzenden Grundstück herausfahren, wenden oder rückwärts fahren.

Nicht als Manöver angesehen wird: sich am Ende eines Fahrradweges auf die Fahrbahn zu begeben, um geradeaus weiter zu fahren oder das Wechseln der Fahrbahn oder Fahrzeugreihe beim Reissverschlussverfahren gemäss Art. 12bis.

12.4bis. Der Führer, der einen Bürgersteig oder einen Radweg überquert, muss den Verkehrsteilnehmern Vorfahrt gewähren, die gemäß dem vorliegenden Strassenverkehrsordnung berechtigt sind, den Bürgersteig oder den Radweg zu benutzen.

12.5. Der Führer, welcher Vorfahrt gewähren muss, darf nur weiter fahren, wenn er dies tun kann ohne Unfallgefahr im Hinblick auf die anderen Verkehrsteilnehmer, ihrer Geschwindigkeit und dem Abstand, in welchen sich diese befinden.

Artikel 12bis. Reissverschlussverfahren

Die Führer die bei stark verzögertem Verkehr auf einem Fahrstreifen fahren, welcher aufhört oder auf welchem eine Weiterfahrt unmöglich ist, dürfen kurz vor der Verengung in den angrenzenden freien Fahrstreifen einscheren.

Die Führer die auf dem freien Fahrstreifen fahren, müssen kurz vor der Verengung abwechselnd Vorfahrt gewähren an jeweils einen einscherehenden Führer; in dem Fall, in dem sowohl auf dem linken als auch auf dem rechten Fahrstreifen eine Weiterfahrt verhindert ist, muss erst dem Führer des rechten Fahrstreifens Vorfahrt gewährt werden und danach dem Führer auf dem linken Fahrstreifen.

Artikel 13. Ankündigung eines Manövers

Bevor ein Manöver oder eine andere Bewegung mit einer seitlichen Richtungsänderung oder welche eine Fahrtrichtungsänderung verursacht, ausgeführt wird, muss der Führer sein Vorhaben mit dem Fahrtrichtungsanzeiger, so sein Fahrzeug damit ausgerüstet ist, ansonsten mit Handzeichen, zeitlich früh genug erkennbar machen.

Diese Zeichen müssen stoppen, sobald die seitliche Richtungsänderung oder die Fahrtrichtungsänderung ausgeführt ist.

Artikel 14. Räumen von Kreuzungen

14.1. Der Führer, der in eine Kreuzung eingefahren ist, welche von einer befugten Person oder einer Verkehrslichtanlage geregelt ist, darf die Kreuzung räumen, ohne auf den aufgestellten Gegenverkehr zur Richtung die er nehmen will zu warten, ausser wenn dies ein auf seinem Weg auf der rechten Seite platziertes rotes Licht verbietet.

14.2. Selbst wenn die Verkehrslichtzeichen es erlauben darf ein Führer in eine Kreuzung nicht einfahren, wenn der Verkehrsfluss so behindert ist, dass es wahrscheinlich ist auf der Kreuzung stoppen zu müssen und dadurch den Querverkehr zu be- oder verhindern.

Artikel 15. Kreuzen

15.1. Das Kreuzen geschieht rechts.

15.2. Der Führer muss beim Kreuzen einen ausreichenden seitlichen Abstand einhalten und wenn nötig, nach rechts ausweichen.

Der Führer, dessen Weiterfahrt durch ein Hindernis oder durch die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer verhindert ist, muss seine Geschwindigkeit verringern und wenn nötig anhalten, um den entgegenkommenden Verkehrsteilnehmern die Durchfahrt zu ermöglichen.

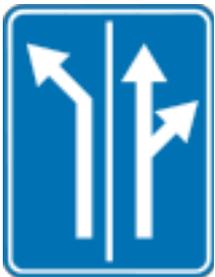
15.3. Wenn das Kreuzen aufgrund der Fahrbahnbreite nicht leicht auszuführen ist, darf der Führer den ebenen Seitenstreifen benutzen, sofern er die Verkehrsteilnehmer, welche sich darauf befinden, nicht in Gefahr bringt.

15.4. Das Kreuzen von Schienenfahrzeugen, die der Fahrbahn folgen darf links geschehen, wenn dies auf der rechten Seite wegen der Enge der Durchfahrt oder wegen der Anwesenheit eines stillstehenden oder geparkten Fahrzeugs oder eines anderen festen Hindernisses nicht möglich ist und unter der Voraussetzung, dass der entgegenkommende Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder in Gefahr gebracht wird.

Artikel 16. Überholen

16.1. Das Überholen gilt nur gegenüber von Führern die in Bewegung sind.

16.2. Wenn die Führer den Anweisungen der Verkehrszeichen F13 und F15 folgen oder wenn der Verkehr gemäss Art. 9.4 oder 9.5 geschieht, wird das schneller Fahren von Fahrzeugen in einer Fahrbahn oder Fahrreihe gegenüber von Fahrzeugen in anderen Fahrbahnen und Fahrreihen nicht als Überholen betrachtet, ausser in Anwendung von Artikel 17.2.5°



F13



F15

16.2bis. Motorräder die zwischen den Fahrstreifen fahren

Motorräder, die zwischen zwei Fahrstreifen oder Fahrreihen schneller fahren als die Fahrzeuge welche stoppen oder langsam in den Fahrstreifen oder Fahrreihen fahren, werden nicht als überholend angesehen, ausser in Anwendung von Art. 17.2.5°.

In diesem Fall darf das Motorrad nicht schneller fahren als 50km/h und der Geschwindigkeitsunterschied zwischen dem Motorrad und den Fahrzeugen, welche sich in den Fahrbahnen oder Fahrreihen befinden darf nicht mehr als 20km/h betragen.

Auf Autobahnen und Kraftfahrstrassen muss er ausserdem zwischen den beiden am meisten links gelegenen Fahrbahnen fahren.

16.3. Das Überholen geschieht links.

Das Überholen darf nur dann rechts erfolgen, wenn der zu überholende Führer zu erkennen gegeben hat, dass er im Begriff ist nach links abzubiegen oder das Fahrzeug auf der linken Seite der öffentlichen Strasse ab zu stellen und sich zu diesem Zwecke nach links begeben hat um diese Bewegung aus zu führen.

16.4. Vor dem links überholen muss jeder Führer:

1° sich davon überzeugen, dass er dies ohne Gefahr ausführen kann; insbesondere:

- a) dass die Strasse über einen ausreichenden Bereich frei ist um jede Unfallgefahr zu vermeiden;
- b) dass kein Hintermann bereits mit dem Überholen begonnen hat;
- c) dass er seinen Platz rechts erneut einnehmen kann ohne andere Führer zu behindern;
- d) dass er auf sehr kurze Zeit überholen kann.

2° sein Vorhaben seine Richtung nach links zu verändern zeitig genug durch Fahrtrichtungsanzeiger, falls sein Fahrzeug darüber verfügt, ansonsten mit Handzeichen, erkennbar machen.

Diese Zeichen müssen aufhören, wenn die seitliche Richtungsänderung ausgeführt ist.

16.5. Jeder überholende Führer muss sich so weit wie nötig von dem zu überholendem Führer entfernen; wenn das Überholen wegen der Fahrbahnbreite nicht leicht ausgeführt werden kann, darf der Führer den ebenerdigen Seitenstreifen unter der Voraussetzung benutzen, dass er Verkehrsteilnehmer ,die sich darauf befinden, nicht in Gefahr bringt.

16.6. Geschieht das Überholen links, dann muss der Führer seinen Platz rechts erneut einnehmen, sobald er dieses problemlos machen kann und nachdem er sein Vorhaben durch Fahrtrichtungsanzeiger, falls sein Fahrzeug darüber verfügt, ansonsten mit Handzeichen, erkennbar gemacht hat.

Diese Zeichen müssen aufhören, wenn die seitliche Richtungsänderung ausgeführt ist.

Der Führer muss nur dann nicht wieder seinen Platz rechts einnehmen, wenn er erneut überholen will:

1° auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, welcher auf 4 oder mehr Fahrbahnen aufgeteilt ist unter der Voraussetzung, dass nur Fahrbahnen benutzt werden, welche für die Fahrtrichtung vorgesehen sind;

2° auf Fahrbahnen mit Verkehr in nur einer Richtung.

16.7. Jeder Führer, der in Begriff ist links überholt zu werden, muss so weit wie möglich rechts fahren und darf seine Geschwindigkeit nicht erhöhen.

16.8. *(Aufgehoben)*

16.9. Das Überholen von Schienenfahrzeugen, welche der Fahrbahn folgen geschieht, sowohl wenn die Fahrzeuge in Bewegung sind als auch in Stillstand um Reisende ein- und aussteigen zu lassen, rechts.

Das Überholen darf jedoch links geschehen, wenn dies auf der rechten Seite wegen der Enge der Durchfahrt oder wegen der Anwesenheit eines stillstehenden oder geparkten Fahrzeugs oder eines anderen festen Hindernisses nicht möglich ist und unter der Voraussetzung, dass der entgegenkommende Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder in Gefahr gebracht wird.

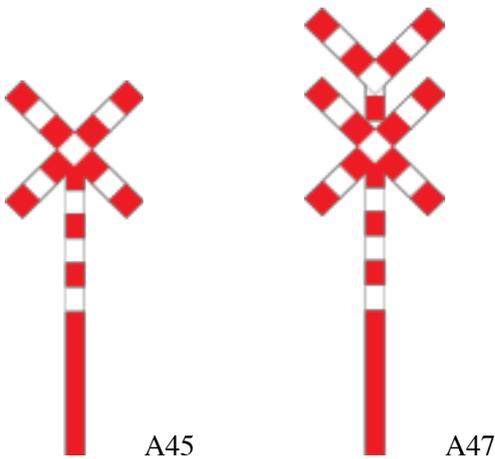
Das Überholen darf auf Fahrbahnen mit Verkehr in nur einer Richtung ebenso links erfolgen, wenn die Verkehrssituation dies rechtfertigt.

Artikel 17. Überholverbot

17.1. Links überholen ist verboten, wenn der Führer die entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer nicht weit genug beobachten kann, um den Überholvorgang ohne Unfallgefahr ausführen zu können.

17.2. Das links Überholen eines Gespannes, eines zweirädrigen Motorfahrzeuges oder dies Fahrzeuges mit mehr als 2 Rädern ist verboten:

1° auf einen mit den Verkehrszeichen A45 oder A47 beschilderten Übergang, ausser wenn es sich um einen Übergang mit Schlagbäumen handelt oder der Verkehr durch Verkehrslichtzeichen geregelt ist;



2°

- a) auf Kreuzungen an welchen rechts vor links gilt;
- b) auf den anderen Kreuzungen für die Führer die gemäß Art. 12.3.1 Vorfahrt gewähren müssen;

3° bei Annäherung an die Spitze eines Hügels und in Kurven wenn eine ungenügende Sicht herrscht, ausser wenn überholt werden kann, ohne die durchgezogene weisse Linie zu überfahren, die den für den Gegenverkehr bestimmten Teil der Fahrbahn abteilt;

4° wenn der zu überholende Führer selbst ein anderes Fahrzeug als ein Fahrrad, ein zweirädriges Kleinkraftfahrzeug oder ein zweirädriges Motorrad überholt, ausgenommen wenn die Fahrbahn 3 oder mehr Fahrstreifen hat, die für diese Fahrtrichtung bestimmt sind;

5° wenn der zu überholende Führer vor einem Fussgänger Übergang oder einem Übergang für Fahrräder oder für zweirädrige Kleinkraftfahrzeuge stoppt oder sich diesen Übergängen an Stellen, welche nicht durch einen befugten Beamten oder Verkehrslichtanlagen geregelt werden, nähert;

6° bei Regen auf Autobahnen, Kraftfahrstrassen und Strassen mit mindestens vier Fahrspuren mit oder ohne Mittelstreifen, für Führer von Fahrzeugen oder Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen.

Diese Bestimmung gilt nicht beim Überholen von Fahrzeugen, die eine dem langsamen Verkehr vorbehaltene Fahrspur benutzen, oder beim Überholen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

7° ausserhalb geschlossener Ortschaften, auf öffentlichen Strassen, deren Fahrbahn zwei Fahrspuren in der Fahrtrichtung aufweist, für Führer von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, die für die Güterbeförderung bestimmt sind.

Diese Bestimmung gilt nicht für das Überholen von Fahrzeugen, die eine den langsamen Fahrzeugen vorbehaltene Fahrspur benutzen, oder für das Überholen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

17.2bis. In Abweichung von Art. 17.2.7° ist das linksseitige Überholen eines Gespanns, eines zweirädrigen Motorfahrzeugs oder eines Fahrzeugs mit mehr als zwei Rädern ausserhalb geschlossener Ortschaften, auf öffentlichen Strassen, deren Fahrbahn zwei Fahrspuren in der gefolgten Verkehrsrichtung aufweist, erlaubt für Führer von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, die für die Güterbeförderung bestimmt sind, wenn das Verkehrsschild F107 angebracht ist, bei Niederschlag jedoch nicht erlaubt für Führer von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die für die Güterbeförderung bestimmt sind.



F107



F109

Artikel 18. Abstand zwischen Fahrzeugen

18.1. Auf Brücken müssen Führer von Fahrzeugen und Züge miteinander verbundener Fahrzeugen mit einer maximalen zulässigen Höchstmasse von mehr als 7,5t untereinander einen Abstand von mindestens 15 Meter halten.

18.2. Ausserhalb geschlossener Ortschaften müssen Führer von Fahrzeugen und Züge miteinander verbundener Fahrzeugen mit einer maximalen zulässigen Höchstmasse von mehr als 7,5t oder mehr als 7 Meter Länge untereinander einen Abstand von mindestens 50 Meter halten.

18.3. Ausserhalb geschlossener Ortschaften müssen Führer von Autos, die im Konvoi fahren, untereinander einen Abstand von mindestens 50 Metern einhalten.

18.4. Die Verordnung gemäss Art. 18.3. gilt nicht für Militärfahrzeuge, welche im Konvoi fahren:

- zwischen Einbruch der Nacht und Morgengrauen;
- bei sehr nebligen Wetter.

Diese Konvoi werden wie folgt signalisiert:

- das erste Fahrzeug führt einen blauen Wimpel oder bei Nacht ein blaues Licht;
- das letzte Fahrzeug führt einen grünen Wimpel oder bei Nacht ein grünes Licht.

Die Wimpel werden an der linken Seite des Fahrzeuges angebracht.

Zusätzlich müssen die Militärfahrzeuge die im Konvoi fahren sowohl am Tage wie bei Nacht mit Abblendlicht fahren oder soweit der Gebrauch dessen zugelassen ist, auch mit Fernlicht.

Artikel 19. Richtungsänderung

19.1. Der Führer, der nach rechts oder nach links abbiegen will um die Fahrbahn zu verlassen oder um sein Fahrzeug in Strassen ohne Gegenverkehr auf der linken Seite der Fahrbahn abzustellen, muss sich zuvor vergewissern, dass er dieses ohne Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer, insbesondere in Hinblick auf die Verzögerungsmöglichkeiten des Hintermannes machen kann.

19.2. Der Führer der nach rechts abbiegt muss:

1° sein Vorhaben zeitig genug durch Fahrtrichtungsanzeiger, falls sein Fahrzeug darüber verfügt, ansonsten mit Handzeichen erkennbar machen.

Diese Zeichen müssen stoppen, sobald die seitliche Richtungsänderung ausgeführt ist.

Das Einfahren in einen Kreisverkehr stellt eine Richtungsänderung dar, bei der die Fahrtrichtungsanzeiger nicht benutzt werden müssen.

Das Verlassen eines Kreisverkehrs stellt eine Richtungsänderung dar, bei der die Fahrtrichtungsanzeiger wohl benutzt werden muß.

2° so dicht wie möglich am rechten Rand der Fahrbahn bleiben.

Der Führer darf sich jedoch nach links begeben, wenn er wegen der örtlichen Gegebenheiten und den Abmessungen des Fahrzeuges oder der Ladung nicht am rechten Rand der Fahrbahn bleiben kann.

In diesem Fall muss er sich vorher davon Überzeugen, dass kein Hintermann begonnen hat zu überholen, ebenso darf er die anderen Verkehrsteilnehmer, die in normaler Weise auf der öffentlichen Strasse fahren welche er verlassen will, nicht in Gefahr bringen.

3° die Bewegung in mässiger Geschwindigkeit ausführen.

4° die Bewegung so kurz wie möglich ausführen, ausser in den Fällen, das der Verkehr auf dem eingeschlagenen Weg gemäss der Verordnung von Art. 9.4. und 9.5. geschieht.

19.3. Der Führer der nach links abbiegt muss:

1° sein Vorhaben zeitig genug durch Fahrtrichtungsanzeiger, falls sein Fahrzeug darüber verfügt, ansonsten mit Handzeichen erkennbar machen.

Diese Zeichen müssen stoppen, sobald die seitliche Richtungsänderung ausgeführt ist.

2°

a) sich auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr nach links begeben, ohne den Gegenverkehr zu behindern;

b) auf einer Fahrbahn ohne Gegenverkehr so dicht wie möglich am linken Rand bleiben.

3° dem Gegenverkehr der Fahrbahn welche er verlässt Vorfahrt gewähren.

4° die Bewegung in mässiger Geschwindigkeit ausführen.

5° auf Kreuzungen die Bewegung so weit wie möglich ausführen, sodass er rechts auf der eingeschlagenen Fahrbahn einfährt, ausser in den Fällen, das der Verkehr auf dem eingeschlagenen Weg gemäss der Verordnung von Art. 9.4. und 9.5. geschieht.

19.4. Die Führer die ihre Richtung ändern, müssen den Führern und Fussgängern, welche andere Teile der gleichen öffentlichen Strasse benutzen, Vorfahrt gewähren.

19.5. Die Führer die ihre Richtung ändern, müssen Fussgängern, welche die Fahrbahn in welche eingefahren wird überqueren, Vorfahrt gewähren.

19.6. Geschieht der Verkehr gemäss der Verordnung von Art. 9.4. und 9.5. , dann darf der Führer nur nach rechts abbiegen, wenn er sich auf dem rechten Fahrstreifen oder der rechten Fahrreihe befindet und nach links, wenn er sich auf dem linken Fahrstreifen oder der linken Fahrreihe befindet.

Artikel 20. Verkehr auf Schienen und Übergängen

20.1. Jeder Verkehr auf ausserhalb der Fahrbahn angelegten Schienen ist verboten.

20.2. Die Verkehrsteilnehmer, die sich einem Übergang nähern, müssen doppelt vorsichtig sein um Unfälle zu vermeiden: wenn es sich um einen Übergang ohne Schlagbäume oder Verkehrslichtzeichen handelt oder wenn diese Lichter nicht funktionieren, darf der Verkehrsteilnehmer sich erst auf den Übergang bewegen, nachdem er sich vergewissert hat, dass sich kein Schienenfahrzeug nähert.

20.3. Es ist verboten sich auf einen Übergang zu begeben:

1° wenn die Schlagbäume in Bewegung oder geschlossen sind;

2° wenn das rote Blinklicht eingeschaltet ist;

3° wenn das Tonsignal eingeschaltet ist.

20.4. Die Führer dürfen nicht auf den Übergang fahren wenn der Verkehr so verzögert ist, dass die Wahrscheinlichkeit besteht auf dem Übergang stoppen zu müssen.

Artikel 21. Verkehr auf Autobahnen



F5



F7

21.1. Die Auffahrt auf Autobahnen ist verboten:

- für Fussgänger, Führern von Fahrrädern, Kleinkrafträdern und von Tieren;
- für Führer von Fahrzeugen und Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, welche auf horizontaler Strasse 70km/h nicht erreichen können;
- für Führer von Fahrzeugen, die in Übereinstimmung mit den Verordnungen gemäss Art. 49.5 mit einer Notkupplung oder mit einer Hilfskupplung ein anderes Fahrzeug schleppen;
- für Führern von vierrädrigen Fahrzeugen mit Motor ohne Fahrgastraum.

Die für den Verkehr auf Autobahnen zugelassenen Fahrzeuge dürfen zum Auf- und Abfahren auf diese nur die dafür speziell eingerichteten Strassen benutzen.

21.2. Mit Ausnahme, wenn eine niedrigere Geschwindigkeit durch das Verkehrszeichen C43 angewiesen wird, darf kein Führer auf einer Autobahn mit einer niedrigeren Geschwindigkeit als 70km/h fahren. Er muss ebenfalls seine Geschwindigkeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen gemäss Art. 10.1. regeln.



C43

21.3. Umfasst die Fahrbahn einer Autobahn drei oder mehr Fahrspuren in einer Fahrtrichtung, dürfen Linien- und Reisebusse sowie andere Fahrzeuge und Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, keine andere Fahrspur benutzen als eine der beiden auf der rechten Seite der Fahrbahn angelegten Fahrspuren, es sei denn, sie müssen sich nach den Anweisungen der Verkehrsschilder F13 und F15 richten.



F13



F15

21.4. Auf Autobahnen ist verboten:

1° die Querverbindungen zu benutzen;

2° zu wenden;

3° rückwärts zu fahren oder entgegen der Fahrtrichtung zu fahren;

4° ein Fahrzeug still stehen zu lassen oder zu parken, ausgenommen auf Parkstreifen, ausgewiesen durch das Verkehrszeichen E9a.



E9a

5° Fahrzeuge mit einer Not- oder Hilfskupplung zu schleppen.

21.5. (Aufgehoben)

21.6. Auf Autobahnen sind verboten:

1° Prozessionen, Demonstrationen und Versammlungen;

2° Werbefahrten;

3° technische Test mit Prototypen von Fahrzeugen;

4° Sportwettkämpfe, insbesondere Geschwindigkeits-, Regelmässigkeits-, Handhabungsfahrten oder Wettbewerbe;

5° der Verkauf oder das zum Verkauf anbieten jeglicher Objekte, ausser mit Genehmigung des Ministers der für den Unterhalt der Autobahnen zuständig ist oder seines Bevollmächtigten.

21.7. Der für die Verwaltung der Autobahnen zuständige Minister oder sein Bevollmächtigter kann wegen besonderer Umstände alle vorläufigen Massnahmen zur Regelung des sicheren Verkehrs auf einer Autobahn treffen.

21.8. Der für die Verwaltung der Autobahnen zuständige Minister oder sein Bevollmächtigter kann unter durch ihn festgestellten Bedingungen in Konvoi fahrenden Militärfahrzeugen und Sondertransporten genehmigen die Autobahn zu benutzen und darauf mit einer niedrigeren Geschwindigkeit als 70km/h zu fahren.

Artikel 22. Verkehr auf Kraftfahrstrassen

F9



F11

22.1. Nur Motorfahrzeuge und ihre Anhänger, mit Ausnahme von Kleinkraftfräder, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Züge miteinander verbundener Fahrzeuge aus Schaustellerfahrzeugen sowie vierrädrige Fahrzeuge ohne Passagierraum, sind für den Verkehr auf den Kraftfahrstrassen zugelassen.

22.2. Die Bestimmungen gemäss Artikel 21.4. und 21.6. gelten auf den Kraftfahrstrassen.

Artikel 22bis. Verkehr in verkehrsberuhigten Bereichen und Begegnungszonen

F12a



F12b

Innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen und Begegnungszonen:

1° dürfen die Fussgänger die ganze Breite der öffentlichen Strasse gebrauchen: spielen ist hier ebenfalls zugelassen;

2° dürfen die Führer die Fussgänger nicht in Gefahr bringen oder behindern; falls nötig müssen sie anhalten. Darüber hinaus müssen sie doppelt vorsichtig sein in Anwesenheit von Kindern. Die Fussgänger dürfen den Verkehr nicht grundlos behindern;

3° ist die Geschwindigkeit auf 20km/h begrenzt;

4°

a) ist das Parken verboten, ausser:

- an Stellen, die durch Strassenmarkierungen oder durch andersfarbigen Strassenbelag abgetrennt sind und an denen der Buchstabe P angebracht ist,
- an Stellen, an welchen ein Verkehrszeichen dies erlaubt.

b) dürfen die Fahrzeuge recht oder links ihrer Fahrtrichtung abgestellt werden.

Artikel 22ter. Verkehr auf Fahrbahnen mit Fahrbahnanhebung

22ter.1. Auf öffentlichen Strassen mit Fahrbahnanhebung, die durch die Verkehrszeichen A14 und F87 oder die auf Kreuzungen nur durch das Verkehrszeichen A14 angekündigt sind oder die sich innerhalb einer durch die Verkehrszeichen F4a und F4b abgetrennten Zone befinden:

1° müssen sich die Führer diesen Einrichtungen doppelt vorsichtig und mit mässiger Geschwindigkeit nähern, so dass sie über diese Strassenanhebungen mit einer Geschwindigkeit, die nicht mehr als 30km/h beträgt überfahren;

2° ist auf diesen Einrichtungen jedes links überholen verboten;

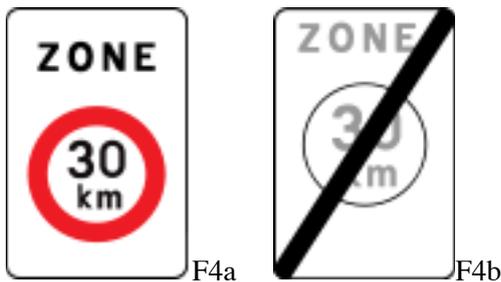
3° vorbehaltlich lokalen Regelungen ist jeder Stillstand oder Parken auf diesen Einrichtungen verboten.



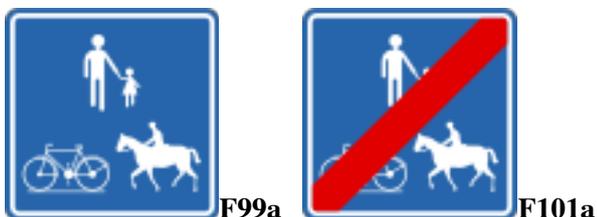
22ter.2. Die in 22ter.1. erwähnten Fahrbahnanhebungen müssen den Anforderungen für die Einrichtung und den technischen Vorschriften entsprechen, die durch Uns festgelegt wurden.

Artikel 22quater. Zonen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h

Innerhalb der durch die Verkehrszeichen F4a und F4b abgegrenzten Zonen ist die Geschwindigkeit auf 30km/h begrenzt.



Artikel 22quinquies. Verkehr auf Strassen, die Fussgängern, Fahrradfahrern und Reitern vorbehalten sind



22quinquies.1. Auf diesen Strassen ist nur der Verkehr in den Kategorien von Verkehrsteilnehmern zugelassen, welche durch ein Symbol auf den Verkehrszeichen, die am Zugang angebracht sind, abgebildet sind.

Diese Strassen dürfen ebenfalls benutzt werden :

- (aufgehoben)

- von vorfahrtberechtigten Fahrzeugen gemäss Artikel 37, wenn die Art ihres Auftrages dieses rechtfertigt;
- (aufgehoben)
- auf Basis einer Genehmigung, ausgestellt durch den Verwalter für diese Strasse oder seines Bevollmächtigten unter durch ihm festgestellten Voraussetzungen:
 - den Fahrzeugen von Aufsicht, Kontrolle und Unterhalt dieser Strassen;
 - den Fahrzeugen der Anwohnern und deren Lieferanten;
 - den Abfallbeseitigungs-Fahrzeugen.

22quinquies.2. Die Benutzer dieser Strassen dürfen sich nicht gegenseitig in Gefahr bringen oder behindern. Sie müssen in Anwesenheit von Kindern doppelt vorsichtig sein und dürfen den Verkehr nicht grundlos behindern.

Das Spielen ist gestattet.

22quinquies.3. Wenn Verkehrszeichen F99b und F101b angebracht sind, müssen die Benutzer dem Teil der Strasse folgen, welcher ihnen zugewiesen ist. Sie dürfen jedoch den anderen Teil der Strasse benutzen unter der Bedingung, dass der Durchgang für die Benutzer frei gelassen wird, welche sich gewöhnlich darauf befinden.



F99b



F101b

22quinquies.4. Die Geschwindigkeit ist auf 30km/h begrenzt.

Artikel 22sexies. Verkehr in Fussgängerzonen



F103



F105

II.22sexies.1. Zu Fussgängerzonen haben nur Fussgänger Zutritt.

Jedoch:

1° haben ebenfalls Zugang zu dieser Zone:

- a) (aufgehoben)

- b) die Fahrzeuge von Aufsicht, Kontrolle und Unterhalt dieser Zonen und den Fahrzeugen zur Abfallbeseitigung;
- c) die Prioritäten Fahrzeuge gemäss Artikel 37, wenn die Art ihres Auftrages dies rechtfertigt;
- d) den Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs;
- e) den Führern, deren Garage innerhalb dieser Zone gelegen ist und die dazu nur durch diese Zone Zugang haben;
- f) im Falle der absoluten Notwendigkeit, die Fahrzeuge von Handelsunternehmen, die in dieser Zone ihre Niederlassung haben und nur durch diese Zone zu erreichen sind, wenn diese Fahrzeuge für Lieferungen bestimmt sind und wenn diese Lieferungen eine Hauptaktivität dieses Unternehmens ausmachen;
- g) im Falle der absoluten Notwendigkeit, den Fahrzeugen, welche der Arbeit in diesen Zonen dienen;
- h) touristische Züge, angespannte Fahrzeuge, Fahrradtaxi;
- i) den Fahrzeugen die benötigt werden in Ausübung eines medizinischen Berufs oder Hauspflege.
- j) *aufgehoben*

In den unter e) und i) beschriebenen Fällen müssen die Begünstigten an der Innenseite des Fahrzeuges eine Zugangsgenehmigung anbringen, welche durch den Bürgermeister oder seinem Bevollmächtigten ausgestellt wurde; für die angespannten Fahrzeuge und den Fahrradtaxi müssen die Führer im Besitz einer solchen Zugangsgenehmigung sein.

2° haben Zugang zu den Zonen, wenn Verkehrszeichen dies vorschreiben und gemäss den Begrenzungen die daran angebracht sind:

- a) die Fahrzeuge welche in den Zonen laden oder abladen müssen;
- b) den Taxis, welche in den Zonen eine definiertes Ziel haben um Personen ein- und aussteigen zu lassen;
- c) die Fahrradfahrer.

22sexies.2. In den Zonen dürfen die Fussgänger die komplette Breite der öffentlichen Strasse benutzen.

Die Führer die hierin fahren dürfen, müssen Schrittgeschwindigkeit fahren; sie müssen den Durchgang für Fussgänger frei lassen und wenn nötig anhalten. Sie dürfen die Fussgänger nicht in Gefahr bringen oder behindern.

In diesen Zonen müssen Fahrradfahrer von Ihrem Fahrrad absteigen wenn die Verkehrsdichte des Fussgängerverkehrs ihren Durchgang erschwert.

Das Spielen ist zugelassen.

Es ist verboten in diesen Zonen zu parken.

Artikel 22septies. Verkehr in Spielstrassen



22.septies.1. In den Spielstrassen ist die ganze Breite der öffentlichen Strasse dem Spielen vorbehalten, hauptsächlich durch Kinder.

Die spielenden Personen werden Fussgängern gleichgestellt; jedoch sind die Bestimmungen gemäss Art 42 nicht an zu wenden.

Nur Führer, welche in der Strasse wohnen oder ihre Garage haben, sowie vorfahrtberechtigte Fahrzeuge gemäss Art. 37, sofern die Art ihres Auftrags dies rechtfertigt, als auch Fahrzeuge, deren Führer im Besitz einer vom Verwalter des Straßen- und Wegenetzes oder seines Bevollmächtigten erteilten Erlaubnis sind und Fahrradfahrer haben Zugang zu Spielstrassen.

22septies.2. Die Führer die in den Spielstrassen fahren, müssen Schrittgeschwindigkeit fahren; sie müssen den Durchgang für die spielenden Fussgänger frei lassen, ihnen Vorfahrt gewähren und wenn nötig anhalten. Fahrradfahrer müssen wenn nötig absteigen. Die Führer dürfen die spielenden Fussgänger nicht in Gefahr bringen oder behindern. Sie müssen in Anwesenheit von Kindern doppelt vorsichtig sein.

Artikel 22octies. Verkehr auf Strassen, vorbehalten für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fussgänger, Radfahrer und Reiter

22octies.1. Neben den Kategorien von Verkehrsteilnehmern, deren Sinnbild auf den an den Zugängen zu diesen Wegen aufgestellten Verkehrsschildern abgebildet ist, dürfen folgende Kategorien von Verkehrsteilnehmern diese Wege benutzen:

- a) Fahrzeuge, die zu den anliegenden Parzellen fahren oder diese verlassen;
- b) nichtmotorisierte drei- oder vierrädrige Fahrzeuge;
- c) *(aufgehoben)*
- d) Fahrzeuge der Unterhalts-, Überwachungs- und Hilfsdienste, Fahrzeuge, die der Müllabfuhr dienen, und vorfahrtberechtigte Fahrzeuge.

Der Beginn der Wege, die landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Fußgängern, Radfahrern und Reitern vorbehalten sind, wird durch das Verkehrsschild F99c angezeigt und das Ende durch das Verkehrsschild F101c.



22octies.2. Fußgänger, Radfahrer und Reiter dürfen die gesamte Breite der besagten Wege benutzen. Sie dürfen den Verkehr nicht unnötigerweise behindern.

Die Benutzer dieser Wege dürfen sich gegenseitig weder gefährden noch behindern. Die motorisierten Verkehrsteilnehmer und insbesondere die landwirtschaftlichen Fahrzeuge müssen Fußgängern, Radfahrern und Reitern gegenüber erhöhte Vorsicht walten lassen

22octies.3. Die Geschwindigkeit ist auf 30km/h begrenzt

Artikel 22novies. Verkehr in Fahrradstrassen



F111



F113

In Fahrradstrassen dürfen die Fahrradfahrer die ganze Breite der Fahrbahn benutzen, wenn diese nur in einer Fahrtrichtung zu befahren ist oder die rechte Hälfte der Fahrbahn, wenn es sich um eine Strasse mit Gegenverkehr handelt. Motorfahrzeuge haben zu Fahrradstrassen Zugang. Sie dürfen die Fahrräder jedoch nicht überholen. Die Geschwindigkeit in Fahrradstrassen darf 30km/h nicht übersteigen.

Artikel 23. Halten und Parken

23.1. Jedes stehende oder geparkte Fahrzeug muss folgendermassen abgestellt werden:

1° In Fahrtrichtung rechts.

Wenn es sich um eine Fahrbahn mit nur einer Fahrtrichtung handelt, darf es sowohl auf der einen als auch auf der anderen Seite der Fahrbahn abgestellt werden.

2° ausserhalb der Fahrbahn auf ebenerdigen Seitenstreifen oder, ausserhalb der geschlossenen Ortschaft, auf jeglichen Seitenstreifen.

Wenn es einen Seitenstreifen betrifft, den die Fussgänger benutzen müssen, dann muss am Aussenrand der öffentlichen Strasse ein begehbarer Streifen von mindestens 1,50 Metern frei gelassen werden.

Wenn der Seitenstreifen nicht breit genug ist, muss das Fahrzeug teils auf dem Seitenstreifen, teils auf der Fahrbahn abgestellt werden.

Falls kein brauchbarer Seitenstreifen vorhanden ist, muss das Fahrzeug auf der Fahrbahn abgestellt werden.

23.2. Jedes Fahrzeug, welches ganz oder teilweise auf der Fahrbahn abgestellt wird, muss folgendermassen platziert werden:

1° so weit wie möglich von der Mittellinie der Fahrbahn entfernt;

2° parallel zum Fahrbahnrand; vorbehaltlich besonders angelegter Plätze;

3° in einer einzelnen Reihe.

Motorräder ohne Seitenwagen oder Anhänger dürfen auch am Rand der Fahrbahn quer parken, sofern sie dabei die Parkmarkierungen nicht überschreiten.

23.3. Fahrräder und zweirädrige Kleinkrafträder müssen ausserhalb der Fahrbahn und der in Art. 75.2 bezeichneten Parkzonen abgestellt werden ohne den Verkehr der anderen Verkehrsteilnehmer zu behindern oder unmöglich zu machen, ausser auf Plätzen, die gemäss Art 70.2.1.3° f. beschildert sind.

23.4. Motorräder dürfen ausserhalb der Fahrbahn und in den gemäß Artikel 75.2 bezeichneten Parkzonen abgestellt werden, ohne den Verkehr der anderen Verkehrsteilnehmer zu behindern oder unmöglich zu machen.

Artikel 24. Halte- und Parkverbot

Es ist auf jeglichen Platz, auf welchem es eine deutliche Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer bedeuten kann oder diese unnötig behindert, verboten zu halten oder zu parken; insbesondere:

1° unberührt Art. 23.4, auf Bürgersteigen und innerhalb geschlossener Ortschaften auf dem erhöhten Seitenstreifen; vorbehaltlich örtlicher Regelungen;

2° auf Fahrradwegen und in einer Entfernung von weniger als 5 Metern von der Stelle, wo Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern verpflichtet sind, den Radweg zu verlassen, um auf die Fahrbahn überzuwechseln, oder die Fahrbahn zu verlassen, um auf den Radweg überzuwechseln;

3° auf Übergängen;

4° auf Fussgängerübergängen und auf Übergängen für Fahrräder und zweirädrige Kleinkrafträder sowie auf der Fahrbahn auf weniger als 5 Metern vor diesen Übergängen;

5° auf der Fahrbahn in Unterführungen, unter Tunneln und vorbehaltlich lokaler Regelungen unter Brücken;

6° auf der Fahrbahn in der Nähe der Kuppe eines Hügels und in einer Kurve, wenn die Sicht ungenügend ist;

7° in der Nähe von Kreuzungen auf weniger als 5 Meter von der Verlängerung des Nächstliegenden Fahrbahnrandes der Querstrasse, vorbehaltlich örtlicher Regelungen;

8° auf weniger als 20 Metern vor Verkehrslichtzeichen auf Kreuzungen, vorbehaltlich örtlicher Regelungen;

9° auf weniger als 20 Metern vor Verkehrslichtzeichen ausserhalb von Kreuzungen;

10° auf weniger als 20 Metern vor Verkehrszeichen.

Die Bestimmungen von 9° und 10° gelten nicht für Fahrzeuge, deren Höhe, inbegriffen der Ladung, nicht mehr als 1,65 Metern beträgt, wenn sich die Unterkante der Verkehrszeichen und Verkehrslichtzeichen sich mindestens 2 Meter oberhalb der Fahrbahn befindet.

Artikel 25 Parkverbot

25.1. Es ist verboten ein Fahrzeug zu parken:

1° auf weniger als 1 Meter sowohl nach vorne als auch nach hinten zu einem anderen geparkten oder stehenden Fahrzeug und an jeder Stelle, an dem das Fahrzeug das Einsteigen in oder das Wegfahren von einem anderen Fahrzeug verhindern würde;

2° auf weniger als 15 Metern beidseitig eines Zeichens, das eine Haltestelle für Autobus, Trolleybus oder Strassenbahn ausweist;

3° vor Eingefahren von Grundstücken, ausser wenn das amtliche Kennzeichen lesbar an der Einfahrt angebracht ist;

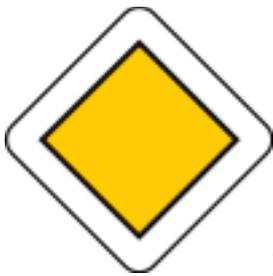
4° an Stellen, an welchen Fussgänger, Fahrradfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen auf die Fahrbahn kommen müssen um ein Hindernis zu umfahren oder herum zu gehen;

5° an jeder Stelle, an welchem das Fahrzeug den Zugang zu ausserhalb der Fahrbahn gelegenen Parkplätzen verhindern würde;

6° an jeder Stelle, an welchen die Durchfahrt von Schienenfahrzeugen behindert würde;

7° wenn die freie Durchfahrt auf der Fahrbahn weniger als 3 Meter breit sein würde;

8° ausserhalb geschlossener Ortschaft auf der Fahrbahn einer öffentlichen Strasse, an welcher das Verkehrszeichen B9 angebracht ist;



B9

9° auf der Fahrbahn, wenn diese in Fahrstreifen unterteilt ist, ausser an den Stellen, an welchen das Verkehrszeichen E9a oder E9b angebracht ist



E9a



E9b

10° auf der Fahrbahn entlang des gelben unterbrochenen Streifen gemäß Art. 75.1.2°;

11° auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, gegenüber einem anderen stehenden oder geparkten Fahrzeug, wenn sich dadurch 2 andere Fahrzeuge nur schwer kreuzen können;

12° auf der mittleren Fahrbahn auf einer öffentlichen Strasse mit 3 Fahrbahnen;

13° ausserhalb geschlossener Ortschaft längs der linken Seite einer Fahrbahn einer öffentlichen Strasse mit 2 Fahrbahnen oder auf dem Mittelstreifen, welcher diese Fahrbahnen trennt;

14° auf Parkplätzen, die gemäß Artikel 70.2.1.3° gekennzeichnet sind, ausser für Fahrzeuge, die von Personen mit Behinderung benutzt werden, die Inhaber einer Sonderkarte gemäß Artikel 27.4.1 oder 27.4.3 sind.

25.2. Es ist verboten auf der öffentlichen Strasse Fahrzeuge zum Verkauf oder zur Vermietung aus zu stellen.

Artikel 26. Abwechselndes halbmonatliches Parken innerhalb der ganzen geschlossenen Ortschaft

26.1. Das abwechselnde halbmonatliche Parken gilt auf allen Fahrbahnen einer geschlossenen Ortschaft, wenn oberhalb der Verkehrszeichen, welche den Beginn dieser geschlossenen Ortschaft bezeichnen das Verkehrszeichen E11 angebracht ist.



E11

Das Parken auf der Fahrbahn ist dann nur längs der Seite der Gebäude mit den ungeraden Hausnummern zugelassen in dem Zeitraum des 1ten bis zum 15ten des Monats und vom 16ten bis zum Ende des Monats längs der Seite der Gebäude mit den geraden Hausnummern.

Wenn auf einer Seite der Fahrbahn keine Hausnummer ist, wird diese als ungerade Nummerierung gewertet, wenn die Gebäude längs der anderen Seite gerade Hausnummern haben und mit einer geraden Nummerierung, wenn die Gebäude längs der anderen Seite ungerade Nummerierungen haben.

Der Wechsel von einer Strassenseite auf die andere Seite der Fahrbahn muss am letzten Tag der Periode zwischen 19H30 und 20H erfolgen.

26.2. Innerhalb der geschlossener Ortschaft gilt das abwechselnde halbmonatliche Parken nicht an den Stellen, an denen das Fahrzeug ausserhalb der Fahrbahn, sei es längs der einen Seite oder sei es längs der zwei Seiten davon geparkt wird und an Stellen, an welchen eine örtliche Reglementierung eine andere Regel vorschreibt.

Artikel 27. Begrenzte Parkdauer

27.1. Zone mit begrenzter Parkdauer (Blaue Zone).

27.1.1. Jeder Führer der an einem Werktag oder an einem der auf dem Verkehrszeichen angegebenen Tage ein Auto, ein vierrädriges Kleinkraftfahrzeug, ein Dreirad mit Motor oder ein Vierrad mit Motor in einer Zone mit begrenzter Parkdauer parkt, muss auf der Innenseite der Windschutzscheibe, oder, falls es keine Windschutzscheibe gibt, auf dem vorderen Teil des Fahrzeuges eine Parkscheibe, die übereinstimmt mit dem Modell, welches durch den Verkehrsminister zugelassen ist, anbringen.

Siehe Ministerieller Erlass vom 1. Dezember 1975 bezüglich der Festlegung der Eigenschaften der zugelassenen Scheiben und Beschilderung, welche durch die allgemeinen Vorschriften der Verkehrspolizei vorgegeben sind.

Der Beginn und das Ende dieser Zone wird durch ein Verkehrszeichen angezeigt, auf welchem die zonale Gültigkeit bezeichnet in Art. 65.5 angegeben ist und die das Verkehrszeichen E9a und eine Parkscheibe zeigt.



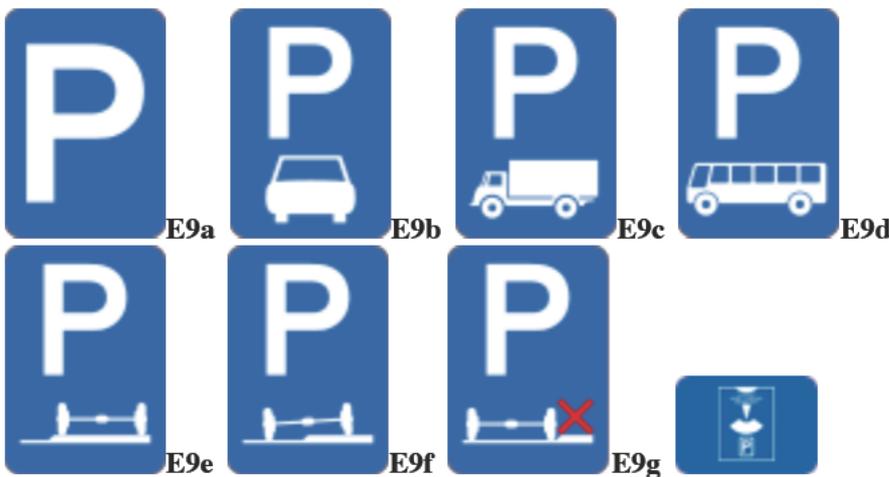
27.1.2. Der Führer muss den Zeiger der Parkscheibe auf den Strich einstellen, welcher dem Zeitpunkt der Ankunft folgt.

Der Gebrauch der Parkscheibe ist an Werktagen zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr vorgeschrieben und auf eine Höchstdauer von zwei Stunden begrenzt, es sei denn, auf dem Verkehrszeichen sind besondere Bedingungen angegeben.

Das Fahrzeug muss den Parkplatz spätestens nach Ablauf der erlaubten Parkdauer verlassen haben.

27.1.3. Es ist verboten auf der Parkscheibe unrichtige Angaben an zu zeigen. Die Angaben auf der Parkscheibe dürfen nicht verändert werden, bis dass das Fahrzeug den Parkplatz verlassen hat.

27.1.4. Oben verzeichnete Vorschriften gelten nicht an Stellen, an welchen das Verkehrszeichen E9a bis E9g angebracht ist, es sei denn, dass an diesen ein Zusatzschild angebracht ist, auf welchem eine Parkscheibe abgebildet ist



Oben verzeichnete Vorschriften gelten ebenfalls nicht, wenn eine besondere Parkregelung für Personen vorgesehen ist, welche im Besitz einer Gemeindeparkausweis sind und diese Parkkarte auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht ist, oder, wenn es keine Windschutzscheibe gibt, auf dem Vorderteil des Fahrzeuges.

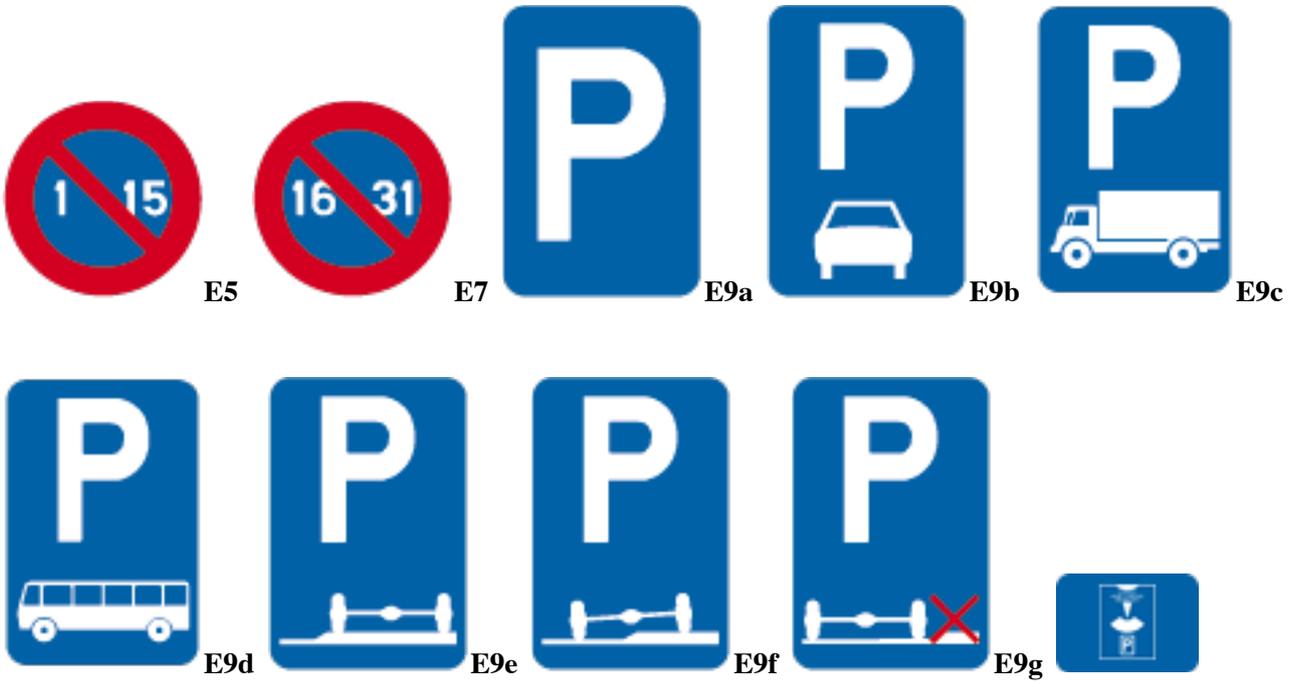
Der Gemeindeparkausweis ersetzt die Parkscheibe.

Der für den Straßenverkehr zuständige Minister legt das Muster und die Modalitäten fest für die Ausstellung und die Benutzung des Gemeindeparkausweises im Allgemeinen und der Anliegerkarte und des Parkausweises für geteilte Autonutzung im Besonderen.

Siehe Ministerieller Erlass vom 9. Januar 2007 bezüglich des Gemeindeparkausweis

27.2. Öffentliche Strasse mit blauer Zone Reglementierung.

Ausserhalb einer Zone mit beschränkter Parkdauer gelten oben vermeldete Vorschriften auch an allen Stellen mit einem Verkehrszeichen E5, E7 oder E9a bis E9g, welches mit einem Zusatzschild versehen ist, auf welchem eine Parkscheibe abgebildet ist.



27.3. Bezahltes Parken

27.3.1.

1° An Stellen mit Parkuhren oder Parkautomaten geschieht das Parken auf der Weise und unter den Bedingungen, welche auf den Geräten beschrieben sind.

Wenn mehr als ein Motorrad innerhalb eines abgegrenzten Parkfeldes, welches für ein Auto vorgesehen ist parkt, dann muss für das Parkfeld nur ein Mal bezahlt werden.

2° Ist die Parkuhr oder der Parkautomat ausser Betrieb, so muss die Parkscheibe gemäss den Regeln von 27.1 benutzt werden.

3° Der Gebrauch der Parkscheibe ist nicht verpflichtend beim Parken an Stellen mit Parkuhren oder Parkautomaten innerhalb einer Zone mit begrenzter Parkdauer, ausser unter 27.3.1.2° bezeichnetem Fall.

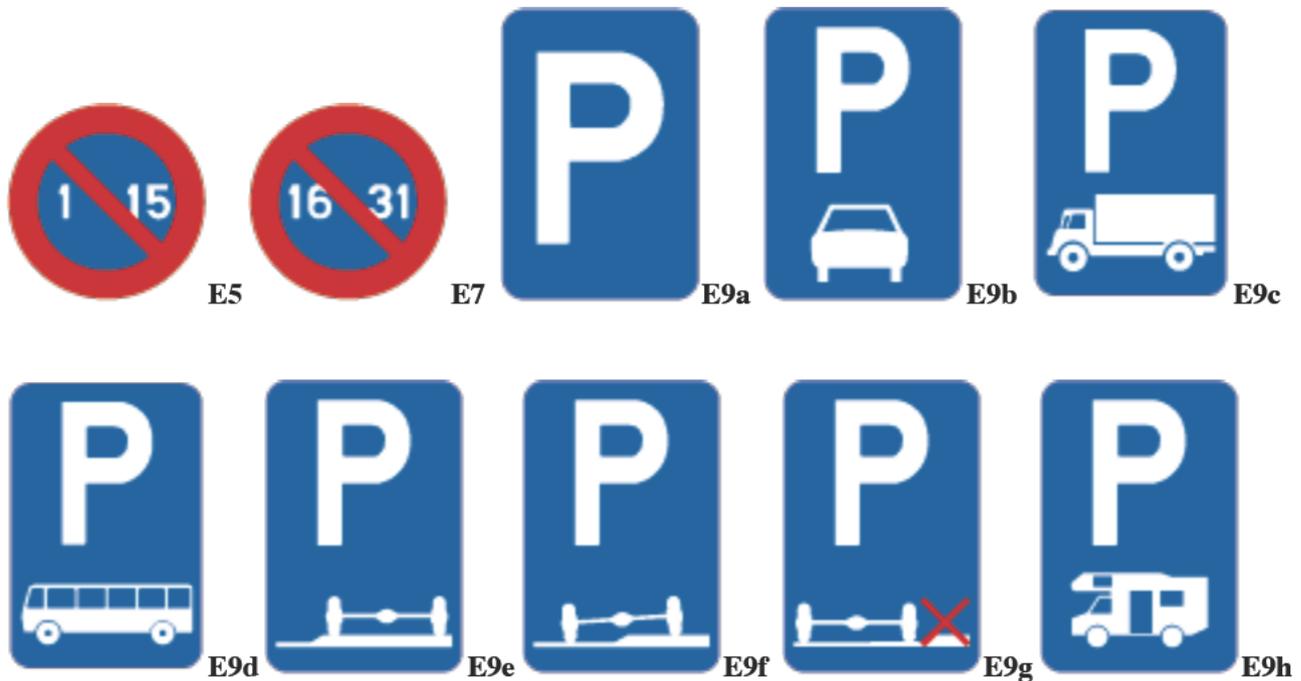
27.3.2. An Stellen mit dem Verkehrszeichen E5, E7 oder E9a bis E9h, welches mit einem Zusatzschild „Bezahlt“ versehen ist, muss eine bezahlte Parkkarte in der Weise und unter den Bedingungen, welche auf dieser Karte beschrieben sind, gebraucht werden.

Diese Karte muss auf gut sichtbare Weise angebracht werden.

An Stellen mit Parkuhr oder Parkautomaten, kann der Gebrauch von Parkuhr oder Parkautomaten durch den Gebrauch einer bezahlten Parkkarte ersetzt werden.

Die zugelassene Parkdauer darf jedoch die maximal zugelassene Parkdauer von Parkuhr oder Parkautomaten nicht überschreiten.

27.3.3. An Stellen mit dem Verkehrszeichen E5, E7 oder E9a bis E9h, welches mit einem Zusatzschild „Bezahlt“ versehen ist, jedoch an Stellen mit Parkuhr oder Parkautomaten, kann das Parken auch auf andere Weise oder anderen Bedingungen erfolgen, welche den Betroffenen vor Ort zur Kenntnis gebracht werden.



BETALEND

27.3.4. Wenn eine besondere Parkregelung für Personen, die im Besitz einer Gemeinde Parkkarte sind, vorgesehen ist, dann müssen diese Personen die vorbezeichnete Karte an der Innenseite der Windschutzscheibe anbringen oder, falls es keine Windschutzscheibe gibt, auf dem vorderen Teil des Fahrzeugs.

27.4. Parkmöglichkeiten für Personen mit Behinderung.

27.4.1. Die Beschränkungen der Parkdauer gelten nicht für Fahrzeuge, die von Personen mit Behinderung gebraucht werden, wenn die spezielle in Art. 27.4.3. bezeichnete Karte an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht ist, oder, wenn es keine Windschutzscheibe gibt, am vorderen Teil des Fahrzeugs.

Ein Dokument, welches in einem anderen Land durch die befugte Obrigkeit dieses Landes an eine Person mit Behinderung ausgegeben wurde, welche ein Fahrzeug benutzen auf welchem das unter 70.2.1.3°.c bezeichnete Symbol abgebildet ist, wird der speziellen in Art. 27.4.3. bezeichnete Karte gleichgestellt.

27.4.2. Die spezielle Karte ersetzt die Parkscheibe, wenn der Gebrauch dieser verpflichtend ist.

27.4.3. Der Verkehrsminister bestimmt die Personen, welche die spezielle Karte erhalten können sowie die Obrigkeiten, welche befugt sind diese zu erteilen; er legt das Modell der Karte fest als auch die Modalitäten der Abgabe, des Einzuges und des Gebrauches.

Siehe Ministerieller Erlaß vom 7. Mai 1999 bezüglich der Parkkarten für Menschen mit Behinderung

27.5. Beschränkungen des langandauernden Parkens.

27.5.1. Es ist verboten nicht fahrbereite Motorfahrzeuge sowie Anhänger länger als 24 aufeinander folgende Stunden zu parken.

27.5.2. Innerhalb einer geschlossener Ortschaft ist es verboten auf öffentlichen Strassen Autos, Züge miteinander verbundener Fahrzeuge und Anhänger mit einer maximalen zugelassen Masse von mehr als 7,5-to länger als 8 aufeinander folgende Stunden zu parken, ausser an den Stellen, an welchen das Verkehrszeichen E9a, E9c oder E9d angebracht ist.

27.5.3. Es ist auf öffentlichen Strassen verboten Reklamefahrzeuge länger als 3 aufeinanderfolgende Stunden zu parken.

27.6. Die in den Punkten 27.1 und 27.2 erwähnte Parkzeitbeschränkung gilt nicht für Fahrzeuge, die vor Einfahrten von Privatgrundstücken abgestellt sind und deren amtliches Kennzeichen sichtbar an der Einfahrt angebracht ist.

Artikel 27bis. Parkplätze welche für Personen mit Behinderung vorbehalten sind

Die Parkplätze, die gemäss Art. 70.2.1.3°c) gekennzeichnet sind, sind Fahrzeugen vorbehalten, die von Personen mit Behinderung benutzt werden, die in Besitz der in Art. 27.4.3. bezeichneten speziellen Karte oder eines in Art. 27.4.1 hiermit gleichgestellten Dokumentes sind.

Die Karte oder das Dokument müssen an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht werden, oder, falls es keine Windschutzscheibe gibt, am vorderen Teil des auf diesen Plätzen geparkten Fahrzeuges.

Artikel 27ter. Vorbehaltene Parkplätze

Die gemäss Art 70.2.1.3°d) gekennzeichneten Parkplätze, sowie in verkehrsberuhigten Bereichen diejenigen, die mit dem Buchstaben "P" und den Wörtern "Parkausweis", "Anlieger" oder "geteilte Autonutzung" angezeigt sind, sind den Fahrzeugen vorbehalten, in denen an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, falls keine Windschutzscheibe vorhanden, im Vorderteil des Fahrzeugs der Gemeindeparkausweis beziehungsweise die Anliegerkarte oder der Parkausweis für geteilte Autonutzung sichtbar und leserlich angebracht, beziehungsweise ausgelegt sind.

Artikel 27quater. Elektronische Kontrolle

Die Gemeinde kann die Benutzung des Gemeindeparkausweises durch ein elektronisches Kontrollsystem ersetzen, das auf dem Nummernschild des Fahrzeugs basiert. In diesem Fall wird die besondere Parkregelung im Rahmen der Parkzeitbeschränkung, in Sachen gebührenpflichtiges Parken und in Sachen vorbehaltene Parkplätze auf der Grundlage des Nummernschildes des Fahrzeugs kontrolliert und es braucht keinerlei Parkausweis an der Windschutzscheibe angebracht zu werden.

Artikel 27quinquies. Gebrauch von Radkrallen

Bei Übertretungen der Verordnungen der Artikel 27.1.1, 27.1.2, 27.1.4, 27.2, 27.3, 27ter und 27quater kann das Fahrzeug mit einer Radkralle immobilisiert werden.

Artikel 28. Öffnen von Türen

Es ist verboten, die Türe eines Fahrzeuges zu öffnen oder öffnen zu lassen, ein- oder auszusteigen, ohne sich zuvor davon überzeugt zu haben, dass dies die anderen Verkehrsteilnehmer nicht in Gefahr bringen oder behindern kann, insbesondere hinsichtlich Fussgängern und Führern von zweirädrigen Fahrzeugen.

Artikel 29. Der Gebrauch des Lichtes: allgemeine Regel

Es ist verboten andere Lichter als wie jene, welche in dieser Regelung oder in den technischen Regeln des Autos, des Kleinkraftrades oder des Motorrades vorgeschrieben oder vorgesehen sind, zu gebrauchen.

Artikel 30. Der Gebrauch des Lichtes: Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmer, welche die öffentlichen Strasse benutzen

Zwischen Einbruch der Nacht und Tagesanbruch und in allen Bedingungen, unter welchen es nicht mehr möglich ist, deutlich in einem Abstand von ungefähr 200 Metern zu sehen, werden die hiernach bezeichneten Beleuchtungen gebraucht:

30.1. Motorfahrzeuge:

1° Vorne, das Abblendlicht oder das Fernlicht, die gleichzeitig gebraucht werden dürfen.

Das Fernlicht muss abgeblendet und durch das Abblendlicht ersetzt werden:

- a) bei Annäherung durch einen entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer in dem notwendigen Abstand, so dass dieser seine Fahrt ohne Schwierigkeiten und ohne Gefahr fortsetzen kann und in jedem Fall, wenn ein Führer nacheinander schnell auf- und abblendet um zu erkennen zu geben, dass er geblendet wird;
- b) bei Annäherung an ein Schienenfahrzeug oder Boot, wenn der Führer oder Steuermann durch das Fernlicht geblendet werden könnte;
- c) wenn das Fahrzeug einem anderen Fahrzeug auf weniger als 50 Metern folgt, ausser wenn es überholt;
- d) wenn die Fahrbahn ununterbrochen und vollständig beleuchtet ist, so dass der Führer in der Lage ist ungefähr 100 Meter deutlich zu sehen.

Die vorderen Nebellampen dürfen nur bei Nebel, Schneefall oder starkem Regen gebraucht werden. Sie dürfen das Abblendlicht oder das Fernlicht ersetzen oder gleichzeitig mit diesen Lichtern eingeschaltet sein.

2° Hinten, rote Leuchten. Ausserdem, wenn das Fahrzeug mit einer Nebelschlussleuchte ausgestattet ist, muss diese Leuchte bei Nebel oder Schneefall mit einer verminderten Sichtweite von unter 100 Metern als auch bei starkem Regen eingeschaltet sein. Diese Leuchten dürfen unter keinem anderen Umstand eingeschaltet sein.

30.2. (Aufgehoben)**30.3. Andere hiernach bezeichnete Fahrzeuge, Verkehrsteilnehmer und Tiere:**

1° aufgesessene Zweiräder:

- Vorne, eine weisse oder gelbe Leuchte;
- Hinten, eine rote Leuchte.

2° Anhänger, sofern diese mit Leuchten ausgerüstet sein müssen:

- Vorne, zwei weisse Leuchten;
- Hinten, rote Leuchten.

Ausserdem, wenn das Fahrzeug mit einer Nebelschlussleuchte ausgestattet ist, muss diese Leuchte bei Nebel oder Schneefall mit einer verminderten Sichtweite von unter 100 Metern als auch bei starkem Regen eingeschaltet sein. Diese Leuchten dürfen unter keinem anderen Umstand eingeschaltet sein.

3° Gespanne, Handkarren, nicht eingespannte Zug-, Last- oder Reittiere und Vieh:

- Vorne, eine weisse oder gelbe Leuchte;

- Hinten, eine rote Leuchte.

Die Leuchten dürfen in einen einzelnen Gegenstand zusammengefasst sein, welcher links platziert oder getragen wird, ausser in diesen Fällen:

- a) wenn das Gespann ein anderes Fahrzeug zieht;
- b) wenn das Vieh eine Herde von 6 oder mehr Tieren bildet.

4° alle anderen Fahrzeuge, wenn sie die Fahrbahn benutzen: die unter 3° vorgesehene weisse oder gelbe Leuchte und rote Leuchte.

Diese Anordnung gilt nicht, wenn die Fahrzeuge die Fahrbahn nur benutzen, um diese zu überqueren.

5° Abteilungen von militärischen Kolonnen bestehend aus einer in Marsch befindlichen Truppe, Prozessionen, Gruppen in Reihen angeführt von einem Leiter, wenn sie der Fahrbahn folgen:

- Vorne links ein gelbes oder weisses Licht;
- Hinten links ein rotes Licht.

Rechts kann ein Licht mit der gleiche Farbe getragen werden. Die Flanken der Formation müssen, wenn es die Länge dieser erfordert, durch ein oder mehrere gelbe oder weisse Lichter angezeigt werden, welche in allen Richtungen sichtbar sein müssen.

6° die Benutzer von Fahrzeugähnliche Geräten, die andere Teile der öffentlichen Strasse benutzen als jene, welche für Fussgänger vorgesehen sind:

- Vorne, ein weisses oder gelbes Licht;
- Hinten, ein rotes Licht.

Die Leuchten dürfen in einen einzelnen Gegenstand vereinigt sein, welcher links platziert oder getragen wird.

Falls die Benutzer von Fahrzeugähnliche Geräten links auf der Fahrbahn fahren, muss die Position und die Stellung der Leuchten umgekehrt werden.

7° Fahrzeuge, welche ausschliesslich für ein folkloristisches Umzuges bestimmt sind und nur ausnahmsweise auf einer öffentlichen Strasse fahren, entweder zu der Gelegenheit des durch die Gemeinde genehmigten folkloristischen Umzuges oder auf dem Weg dorthin oder zu Probefahrten im Hinblick auf den Umzug, und sofern sie nicht mehr als 25km/h fahren können:

- Vorne, ein weisses oder gelbes Licht;
- Hinten ein rotes Licht;
- eine in Art. 30.4 bezeichnete Umrissleuchte, wenn das Fahrzeug breiter als 2,50 Meter ist.

Diese Verordnungen gelten jedoch nicht innerhalb der von der Gemeinde definierten Strecke des Umzuges.

30.4. Fahrzeuge die breiter als 2,50 Meter sind:

ausser den in Art. 30.1 oder 30.3 vorgeschriebenen Leuchten, Umrissleuchten.

Diese Leuchten werden vorne, hinten, beidseitig und gegebenenfalls am äussersten seitlichen Überhang des Fahrzeugs platziert.

Die Leuchten, welche von vorne sichtbar sind müssen weiss und die welche von hinten sichtbar sind, müssen rot sein.

30.5. (Aufgehoben)

Artikel 30bis. Der Gebrauch des Lichtes: Kleinkrafträder und Motorräder die auf öffentlichen Strassen fahren - Besondere Regel

Ausserhalb der in Art.30 bezeichneten Bedingungen, müssen das Abblendlicht und das rote Schlusslicht der zweirädrigen Kleinkrafträder und Motorrädern ständig eingeschaltet sein. Das Fernlicht darf dann nicht gebraucht werden.

Artikel 31 der Gebrauch des Lichtes beim Halten und Parken

31.1. Zwischen Einbruch der Nacht und Morgengrauen muss unter allen Umständen unter denen es nicht mehr möglich ist in einem Abstand von ungefähr 200 Metern deutlich zu sehen die Anwesenheit von hier-nach bezeichneten Fahrzeugen, Verkehrsteilnehmern und Tieren auf einer öffentlichem Strasse folgendermassen angezeigt werden:

31.1.1. Motorfahrzeuge, mit Ausnahme von zweirädrigen Kleinkrafträdern, folgend der vorgeschriebenen Ausrüstung:

- Vorne, durch ein oder zwei weisse oder gelbe Standlichter;
- Hinten, durch ein oder zwei rote Leuchten.

Jedoch:

1° bei nebligem Wetter, Schneefall oder starkem Regen dürfen Abblendlicht oder vordere Nebellampen gebraucht werden;

2° bei nebligem Wetter, Schneefall oder starkem Regen dürfen auch die Nebelschlussleuchten gebraucht werden;

3° innerhalb der geschlossenen Ortschaft darf das Standlicht und die roten Schlusslichter durch ein Parklicht ersetzt werden, wenn das Fahrzeug parallel zur Mittellinie der Fahrbahn platziert ist und kein Anhänger angehängt ist.

Nur das auf Seiten der Mittellinie befindliche Parklicht darf gebraucht werden.

31.1.2. Unter Art. 30.3. bezeichnete Fahrzeuge, Verkehrsteilnehmer und Tiere, mit Ausnahme von Zweirädern:

durch dieselben Leuchten, die vorgeschrieben sind wenn sie die öffentliche Strasse benutzen;

wenn die Leuchten aus technischen Gründen nicht benutzt werden können:

- Vorne, durch eine gelbe oder weisse Leuchte;
- Hinten, durch eine rote Leuchte.

Die Leuchten werden an der Seite der Mittellinie der Fahrbahn angebracht.

Unter den in 31.1.1.3° bestimmten Bedingungen dürfen die nicht angehängten Anhänger ebenfalls durch ein Parklicht angezeigt werden.

31.2. Der Gebrauch der in Art. 31.1. vorgeschriebenen Leuchten ist nur verpflichtend, wenn die öffentliche Beleuchtung es nicht zulässt, das Fahrzeug aus ungefähr 100 Metern deutlich zu sehen.

Artikel 32. Der Gebrauch von speziellen Leuchten

32.1. Suchleuchten und Arbeitsscheinwerfer dürfen nur brennen, wenn es absolut notwendig ist.

Diese Leuchten sowie die Rückfahrcheinwerfer dürfen unter keinen Umständen die anderen Führer behindern.

32.2. Die orangen Rundumleuchten dürfen nur während der Zeit, während das Fahrzeug für die Aufgaben verwendet wird, für welchen sie hiermit übereinstimmend mit dem technischen Reglement für Autos ausgerüstet sein dürfen oder wenn ihre Anwesenheit auf öffentlichen Strassen ein Hindernis oder Gefahr bedeutet, gebraucht werden.

Die Rundumleuchten von Abschleppfahrzeugen müssen an der Abschleppstelle und während des Abschleppens gebraucht werden.

Ausser diesen Bedingungen dürfen sie nicht eingeschaltet sein.

Die Führer von landwirtschaftliche Traktoren müssen eine oder zwei Rundumleuchten gebrauchen, die derart angebracht sind, dass sie in allen Richtungen sichtbar sind, zwischen Anbruch der Nacht und Morgengrauen sowie unter allen Umständen, unter denen es nicht mehr möglich ist in einem Abstand von ungefähr 200 Metern deutlich zu sehen und immer auf öffentliche Strassen mit mehr als 2 Fahrbahnen.

32.3. In Abweichung von Art. 32.2. müssen die Abschleppwagen und die Fahrzeuge der durch das öffentliche Ministerium oder durch der föderalen oder lokalen Polizei angeforderten Personen oder Dienste, wenn sie auf dem Standstreifen fahren um zu einer Vorfalld Stelle längs der Autobahn oder Kraftfahrstrasse zu begeben, ein oder zwei orangene Rundumleuchten gebrauchen.

Artikel 32bis. Der gleichzeitige Gebrauch aller Fahrtrichtungsanzeiger

Die Einrichtung, die es zulässt alle Fahrtrichtungsanzeiger eines Fahrzeuges gleichzeitig zu betätigen, darf nur in den Fällen gemäss Art. 39bis.2 und 51 gebraucht werden oder um andere Verkehrsteilnehmer auf eine akute Gefahr oder Unfall hin zu weisen.

Artikel 33. Der Gebrauch von Hupen

33.1. Es ist verboten andere Hupen zu gebrauchen als wie jene, welche in diesem Reglement oder in dem technischen Reglement für Autos oder Kleinkrafträder und Motorräder vorgesehen sind.

33.2. Hupen muss so kurz wie möglich sein. Es ist nur zugelassen um eine erforderliche Warnung zu geben, um einen Unfall zu vermeiden und ausserhalb der geschlossenen Ortschaften, wenn man einen Führer den man überholen will, warnen muss.

33.3. Zwischen Anbruch der Nacht und Morgengrauen, ausser bei bevorstehender Gefahr, muss das Hupen durch kurzes Auf- und Abblenden des Fernlichtes ersetzt werden

Artikel 34. Der Gebrauch der Rückspiegel

Der Führer muss die Rückspiegel so einstellen, dass er den Verkehr hinten und links beobachten kann und ein Fahrzeug, welches begonnen hat links zu überholen, erfassen kann.

Artikel 35. Sicherheitsgurte und Kinderrückhaltesysteme

35.1.1. Führer und Fahrgäste von im Straßenverkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen müssen den Sicherheitsgurt auf den damit ausgestatteten Plätzen anlegen.

Kinder die jünger sind als 18 Jahre und die kleiner sind als 135cm müssen in einem für sie geeigneten Kinderrückhaltesystem transportiert werden.

Auf den nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgerüsteten Sitzplätzen dürfen keine Kinder die jünger sind als 3 Jahre transportiert werden. Auf den vorderen Sitzplätzen, die nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet sind, dürfen keine Kinder transportiert werden die jünger sind als 18 Jahre und kleiner sind als 135cm.

Der zweite und der dritte Absatz finden keine Anwendung in Fahrzeugen, die für den Personentransport bestimmt sind und über mehr als 8 Sitzplätze verfügen, den Führer nicht mit eingerechnet, in Taxis und in Fahrzeugen die für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs wie in Art. 2 erster Absatz A und B des Dekrets vom 30 Dezember 1946 betreffend dem gewerblichen Personenverkehrs mit Autobussen und Reisebussen. In Taxis, in welchen kein Kinderrückhaltesystem vorhanden ist, werden Kinder welche jünger sind als 18 Jahre und die kleiner sind als 135cm auf anderen Sitzplätzen als wie den vorderen transportiert.

Kinder unter 18 Jahren dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Fahrgastsitz nicht in einer nach hinten gerichteten Kinderrückhaltesystem befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in zufriedenstellender Weise automatisch selbst ab.

Die Führer und die Passagiere von Motorfahrzeugen welches keine Autos sind und welche am Verkehr teilnehmen, müssen einen Sicherheitsgurt anlegen, wenn die Plätze damit ausgerüstet sind. Die Kinder unter 3 Jahren müssen in einem für sie geeignetem Kinderrückhaltesystem befördert werden. Kinder ab 3 Jahre und jünger als 8 Jahre müssen in einem für sie geeigneten Kinderrückhaltesystem befördert werden oder den Sicherheitsgurt anlegen.

Auf einem zweirädrigen Kleinkrafttrad oder einem Motorrad mit einem maximalen Zylinderinhalt von 125cm³ müssen Kinder ab 3 Jahre und jünger als 8 Jahre in einem für sie geeignetem Kinderrückhaltesystem befördert werden.

In Abweichung vom sechsten Absatz zweiter und dritter Satz dürfen Kinder unter 3 Jahren nicht auf einem zweirädrigen Kleinkrafttrad oder auf einem Motorrad befördert werden; Kinder ab 3 Jahre und jünger als 8 Jahre dürfen nicht auf Motorrädern mit einem Zylinderinhalt über 125cm³ befördert werden.

In Abweichung vom vorherigen Absatz dürfen Kinder die jünger sind als 8 Jahre in für sie geeigneten Kinderrückhaltesystemen in einem Seitenwagen eines Motorrades platziert werden.

35.1.2. In Abweichung von Art. 35.1.1. zweiter Absatz darf in für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und in für die Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, wenn es nach Installierung von zwei Kinderrückhaltesystemen nicht möglich ist, noch ein drittes Kinderrückhaltesystem zu installieren, und wenn diese Einrichtungen in Gebrauch sind, auf den Rücksitzen des Fahrzeugs ein drittes Kind ab 3 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden, wenn es den Sicherheitsgurt anlegt.

In Abweichung von Artikel 35.1.1 zweiter Absatz dürfen bei einer gelegentlichen Beförderung über eine kurze Entfernung in für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und in für die Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, in denen keine oder nicht genügend Kinderrückhaltesystemen vorhanden sind, auf den Rücksitzen des Fahrzeugs Kinder ab drei Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt anlegen. Dies gilt nicht für Kinder, von denen ein Elternteil das Fahrzeug steuert.

35.1.3. Der Sicherheitsgurt und die Kinderrückhaltesysteme müssen so benutzt werden, dass ihre Schutzwirkung nicht negativ beeinflusst wird oder beeinflusst werden kann.

35.2.1. Von der Gurtanlegepflicht und von der Benutzung der Kinderrückhaltesystemen sind jedoch befreit:

1° Die Führer, die rückwärts fahren;

2° Die Taxifahrer, wenn sie einen Kunden befördern;

3° Der Führer der in Artikel 37 erwähnten vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge, wenn er Personen befördert die eine potentielle Bedrohung darstellen oder in der unmittelbaren Umgebung des Ortes der Intervention.

Die Passagiere der in Artikel 37 erwähnten vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge, wenn eine Person, die eine potentielle Bedrohung darstellen befördert wird oder in der unmittelbaren Umgebung des Ortes der Intervention.

4° Die Personen, die im Besitz einer Befreiungsbescheinigung sind, die aufgrund ernsthafter ärztlicher Gegenanzeigen von dem für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister oder von seinem Beauftragten oder, wenn diese Personen im Ausland wohnhaft sind, von den zuständigen Behörden dieses Landes ausgestellt worden ist.

5° Die Postbedienstete, die im Rahmen der Postzustellung und -abholung nacheinander an nahe beieinander liegenden Stellen Postsendungen zustellen oder abholen.

Der für die Verkehrssicherheit zuständige Minister bestimmt die Gewährungsmodalitäten sowie das Muster für diese Befreiungsbescheinigung.

Siehe Ministerieller Erlaß vom 22. August 2006 worin die Modalitäten zur Erteilung und das Modell der Freistellungen vom Gebrauch des Sicherheitsgurtes und des Kinderrückhaltesystems aufgrund von schwerwiegenden medizinischen Gegenindikationen bestimmt wird.

35.2.2. Die in Art. 35.2.1.4° bezeichnete Befreiungsbescheinigung muss auf Verlangen jeder befugten Person vorgelegt werden.

Artikel 36. Schutzhelm - Schutzkleidung

Die Führer und Passagiere von Drei- und Vierrädern mit Motor und von Kleinkrafträdern ohne Passagierraum müssen einen Schutzhelm tragen.

Die Führer und Fahrgäste von Motorrädern müssen einen Schutzhelm tragen, außer wenn sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 35.1.1 sechster Absatz den Sicherheitsgurt anlegen oder in einem Kinderrückhaltesystem befördert werden und das Fahrzeug einen Innenraum hat; sind Führer und Fahrgäste in Anwendung von Artikel 35.2.1.2°, 3° und 4° von der Gurtanlegepflicht und von der Benutzung der Kinderrückhaltesystem befreit, müssen sie einen Schutzhelm tragen; diese Bestimmungen sind auf dreirädrige Fahrzeuge mit Motor ohne Innenraum, deren Leergewicht 400 kg oder mehr beträgt, anzuwenden.

Der Schutzhelm, welcher von Führern und Passagieren getragen wird, die in Belgien wohnen, muss für die Grössen von Helmen für welche eine Genehmigung erforderlich ist, ein Genehmigungszeichen tragen aus welchem die Gleichförmigkeit mit den von uns festgelegten Normen hervorgeht.

Führer und Passagiere von Motorrädern tragen Handschuhe, eine Jacke mit langen Ärmeln und eine lange Hose oder einen Overall, wie auch Stiefel oder Stiefelletten die die Knöchel schützen.

Artikel 37. Vorfahrtberechtigte Fahrzeuge

37.1. Vorfahrtberechtigte Fahrzeuge sind mit einer oder mehreren blauen Rundumleuchten und mit einer Sirene, übereinstimmend mit den technischen Vorschriften für Autos oder für Kleinkrafträder und Motorräder, ausgerüstet.

37.2. Die blauen Rundumleuchten müssen gebraucht werden, wenn das vorfahrtberechtigte Fahrzeug einen dringenden Auftrag ausführt.

Sie dürfen bei der Ausführung jedes anderen Auftrages gebraucht werden.

37.3. Die Sirene darf nur gebraucht werden, wenn das vorfahrtberechtigte Fahrzeug einen dringenden Auftrag ausführt.

37.4. Wenn der Verkehr durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf das vorfahrtberechtigte Fahrzeug welches die Sirene gebraucht, das rote Licht überfahren, nachdem es gestoppt hat und unter der Voraussetzung, dass dieses keine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer bedeutet.

Artikel 38. Verhalten gegenüber vorfahrtberechtigte Fahrzeuge welche die Sirene gebrauchen

Sobald die Sirene das Näheren eines Prioritäten Fahrzeuges ankündigt, muss jeder Verkehrsteilnehmer unmittelbar die Durchfahrt frei machen und Vorfahrt gewähren; falls nötig anhalten.

Artikel 39. Verhalten gegenüber Autobussen und Trolleybussen, die ihre Haltestelle verlassen

Innerhalb geschlossener Ortschaften müssen alle Führer die sich in der selben Fahrtrichtung wie ein Autobus oder ein Trolleybus befinden, dem Autobusfahrer oder Trolleybusfahrer die Gelegenheit geben, seine Haltestelle zu verlassen, sobald er mit dem Fahrtrichtungsanzeiger sein Vorhaben das Fahrzeug erneut in Bewegung zu setzen, erkenntlich macht. Dazu muss er verzögern und wenn nötig anhalten.

In diesem Fall und in Abweichung von den Bestimmungen von Art. 12.4. müssen die Autobus- und Trolleybusfahrer den anderen Führern die der selben Fahrtrichtung folgen keine Vorfahrt gewähren.

Artikel 39bis. Verhalten gegenüber Fahrzeugen zum Schülertransport

39bis.1. Die Fahrzeuge zum Schülertransport werden durch folgendes Schild gekennzeichnet:



Dieses Schild hat eine Seitenlänge von wenigstens 0,40 Metern; der Hintergrund dieses muss retro-reflektierend sein.

Dieses Schild muss gut sichtbar auf der linken Seite von Vorne und von Hinten am Fahrzeug angebracht sein; es muss entfernt oder abgedeckt werden, wenn das Fahrzeug nicht zum Schülertransport eingesetzt wird.

39bis.2. Bei Annäherung an ein Fahrzeug, welches gemäss der obigen Verordnung unter 1 gekennzeichnet ist, müssen die Führer doppelt vorsichtig sein. Sie müssen zusätzlich ihre Geschwindigkeit wesentlich verringern und wenn nötig anhalten, wenn ein Führer eines derart gekennzeichneten Fahrzeuges alle Fahrtrichtungsanzeiger eingeschaltet hat und damit anzeigt, dass Kinder ein- oder aussteigen.

Artikel 40. Verhalten von Führern gegenüber Fussgängern

40.1. Die Führer darf die Fussgänger nicht in Gefahr bringen, die:

- sich auf einem Bürgersteig, einem Teil der öffentlichen Strasse der durch die Verkehrszeichen D9 oder D10 dem Verkehr von Fussgängern vorbehalten ist, einen Seitenstreifen oder einer Verkehrsinsel befinden;



D9



D10

- sich auf einem durch die Verkehrszeichen F99a oder F99b gekennzeichneten Teil der öffentlichen Strasse oder einer als Spielstrasse eingerichteten Strasse befinden;



F99a



F99b

- sich in einer durch die Verkehrszeichen F12a und F12b oder F103 und F105 abgegrenzten Zone befinden;



F12a



F12b



F103



F105

- die unter den in diesen Vorschriften vorgesehene Bedingungen auf der Fahrbahn gehen.

40.2. Bei Anwesenheit von Kindern, Senioren oder Personen mit Behinderung, insbesondere Blinden, die einen weissen oder gelben Stock mit sich führen, und Personen mit Behinderung, die ein Fahrzeug führen, das von ihnen selbst fortbewegt wird oder mit einem elektrischen Motor ausgestattet ist, der lediglich Schrittgeschwindigkeit ermöglicht, müssen Führer erhöhte Vorsicht walten lassen. Sie müssen langsamer fahren und nötigenfalls anhalten.

40.3.1. Wenn ein Führer einen Reisebus, einen Autobus, einen Trolleybus, einen Minibus oder ein Schienenfahrzeug passiert, welches hält um Reisende ein- oder aussteigen zu lassen, muss er seine Geschwindigkeit verringern.

40.3.2. Wenn an einer Haltestelle für Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs keine Verkehrsinsel vorhanden ist, müssen die Führer, welche an der Seite vorbeifahren, an welcher Reisende ein- oder zusteigen, diesen die Möglichkeit lassen sicher das Fahrzeug, den Bürgersteig, die durch das Verkehrszeichen D9 dem Fussgängerverkehr vorbehaltenen Teil der öffentlichen Strasse zu erreichen. Zu diesem Zweck muss er anhalten, um das Ein- und Aussteigen zu ermöglichen und darf er sein Fahrzeug nur mit mäßiger Geschwindigkeit wieder in Gang setzen.



D9

40.4.1 An Stellen mit durch einer befugten Person oder durch Verkehrslichtzeichen geregelterm Verkehr müssen die Führer, selbst wenn der Verkehr in seiner Richtung freigegeben ist, den Fussgängern, die sich regelkonform auf die Fahrbahn begeben haben, die Möglichkeit geben das Überqueren in einem normalem Gang zu beenden.

Sofern an diesen Stellen ein Fussgängerübergang ist, muss der Führer ausserdem in jedem Fall vor dem Fussgängerübergang anhalten, wenn der Verkehr in seiner Richtung nicht freigegeben ist.

40.4.2. Wo der Verkehr nicht durch einen befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf der Führer sich einem Fußgängerüberweg nur mit gemäßigter Geschwindigkeit nähern. Er muss Fußgängern, die den Überweg betreten haben oder im Begriff sind, ihn zu betreten, den Vorrang gewähren.

40.5. Der Führer darf den Fussgängerübergang nicht überfahren, wenn der Verkehr so zähflüssig ist, dass er wahrscheinlich auf dem Übergang stoppen muss.

40.6. Bei der Vorbeifahrt an einem Hindernis, an welchem die Fussgänger um es zu umgehen auf der Fahrbahn gehen müssen die Führer einen freien Raum von mindestens einem Meters lassen. Kann diese Vorschrift nicht eingehalten werden und läuft in Höhe des Hindernisses ein Fussgänger, dann darf der Führer das Hindernis nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit passieren.

40.7. Die Führer muss einen seitlichen Abstand von mindestens einem Meter zwischen seinem Fahrzeug und dem Fussgänger einhalten, wenn Letztere unter den in diesen Vorschriften vorgesehene Bedingungen auf der Fahrbahn gehen.

Wenn diese Vorschrift nicht eingehalten werden kann , dürfen die Führer nur Schrittgeschwindigkeit fahren und müssen wenn nötig anhalten.

40.8. *(Aufgehoben)*

Artikel 40bis. Verhalten gegenüber Gruppen von Kindern, Schülern, behinderten Personen und Senioren

40bis.1. Die Durchfahrt durch eine Gruppe Kinder, Schüler, behinderten Personen oder Senioren ist den Verkehrsteilnehmern verboten:

1° entweder in Reihen, begleitet durch einen Leiter;

2° oder die die Fahrbahn unter der Kontrolle eines Schülerlotsen, eines Leiters oder einer autorisierten Aufsicht überqueren.

40bis.2. Die Verkehrsteilnehmer müssen den Anweisungen der dazu autorisierten Aufsicht zum sicheren Überqueren von Kindern, Schülern, behinderten Personen oder Senioren Folge leisten.

40bis.3. Um den Verkehr anzuhalten, müssen die autorisierten Aufsichten eine Kelle benutzen, auf der das Verkehrszeichen C3 abgebildet ist und deren Charakteristiken von dem Verkehrsminister festgelegt wurden.



Siehe Ministerielles Rundschreiben vom 5. Juli 1999 betreffend den autorisieren Aufsichtspersonen und Ministerieller Beschluss vom 1. Dezember 1975 hinsichtlich der Festlegung der Charakteristik der zugelassenen Kellen und Beschilderung durch die allgemeinen Vorschriften der Verkehrspolizei

Artikel 40ter. Verhalten gegenüber Fahrradfahrern und Führern von zweirädrigen Kleinkrafträdern

Der Führer eines Autos oder Motorrades darf einen Fahrradfahrer oder Führer eines Kleinkraftrades welches sich unter den in diesen Vorschriften vorgesehene Bedingungen auf der Öffentlichen Strasse befindet nicht in Gefahr bringen.

Er muss hinsichtlich fahrradfahrender Kinder und Senioren doppelt vorsichtig sein.

Zwischen seinem Fahrzeug und dem Fahrradfahrer oder Führer eines Kleinkraftrades muss er einen seitlichen Abstand von mindestens einem Meter einhalten.

Er darf sich einem Übergang für Fahrradfahrer und Führern von zweirädrigen Kleinkrafträdern nur mit mässiger Geschwindigkeit nähern und letztendlich die Verkehrsteilnehmer die sich darauf befinden nicht in Gefahr bringen und sie nicht daran hindern das Überqueren der Fahrbahn mit normaler Geschwindigkeit zu beenden. Falls nötig muss er stoppen um sie durchfahren zu lassen.

Er darf den Übergang für Fahrradfahrer und Führern von zweirädrigen Kleinkrafträdern nicht überfahren, wenn der Verkehr so zähflüssig ist, dass er wahrscheinlich auf dem Übergang stoppen muss.

Artikel 41. Verhalten gegenüber militärischen Kolonnen, Prozessionen, Fussgängergruppen, kulturelle-, sportliche- und touristische Veranstaltungen, Radrennen, nicht-motorierte Sportwettstreite und -Wettbewerbe, Fahrradfahrergruppen, Motorradfahrergruppen, Reitergruppen und Arbeitsaufsicht an öffentlichen Strassen

41.1. Die Durchfahrt ist den Verkehrsteilnehmern verboten:

1° durch eine Abteilung einer militärischen Kolonne bestehend aus einer im Marsch befindlichen Truppe oder eines Fahrzeugkonvois wovon der Gang durch eine befugte Person oder dazu ermächtigte Militärpersonen geregelt wird;

2° durch eine Prozession, einer Gruppe Fussgänger, einer Zusammenkunft folgend einer kulturellen, sportiven oder touristischen Veranstaltung;

3° durch eine Gruppe Teilnehmer an einem Radrennen oder eines nicht-motorierten Sportwettstreites und -Wettbewerbes;

4° (*aufgehoben*)

41.2. Bei Annäherung einer Gruppe Rennfahrer, die an einem Radrennen teilnehmen, muss jeder Führer unmittelbar ausweichen und stoppen.

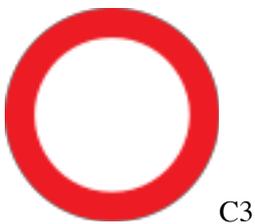
41.3.1. Die Verkehrsteilnehmer müssen den Anweisungen Folge leisten, die gegeben werden:

1° zur Erleichterung der Bewegungen der Streitkräfte durch dazu ermächtigte Militärpersonen

2° um die Sicherheit zu gewährleisten:

- a) von kulturellen, sportiven oder touristischen Veranstaltungen, von Radrennen und nicht-motorierten Sportwettstreiten und -Wettbewerben durch dazu ermächtigte Signalgeber;
- b) von Fahrradfahrergruppen und Motorradfahrergruppen durch Mannschaftskapitäne;
- c) von Fussgängergruppen und Reitergruppen durch Gruppenleiter;
- d) für das Personal für Arbeiten an der öffentlichen Strasse durch die Arbeitsaufsicht;
- e) für Sondertransporte durch die Begleiter oder den Verkehrskordinatoren.

41.3.2. Um den Verkehr anzuhalten, müssen die Militärpersonen, Signalgeber, Mannschaftskapitäne, Gruppenleiter, Arbeitsaufsichten, Begleiter und Verkehrskordinatoren eine Kelle benutzen auf der das Verkehrszeichen C3 abgebildet ist und deren Charakteristiken von dem Verkehrsminister festgelegt wurden.



Siehe Ministerieller Beschluss vom 1. Dezember 1975 hinsichtlich der Festlegung der Charakteristik der zugelassenen Kellen und Beschilderung durch die allgemeinen Vorschriften der Verkehrspolizei

Artikel 42 Fussgänger

42.1. Die Fussgänger müssen die Bürgersteige, die durch das Verkehrszeichen D9 oder D10 ihnen vorbehaltenen Teile der öffentlichen Strasse oder den begeharen erhöhten Seitenstreifen folgen und wenn dort keiner ist, den begeharen ebenerdigen Seitenstreifen.



42.2.1. Die Personen, die ein Fahrrad, ein Fahrzeugähnliche Geräte oder ein zweirädriges Kleinkraftrad von Hand schieben oder die Objekte transportieren, die viel Platz einnehmen, müssen, wenn sie in signifikantem Maße die anderen Fussgänger behindern, die Fahrbahn benutzen.

42.2.2. Wenn keine begehbaren Bürgersteige oder Seitenstreifen verfügbar sind, dürfen die Fussgänger die anderen Teile der öffentlichen Strasse benutzen.

1° Wenn die Fussgänger auf dem Fahrradweg gehen, müssen sie den Fahrradfahrern und Führern von Kleinkrafträdern Vorfahrt gewähren

2° Wenn die Fussgänger auf der Fahrbahn gehen, müssen sie sich so dicht wie möglich am Rand der Fahrbahn halten und vorbehaltlich besonderer Umstände auf der linken Seite der von ihnen gegangenen Richtung gehen.

Die Personen, die ein Fahrrad oder ein zweirädriges Kleinkraftrad von Hand schieben müssen jedoch auf der rechten Seite der von ihnen gegangenen Richtung gehen.

42.3. Prozessionen und Fussgänger in Gruppen die durch einen Leiter geführt werden, dürfen auf der Fahrbahn gehen; in diesem Fall müssen sie rechts gehen.

Gruppen von mindestens 5 Fussgängern die durch einen Leiter geführt werden dürfen jedoch auch auf der linken Seite der Fahrbahn gehen. In diesem Fall müssen sie hintereinander laufen.

Wenn die in Art. 30 beschriebenen Sicherheitsanforderungen Anwendung finden, muss die Position der in Art. 30.3.5° vorgeschriebenen Leuchten umgekehrt werden.

42.4.1. Die Fussgänger müssen die Fahrbahn quer zur Mittellinie überqueren; sie dürfen ohne Notwendigkeit weder schlendern noch stehen bleiben.

Wenn auf weniger als 30 Metern ein Fussgängerübergang vorhanden ist müssen die Fussgänger diesen Übergang benutzen.

Die Fussgänger dürfen auf einem Bürgersteig der die Fahrbahn überquert, wie in Art. 2.40. definiert, den Verkehr nicht grundlos behindern .

42.4.2. An Stellen an denen zweifarbiges Fussgängerampeln angebracht sind, dürfen sich die Fussgänger nicht auf die Fahrbahn begeben, solange die Leuchten dies nicht erlauben.

42.4.3. An Stellen an welchen der Verkehr durch eine befugte Person oder durch Verkehrslichtzeichen ohne eine zweifarbiges Fussgängerampel geregelt wird, dürfen die Fussgänger sich nur unter Beachtung der Befehle der befugten Person oder der Anzeigen der Verkehrslichtzeichen auf die Fahrbahn begeben.

42.4.4. An Stellen, an welchen der Verkehr weder durch eine befugte Person noch durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, dürfen sich die Fussgänger nur vorsichtig unter Beachtung der sich nähernden Fahrzeuge auf die Fahrbahn begeben.

42.4.5. *(Aufgehoben)*

42.4.6. Fußgänger dürfen Fußgängerübergänge, auf denen Straßenbahnschienen oder eine Straßenbahnsonderspur verlaufen, bei Herannahen einer Straßenbahn nicht betreten, außer wenn Verkehrslichtzeichen es ihnen erlauben.

Artikel 43. Fahrradfahrer und Führer von Kleinkrafträdern

43.1. Es ist Fahrradfahrer und Führer von Kleinkrafträdern verboten zu fahren:

- 1° ohne den Lenker fest zu halten;
- 2° ohne die Füße auf den Pedalen oder Fussrasten zu haben;
- 3° durch sich ziehen lassen;
- 4° während sie ein Tier an der Leine halten.

43.2. Die Fahrradfahrer ,welche auf der Fahrbahn fahren, dürfen zu zweit nebeneinander fahren, ausser wenn das kreuzen nicht möglich ist. Ausserhalb geschlossener Ortschaft müssen sie ausserdem bei Annäherung eines Fahrzeuges von hinten hintereinander fahren.

Wenn Radfahrer die Fahrspur, die den Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder den Schulbussen vorbehalten ist oder die überfahrbare Sonderspur benutzen dürfen, müssen sie hintereinander fahren.

Fahrradfahrer müssen hintereinander fahren, wenn ein Anhänger an einem Fahrrad befestigt ist.

Die Benutzer von Fahrradwegen dürfen sich weder behindern noch in Gefahr bringen noch ein gefährliches Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmer an den Tag legen.

Wenn Kleinkrafträder die besondere überfahrbare Spur benutzen dürfen, müssen sie hintereinander fahren.

43.3. Wenn ein Übergang für Fahrradfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern vorhanden ist, dann müssen Fahrradfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern die sich auf einem Fahrradweg befinden diesen benutzen.

Sie dürfen sich nur langsam auf den Übergang begeben, unter Beachtung der sich nähernden Fahrzeuge.

Artikel 43bis. Fahrradfahrer in Gruppen

43bis.1. Dieser Artikel ist nur auf Gruppen von 15 bis 150 Fahrradfahrern anzuwenden. Die Gruppen von mehr als 50 Teilnehmern müssen durch mindestens 2 Mannschaftskapitäne begleitet werden. Die Gruppen von 15 bis 50 Teilnehmern dürfen durch mindestens 2 Mannschaftskapitän begleitet werden.

43bis.2.1. Die Fahrradtouristen, die in einer Gruppe von mindestens 15 bis höchstens 50 Teilnehmern fahren, sind nicht verpflichtet den Fahrradweg zu benutzen und sie dürfen unter der Voraussetzung gruppiert zu bleiben, ständig zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.

43bis.2.2. Sie dürfen in einem Abstand von ungefähr 30 Metern durch ein vorausfahrendes und ein folgendes Auto begleitet werden; wenn es nur ein begleitendes Auto gibt, so muss dieses der Gruppe folgen.

43bis.2.3. Wenn diese Gruppe durch einen Mannschaftskapitän begleitet wird, sind die Vorschriften gemäss Art 43bis.3.3.1° und 2° anzuwenden.

43bis.3.1. Die Fahrradfahrer, die in einer Gruppe von mindestens 51 bis höchstens 150 Teilnehmern fahren, sind nicht verpflichtet den Fahrradweg zu benutzen und sie dürfen unter der Voraussetzung gruppiert zu bleiben, ständig zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.

43bis.3.2. Sie müssen in einem Abstand von ungefähr 30 Metern vorausfahrend und gefolgt werden durch jeweils ein begleitendes Auto.

43bis.3.3.

1° Die Mannschaftskapitäne überwachen den sicheren Verlauf der Fahrt der Gruppe.
Die Mannschaftskapitäne müssen mindestens 21 Jahre alt sein und müssen um dem linken Arm ein Band mit den horizontalen nationalen Farben und mit schwarzen Buchstaben auf dem gelben Streifen das Wort „Mannschaftskapitän“ tragen.

2° Auf den Kreuzungen, auf welchen der Verkehr nicht durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf wenigstens einer der Mannschaftskapitän den Verkehr auf der Querstrasse auf der in Art. 41.3.2. beschriebenen Weise anhalten, während die Gruppe einschliesslich der beiden begleitenden Fahrzeuge überquert.

43bis.4. Die Fahrradfahrer, die zu zweit nebeneinander fahren, dürfen nur den rechten Fahrstreifen der Fahrbahn gebrauchen; wenn die Fahrbahn nicht in Fahrstreifen unterteilt ist, dürfen sie nicht mehr als die Breite benutzen, die einem Fahrstreifen entspricht und in keinem Fall mehr als die Hälfte der Fahrbahn in Beschlag nehmen.

43bis.5. Auf dem Dach der begleitenden Autos muss ein blaues Schild mit der Abbildung des Verkehrszeichens A51 angebracht sein und hierunter das weisse Symbol eines Fahrrades.

Dieses Schild muss derartig auf dem vorausfahrendem Fahrzeug angebracht sein, dass es durch den Gegenverkehr gut sichtbar ist und auf dem nachfolgenden Fahrzeug, dass es für den von hinten kommenden Verkehr gut sichtbar ist.



Der Verkehrsminister legt die minimalen Abmessungen dieser Signalisierung fest.

Siehe Ministerieller Beschluss vom 1. Dezember 1975 hinsichtlich der Festlegung der Charakteristik der zugelassenen Kellen und Beschilderung durch die allgemeinen Vorschriften der Verkehrspolizei

Artikel 43ter. Motorräder in Gruppen

43ter.1. Wenn Motorradfahrer in Gruppen von mindestens zwei Teilnehmern auf in Fahrspuren unterteilten öffentlichen Straßen fahren, müssen sie nicht einzeln hintereinander fahren; sie dürfen auf derselben Fahrspur in zwei parallelen Reihen versetzt fahren und müssen dabei einen ausreichenden Sicherheitsabstand untereinander einhalten.

Ist die Fahrbahn nicht in Fahrspuren unterteilt, dürfen sie auf keinen Fall mehr als die Hälfte der Fahrbahn in Anspruch nehmen. Ist das Kreuzen nicht möglich, müssen sie gegebenenfalls einzeln hintereinander fahren.

43ter.2. Motorradfahrergruppen von mehr als 50 Teilnehmern müssen von mindestens zwei Mannschaftskapitänen begleitet werden. Gruppen von 15 bis 50 Teilnehmern dürfen von mindestens zwei Mannschaftskapitänen begleitet werden.

43ter.3.

1° Die Mannschaftskapitäne sorgen für den sicheren Verlauf der Motorradtour.

Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und eine retro-reflektierende Sicherheitsweste tragen, auf deren Rücken in schwarzen Buchstaben das Wort „Mannschaftskapitän“ vermerkt ist.

2° An Kreuzungen, wo der Verkehr nicht durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf mindestens einer der Mannschaftskapitäne den Verkehr in den Querstraßen in der in Artikel 41.3.2. bestimmten Art und Weise anhalten, während die Gruppe überquert.

43ter.4. Die Mannschaftskapitäne sind im Besitz eines Verkehrsschildes vom Typ C3



Artikel 44. Führer und Passagiere von Fahrzeugen

44.1. Der Führer eines Autos muss über einen Platz von mindestens 0,55 Meter Breite verfügen.

Er darf neben sich keine andere Person sitzen lassen, es sei denn jeder dieser Personen verfügt über mindestens 0,40 Meter Platz.

Die Anzahl Insassen eines Kraftfahrzeugs darf die Gesamtzahl der Plätze, die mit einem Sicherheitsgurt oder mit einem anderen amtlich zugelassenen Kinderrückhaltesystem ausgestattet sind, und der Plätze, die nicht damit ausgestattet sein müssen, nicht überschreiten.

Die mit einem Sicherheitsgurt oder einem amtlich zugelassenen Kinderrückhaltesystem ausgerüsteten Plätze müssen vorrangig eingenommen werden.

Den Passagieren von für den Transport von Personen bestimmten Fahrzeugen mit mehr als 8 Sitzplätzen, den des Führers nicht mitgerechnet, wird die Anschnallpflicht auf wenigstens eine der folgenden Weisen mitgeteilt:

- durch den Fahrer;
- durch den Kontrolleur, dem Reiseleiter oder einer als Gruppenleiter anwesenden Person;
- mit Hilfe audiovisueller Mittel;
- durch an jedem Sitzplatz deutlich angebrachte Aufschriften und/oder das untenstehende Pictogramm.



44.2. (Aufgehoben)

44.3. Es ist verboten Personen auf den äusseren Teilen der Karosserie eines Fahrzeuges zu transportieren.

44.4. Ein Fahrrad, ein Kleinkraftrad, ein Motorrad, ein drei- oder Vierrad mit oder ohne Motor darf nicht mehr Personen transportieren, als die Anzahl zu welcher der Sitzplatz oder die Sitzplätze eingerichtet sind.

Nur in an Fahrrädern angehängenen Anhängern dürfen Passagiere transportiert werden.

Ein Anhänger darf höchstens 2 Passagiere befördern und muss mit sicheren Sitzplätzen mit angemessenen Schutz für Hände, Füße und Rücken verfügen.

Der Fahrradfahrer darf nur einen Anhänger ziehen.

44.5. Es ist den Führer von Fahrrädern, Kleinkrafträdern, Motorrädern, Dreirädern mit Motor und Vierrädern mit Motor verboten den „Amazonensitz“ einzunehmen oder durch einen Passagier einnehmen zu lassen.

Es ist den Passagieren dieser Fahrzeuge verboten den „Amazonensitz“ einzunehmen.

Die Passagiere von Kleinkrafträdern, Motorrädern, Dreirädern mit Motor und Vierrädern mit Motor müssen die Füße auf den Fussrasten haben.

Artikel 45. Ladung der Fahrzeuge : Allgemeine Vorschriften

45.1. Die Ladung eines Fahrzeugs muss so verstaut sein, dass sie unter normalen Straßenbedingungen:

1° die Sicht des Führers nicht behindert;

2° keine Gefahr für den Führer, die beförderten Personen und die anderen Verkehrsteilnehmer bedeuten kann;

3° keine Beschädigungen der öffentlichen Straße, ihrer Nebenanlagen, der dort errichteten Bauten und jeglichen öffentlichen oder privaten Eigentums verursacht;

4° nicht auf der öffentlichen Strasse schleifen oder fallen kann;

5° die Stabilität des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt;

6° die Leuchten, die Rückstrahler und das amtliche Kennzeichen nicht verdecken kann.

45.2. Die Ladungen Getreide, Flachs, Stroh, Pferde- oder Viehfutter in Bulk oder in Ballen müssen mit einer Plane oder einem Netz abgedeckt werden. Diese Verordnung gilt nicht für Transporte innerhalb eines Umkreises von 25km vom Ladeort, sofern dies nicht längs einer Autobahn geschieht.

45.3. Besteht die Ladung aus langen Teilen, so müssen diese miteinander und auch am Fahrzeug so stabil fest gemacht werden, dass sie beim Schwanken nicht aus dem Umfang des Fahrzeuges heraus ragen.

45.4. Alles, was dazu dient die Ladung zu befestigen oder zu schützen muss sich in gutem Zustand befinden und korrekt gebraucht werden.

Jedes Teil das die Ladung umschliesst, sei es eine Kette, eine Abdeckplane, ein Netz und so weiter muss die Ladung straff umschliessen.

45.5. Der Führer des Fahrzeuges muss mittels allem, was dient die Ladung zu befestigen oder zu schützen, die notwendigen Massnahmen treffen um zu verhindern, dass die Ladung durch Lärm den Führer behindert, der Öffentlichkeit belästigt oder Tiere erschreckt.

45.6. Wenn die Seiten- oder Hintertüren ausnahmsweise offen bleiben müssen, dann müssen sie so festgemacht werden, dass sie nicht aus dem Umfang des Fahrzeuges herausragen.

Artikel 45bis. Ladung der Fahrzeuge : Spezifische Vorschriften für Fahrzeuge der Gruppe C

45bis.1. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter "Fahrzeug der Gruppe C": jedes Motorfahrzeug der Klassen C oder C + E oder der Unterklassen C1 oder C1 + E, wie definiert in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein, mit Ausnahme der Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die ausschließlich von Schaustellern benutzt werden und für diesen Beruf typisch sind.

45bis.2. Der Führer eines Fahrzeugs der Gruppe C darf sein Fahrzeug nicht benutzen, wenn das System zur Sicherung der im oder auf dem Fahrzeug beförderten Ladung den Bestimmungen von Artikel 45bis.4 nicht entspricht.

Der Führer eines Fahrzeuges der Gruppe C muss:

1° eine visuelle Kontrolle durchführen um sich zu vergewissern, dass die hinteren Ladetüren, die einklappbare Ladebordwand, die Türen, die Planen, das Reserverad und alle andere Ausrüstung, die mit dem Gebrauch des Fahrzeuges zu tun hat, festgemacht sind.

2° sich davon vergewissern, dass die Ladung für das sichere Steuern des Fahrzeuges kein Hindernis ist;

3° sich davon vergewissern, dass der Schwerpunkt der Ladung so weit wie möglich auf dem Fahrzeug zentriert ist.

45bis.3. Wenn die primäre Verpackung eines Gutes für einen sicheren Transport des Gutes nicht ausreichend stark ist, dann muss der Verpacker und/oder Verlader die Güter zusätzlich mit einer Transportverpackung umhüllen, die stark genug ist eine gute Ladungssicherung möglich zu machen.

Der Verlader muss dem Transporteur, auf den er zurückgreift, vorab schriftlich alle Informationen mitteilen, die der Transporteur für notwendig erachtet, um die Güter zu verstauen.

45bis.4. Das Ladungssicherungssystem muss den Kräften widerstehen die ausgeübt werden, wenn das Fahrzeug der Gruppe C folgenden Beschleunigungen ausgesetzt ist:

1° 0,8g Verzögerung vorwärts gerichtet

2° 0,5g Verzögerung nach hinten gerichtet

3° 0,5g Beschleunigung in seitliche Richtung, an beiden Seiten

Wenn ein Bestandteil des Ladungssicherungssystems einer wie in Absatz 1 beschriebenen Kraft ausgesetzt wird, darf die darauf ausgeübte Druckkraft die maximale Nennlast dieses Teils nicht überschreiten.

Die Bestandteile eines Ladungssicherungssystems eines Fahrzeuges der Gruppe C:

1° müssen korrekt funktionieren;

2° müssen für den Gebrauch der davon gemacht wird geeignet sein;

3° dürfen keine Knoten, Beschädigungen oder Abnutzungen aufweisen die ihre Wirkung in Bezug auf die Ladungssicherung beeinflussen könnten;

4° dürfen nicht abgescheuert, angeschnitten oder ausgefranst sein;

5° müssen den hierfür geltenden europäischen und/oder internationalen Produktnormen entsprechen.

Das Ladungssicherungssystem, welches gebraucht wird eine Ladung auf einem Fahrzeug der Gruppe C zu umschliessen, zu befestigen oder gegen zu halten muss für die Abmessungen, die Form, die Festigkeit und der Charakteristik der Ladung geeignet sein.

Das Ladungssicherungssystem kann aus einer einzelnen oder aus kombinierten Anwendung von Ladungssicherungssystemen bestehen.

45bis.5. Die Rückhaltevorrichtung oder die integrierte Verriegelungsvorrichtung, die benutzt wird, um die Ladung an einem Fahrzeug der Gruppe C zu befestigen, muss selber so gesichert werden, dass sie sich nicht entriegeln oder lösen kann.

Die Rückhaltevorrichtung oder die integrierte Verriegelungsvorrichtung, die benutzt wird, um die Ladung in oder auf einem Fahrzeug der Gruppe C zu befestigen, muss:

1° für die Zwecke für welche sie gebraucht wird entworfen und gefertigt sein und

2° in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Herstellers und den geltenden europäischen und/oder internationalen Normen gebraucht und unterhalten werden.

45bis.6. Für eine Ladung, die gemäß den unter den Auspizien der Europäischen Kommission verfassten Vorschriften der "Europäischen Richtlinien für eine gute Praxis im Bereich der Sicherung von Ladungen im Straßenverkehr" auf einem Fahrzeug der Gruppe C umschlossen, befestigt oder gestaut wird, gilt, dass das Ladungssicherungssystem den in Artikel 45bis.4 Absatz 1 gestellten Anforderungen entsprechen muss.

Artikel 46. Beladung von Fahrzeugen : Abmessungen

46.1. Die Breite eines beladenen Fahrzeuges gemessen einschliesslich aller überstehenden Teile, darf folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

1° Kraftfahrzeug, Gespann oder ihre Anhänger: 2,55 Meter oder 2,60 Meter, wenn das Fahrzeug eine Breite von 2,60 Metern in Übereinstimmung mit seinem technischen Regelwerk für Autos hat.

Jedoch:

a) die Breite des beladenen Fahrzeuges darf 2,75 Meter betragen, wenn die Ladung aus Getreide, Flachs, Stroh, Pferde- oder Tierfutter in Bulk, ausgenommen in gepressten Ballen besteht.

b) die Breite des geladenen Fahrzeuges darf 3,00 Meter betragen, wenn die Ladung auf den oben beschriebenen zusammengestellt ist und sie in einem Umkreis von 25km vom Ladeort oder in einer 25km Zone der belgischen Staatsgrenze transportiert wird.

In den hier oben unter a) und b) bestimmten Fällen darf keine starre Halterung so angebracht werden dass ein Teil der Halterung sich mehr als 1,25 m von der Längsfläche der Symmetrie des Fahrzeuges befindet.

2° Kleinkrafttrad mit drei oder vier Rädern, drei- oder vierrädriges Fahrzeug mit oder ohne Motor oder ihre Anhänger : die Breite der Ladung darf höchstens 0,30 Meter mehr betragen als die Breite des unbeladenen Fahrzeuges mit einem absolutem Maximum von 2,50 Metern

3° Handkarre: 2,50 Meter

4° Fahrrad, zweirädriges Kleinkrafttrad oder ihre Anhänger : 1,00 Meter

5° Motorrad ohne Seitenwagen oder sein Anhänger : 1,25 Meter

6° Motorrad mit Seitenwagen : Die Breite der Ladung darf höchstens 0,30 Meter mehr betragen als die Breite des unbeladenen Fahrzeuges.

46.2.1. In keinem Fall darf die Ladung über die vordere Außenkante des vorderen Endes des Fahrzeugs, oder wenn es sich um ein Gespann handelt, über den Kopf hinausragen

Jedoch darf die Ladung von Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge, die ausschließlich zum Transport von Autos bestimmt sind, nach vorne höchstens 0,50 Meter hervorragen.

46.2.2. Die Ladung von Fahrrädern, Kleinkrafträdern, Motorrädern; drei- und vierrädrigen Fahrzeugen mit oder ohne Motor und ihre Anhänger dürfen nach hinten nicht mehr als 0,50 Meter aus dem Anhänger oder dem Fahrzeug herausragen.

Die Länge von Anhängern die von Zweirädern ohne Motor gezogen werden darf, die Ladung inbegriffen, nicht mehr betragen als 2,50 Metern

46.2.3. Die Ladung von anderen Fahrzeugen darf nicht weiter als 1,00 Meter aus dem hinteren Ende des Fahrzeuges herausragen.

Der Überhang darf jedoch:

a) 3 Meter betragen, wenn eines dieser Fahrzeuge mit langen unteilbaren Stücken beladen ist;

b) 1,50 Meter für Ladungen von Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge die ausschliesslich für den Transport von Autos bestimmt sind.

46.3. Die Höhe eines beladenen Fahrzeugs darf nicht mehr als 4 Meter betragen.

Die eines Zweirades ohne Motor darf, Ladung inbegriffen, nicht mehr als 2,50 Meter betragen.

46.4. Die Ladung eines fahrzeugähnlichen Gerätes darf nicht mehr als 0,50 Metern nach vorne und hinten und 0,30 Meter zu jeder Seite überstehen.

Die Höhe der Ladung eines fahrzeugähnlichen Gerätes darf 2,50 Meter nicht überschreiten.

Artikel 47. Ladung der Fahrzeuge : Signalisierung

47.1. Wenn die Fahrzeuge nicht beleuchtet sein müssen wird die Ladung die mehr als 1 Meter aus dem hinteren Ende des Fahrzeugs herausragt durch ein viereckiges Schild gekennzeichnet, welches am hintersten Ende des Überhangs derart befestigt wird, das es sich ständig in einer vertikalen Ebene senkrecht zur Längsebene durch die Mitte des Fahrzeugs befindet. Dieses Schild hat eine Seitenlänge von 0,50 Metern und mit abwechselnden roten und weissen Streifen von etwa 75 mm Breite bemalt. Die Diagonallinie ist rot. Die roten Streifen müssen aus retro-reflektierendem Material sein.



47.2. Wenn die Fahrzeuge beleuchtet sein müssen, wird die Ladung, die mehr als 1 Meter aus dem hinteren Ende des Fahrzeugs herausragt, durch hier oben beschriebenes Schild gekennzeichnet und zusätzlich mit einem nach hinten gerichteten roten Licht und einem orangenen Rückstrahler an jeder Seite.

Der höchste Punkt des Lichtes durchlässigen oder reflektierenden Teiles der für die Signalisierung des hinteren Endes einer Ladung verwendeten Teiles darf sich nicht mehr als 1,60 Meter über dem Boden befinden.

Der tiefste Punkt hiervon darf sich nicht tiefer als 0,40 Meter über dem Boden befinden.

Ausserdem:

1° bei einem Fahrzeug das gemäss der technischen Verordnung für Autos mit Seitenrückstrahlern ausgerüstet sein muss, müssen ein oder mehrere zusätzliche orangene Seitenrückstrahler auf der Ladung angebracht werden, wenn der Abstand zwischen der Aussenkante des Rückstrahlers, welcher den weitesten Überhang der Ladung signalisiert und dem hintersten Rückstrahler des Fahrzeugs grösser als 3 Meter ist.

In keinem Fall darf der Abstand zwischen den Aussenkanten zweier aufeinanderfolgenden Reflektoren größer als 3 Meter sein.

2° bei einem Fahrzeug das gemäss den technischen Vorschriften für Autos nicht mit Seitenrückstrahlern ausgerüstet sein muss, dürfen ein oder mehrere zusätzliche orangene Seitenrückstrahler auf der Ladung angebracht werden.

47.3. Wenn ein Fahrzeug beleuchtet sein muss, müssen die Ladungen die derart seitlich aus dem Fahrzeug ragen, dass ihre äussere Kante sich mehr als 0,40 Meter vom Aussenrand des lichtdurchlässigen Teils des Standlichts befindet mit Umrissleuchten und Rückstrahlern signalisiert werden.

Die Lichter ,die von der vorderen Seite sichtbar sind, müssen weiss und die, welche an der hinteren Seite sichtbar sind, müssen rot sein.

Das lichtdurchlässige oder lichtreflektierend Teil dieser Leuchten oder Rückstrahler muss sich auf weniger als 0,40 Meter Entfernung von der längsten Ausdehnung befinden.

ARTIKEL 47Bis. Ohne Titel

47bis.1. Wenn von einer beweglichen Ladebordwand Gebrauch gemacht wird oder von einem anderen am Fahrzeug befestigten Mittel um das Lande oder Abladen zu vereinfachen, müssen mindestens die äusseren Ecken zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer signalisiert werden:

- sei es mit retro-reflektierenden Streifen die hieran befestigt sind;
- sei es mit retro-reflektierenden Verkehrskegeln;
- sei es mit orangenen Blinklichtern.

Diese Mittel der Signalisierung dürfen zusammen gebraucht werden. Sie müssen unter allen Umständen sichtbar sein.

47bis.2. Wenn von beweglichen Bedienungseinrichtungen Gebrauch gemacht wird, dann muss der Arbeitsbereich durch:

- mit retro-reflektierenden Verkehrskegeln;

- mit einem oder mehreren tragbaren orangenen Blinklichtern

signalisiert werden.

Diese Mittel der Signalisierung dürfen zusammen gebraucht werden. Sie müssen unter allen Umständen sichtbar sein.

47.3. Die unter 47bis.1. bezeichneten retro-reflektierenden Streifen müssen eine Oberfläche von Minimum 0,12 m² mit einer minimalen Breite von 0,25 Metern haben.

Sie müssen diagonale abwechselnd rote und weisse Streifen mit mindestens 0,10 Metern Breite aufweisen.

Die unter 47bis.1. und 47bis.2. bezeichneten retro-reflektierenden Verkehrskegel müssen mindestens 0,40 Meter hoch sein und abwechselnd rote und weisse Streifen von mindestens 0,10 Meter Breite aufweisen.

Artikel 48 Sondertransporte

48.1. (Aufgehoben)

48.2. (Aufgehoben)

48.3. Die Bewilligung enthält die zu treffenden Maßnahmen und Beschädigungen der öffentlichen Straße, ihrer Nebenanlagen, der dort errichteten Bauten und des angrenzenden Eigentums zu vermeiden.

48.4. Der Minister für öffentliche Arbeiten oder sein Bevollmächtigter kann vor der Erteilung einer Bewilligung die Zahlung einer Kautions fordern. Durch den Gebrauch der Bewilligung verpflichtet sich der Benutzer dazu den Schaden und die Kosten die aus dem Transport hervorgehen kann zu bezahlen.

Artikel 48 wurde für den Bereich der Flämischen Gemeinschaft aufgehoben.

Artikel 48bis. Transport gefährlicher Güter

48bis.1. Die Verpflichtung die Autobahn zu benutzen

Fahrzeuge, die gefährliche Güter im Sinne des Europäischen Vertrages betreffend dem internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Strasse (A.D.R.) und seiner Beilagen, unterzeichnet zu Genf am 30 September 1957 und genehmigt durch das Gesetz vom 10 August 1960 und die Kraft dieses Vertrages oder Kraft von Verordnungsbestimmungen des nationalen Rechts mit einem orangenen Schild ersehen sein müssen, müssen, ausser im Bedarfsfall, die Autobahn benutzen.

48bis.2. Sperrung

Der Zugang zu mit den Verkehrszeichen C24a, b, oder c beschilderten öffentlichen Strassen oder Teilen der öffentlichen Strasse ist den Fahrzeugführern ist den Fahrzeugführern von Fahrzeugen, die gefährliche Güter transportieren, welche durch den für den Transport von gefährlichen Gütern zuständigen Minister festgelegt sind, verboten.



C24a



C24b



C24c

Siehe Ministerieller Erlass vom 22 Januar 2010 hinsichtlich der gefährlichen Güter bestimmt in Artikel 48bis 2 des Königlichen Beschluss vom 1. Dezember 1975 durch die allgemeinen Vorschriften der Verkehrspolizei

Artikel 49. Züge miteinander verbundener Fahrzeugen

49.1. Ein Motorfahrzeug und ein Gespann dürfen nur ein Fahrzeug ziehen.

Jedoch:

- (*aufgehoben*)

- ein Motorrad mit Seitenwagen darf nur eine Anhänger ziehen, wenn das Rad des Seitenwagens mit einer Bremse ausgerüstet ist;

- ein Abschleppwagen darf ein Gelenkfahrzeug ausschliesslich um es an einen Ort zur Reparatur zu bringen, abzuschleppen, wenn er die besonderen Anforderungen, wie im technischen Reglement für Autos festgelegt, erfüllt.

49.2. Diese Bestimmungen gelten nicht für die hiernach genannten Züge miteinander verbundener Fahrzeugen, sofern sie nicht schneller als 25km/h fahren:

1° Züge miteinander verbundener Fahrzeugen von Kirmesfahrzeugen, Wohnwagen einbegriffen

2° Züge miteinander verbundener Fahrzeugen, die durch Bauunternehmer gebraucht werden und sich zwischen der Garage und dem Bahnhof oder der Baustelle, oder von einer Baustelle zur anderen bewegen

3° Züge miteinander verbundener Fahrzeugen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die innerhalb eines Umkreises von 25 km von ihren Höfen fahren

4° Touristische Mininaturzüge, die von der Gemeindeverwaltung für die „öffentliche Erholung“ eingestuft wurden und den Vorschriften dieser Gemeindegenehmigung entsprechend

5° Züge miteinander verbundener Werbungsfahrzeugen

Die totale Länge dieser Züge miteinander verbundener Fahrzeugen darf nicht mehr als 25 Meter betragen.

49.3. Es ist verboten ein Motorfahrzeug abzuschleppen, ausser wenn dieses Fahrzeug sich nicht mehr aus eigener Kraft fortbewegen kann oder nicht mehr alle Sicherheit bietet.

49.4.1. Die Kupplung ,die einen Anhänger mit einem ziehenden Fahrzeug verbindet, muss mit den Vorschriften des technischen Reglements für Autos oder für Kleinkrafträder und Motorräder übereinstimmen.

49.4.2. Wenn die vordere Fläche des angegangenen Anhängers und die hintere Fläche des ziehenden Fahrzeugs grösser als 3 Meter ist, muss die Verbindung signalisiert werden:

- wenn das Fahrzeug nicht beleuchtet sein muss : durch einen roten Lappen;
- wenn das Fahrzeug beleuchtet sein muss : durch ein von der Seite sichtbares orangenes Licht, es sei denn die Verbindung ist beleuchtet.

Dies Bestimmung gilt auch für geschleppte Fahrzeuge.

49.5. Notkupplungen oder nur Hilfskupplungen die in den technischen Reglement für Autos vorgesehen sind dürfen von Fahrzeugführern von Autos nur im Falle von höherer Gewalt gebraucht werden und ausschliesslich um mit einer maximalen Geschwindigkeit von 25km/h bis zu dem Ort der Reparatur:

- einen Anhänger von welchem die Hauptkupplung oder die Befestigung hiervon nicht mehr die notwendige Sicherheit bietet;
- ein Auto oder ein vierrädriges Fahrzeug mit Motor welches sich nicht mehr aus eigener Kraft fortbewegen kann oder nicht mehr die nötige Sicherheit bietet zu bringen.

Für die Anwendung dieser Bestimmungen werden die speziellen Ausrüstungen über welche einige Fahrzeuge im Hinblick auf das Abschleppen ausgerüstet sind nicht als Notkupplungen angesehen.

Artikel 50. Geschwindigkeitswettbewerbe, Sportwettbewerbe

Ohne eine spezielle Genehmigung von gesetzlich ermächtigter Stelle, sind auf öffentlichen Strassen alle Geschwindigkeits- und Sportwettbewerbe, insbesondere Geschwindigkeits-, Regelmässigkeits- und Handlingfahrten oder -wettbewerbe verboten.

Artikel 51. Defektes Fahrzeug, auf die öffentliche Strasse gefallenen Ladung

51.1. Der Fahrzeugführer eines defekten Fahrzeuges muss alle Massnahmen treffen um die Sicherheit und den Verkehrsfluss sicher zu stellen.

Hierzu muss er das Fahrzeug wie ein geparktes Fahrzeug abstellen.

Wenn ein Auto oder ein durch dieses Fahrzeug gezogener Anhänger jedoch nicht fortbewegt werden kann oder nur an einer Stelle abgestellt werden kann an welchem Halten und Parken verboten sind muss der Fahrzeugführer das Fahrzeug auf Abstand mit einem Warndreieck, vorgesehen in Art. 81.2.1° dieses Reglements, signalisieren.

Der Fahrzeugführer kann zusätzlich Mittel der Signalisierung gebrauchen, das umfasst den gleichzeitigen Gebrauch aller Fahrtrichtungsanzeiger oder ein tragbares orangefarbenes Blinklicht aufzustellen.

Das Auto oder Anhänger an welchem die Beleuchtung und die Anzeigen defekt sind muss auf derselben Weise signalisiert werden wenn das Fahrzeug auf einem Abstand von ungefähr 100 Metern nicht deutlich wahrgenommen werden kann.

51.2. Das Warndreieck wird in etwa vertikal in einem Abstand von mindestens 30 Metern auf normalen Strassen und mindestens 100 Metern auf Autobahn vor dem Fahrzeug platziert und so, das er für annähernde Fahrzeugführer auf einem Abstand von etwa 50 Metern sichtbar ist.

Innerhalb geschlossener Ortschaften, an Stellen an welchen der Abstand von 30 Metern nicht eingehalten werden kann darf das Warndreieck in einem kleineren Abstand und eventuell auf dem Fahrzeug platziert werden.

51.3. Wenn eine Ladung ganz oder teilweise auf die öffentliche Strasse fällt und nicht unmittelbar weg geräumt werden kann muss der Führer ebenfalls die nötigen Massnahmen treffen um die Sicherheit und den Verkehrsfluss sicher zu stellen und das Hindernis signalisieren wie oben angewiesen.

51.4. Wenn der Führer eines Pannenzugfahrzeuges auf der Autobahn oder einer Kraftfahrstrasse an einer Stelle zum Stehen kommt an welcher man nicht halten oder parken darf, muss er sobald er sein Fahrzeug verlässt eine retro-reflektierende Sicherheitsweste tragen.

51.5. Ist der Führer abwesend, weigert sich oder ist nicht in der Lage den Befehlen des in Artikel 3 dieses Beschlusses befugten Beamten zu folgen, dann kann die befugte Person von Amts wegen für die Fortbewegung des Fahrzeuges und der Ladung sorgen.

Auf Autobahnen und Kraftfahrstrassen sorgt die befugte Person von Amts wegen immer für die Fortbewegung des Fahrzeuges und der Ladung.

Die Fortbewegung geschieht auf Gefahr und Kosten des Führers und der rechtlich Verantwortlichen Person.

Artikel 52 Verhalten bei einem Unfall

52.1. Jede Person die an einem Unfall beteiligt ist muss die nötigen Massnahmen treffen um die Sicherheit und den Verkehrsfluss des Verkehrs sicher zu stellen.

Die Führer müssen umfassend den Bestimmungen von Art. 51 folgen.

Das Fahrzeug darf jedoch nicht fortbewegt werden wenn es an einem Unfall mit Personenschaden beteiligt ist.

52.2. Jede Person die an einem Unfall beteiligt ist bei dem es ausschliesslich Sachschaden gibt, muss:

1° wenn er älter als 15 Jahre ist den anderen an dem Unfall beteiligten Personen die ihn darum bitten seinen Personalausweis oder einen gleichwertigen Nachweiss zeigen;

2° am Ort bleiben bis gemeinsam die nötigen Feststellungen gemacht sind oder, wenn zwischen den Parteien keine Übereinkunft herrscht, eine befugte Person die Feststellungen machen zu lassen. Wenn innerhalb einer angemessenen Zeit keine befugte Person erreicht werden kann, müssen die betroffenen Personen, sobald wie möglichangaben zu dem Unfall machen; entweder in der nächstgelegenen Dienststelle der föderalen oder lokalen Polizei, oder in der Dienststelle des Wohn- oder Aufenthaltsortes.

Wenn eine geschädigte Partei jedoch nicht anwesend ist, müssen die betroffenen Personen soweit möglich an dem Ort ihren Namen und Adresse angeben und in jedem Fall müssen sie die Informationen so schnell wie möglich der föderalen oder lokalen Polizei melden.

52.3. Jede Person die an einem Unfall mit Personenschaden verwickelt ist muss:

1° wenn nötig dem Verletzten helfen;

2° wenn er älter als 15 Jahre ist den anderen an dem Unfall beteiligten Personen die ihn darum bitten seinen Personalausweis oder einen gleichwertigen Nachweiss zeigen;

3° am Ort bleiben bis eine befugte Person die nötigen Feststellungen gemacht hat. Die Person die sich zeitweise vom Unfallort entfernt, um den Verletzten zu helfen oder eine befugte Person zu rufen, entzieht sich nicht der Verpflichtung vor Ort zu bleiben, nachdem er an eventuell anwesende Personen seinen Namen und Adress angegeben hat.

Wenn innerhalb angemessener Zeit keine befugte Person erreicht werden kann, müssen die betroffenen Personen die Angaben zum Unfall innerhalb von 24 Stunden entweder bei der nächstgelegenen Dienststelle der föderalen oder lokalen Polizei oder der für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Dienststelle angeben.

Artikel 53 Gespanne

53.1. In einem Gespann dürfen nicht mehr als 4 Tiere hintereinander und nicht mehr als 3 nebeneinander laufen.

53.2. Die Zügel oder das Zeug müssen so eingerichtet sein, das der Führer das Gespann stets gut in der Hand hat und sein Fahrzeug sicher steuern kann.

53.3. Gespanne müssen von so vielen Begleitern begleitet sein, wie für die Sicherheit des Verkehrs notwendig ist. Wenn mehr als 5 Tiere angespannt sind, muss zum Führer auf jeden Fall noch ein Begleiter zugefügt sein.

53.4. Wenn ein Gespann ein anderes Fahrzeug fortbewegt und der Zug miteinander verbundener Fahrzeugen einschliesslich der Deichsel des ersten Fahrzeuges länger als 16 Meter ist, muss ein Begleiter das zweite Fahrzeug bemannen.

53.5. Wenn eine Ladung eines Mallejan länger als 12 Meter ist, muss ein Begleiter zu Fuss hinter der Ladung folgen.

Artikel 54. Handkarren

Wenn eine Handkarre oder ihre Ladung nicht vollkommen freie Sicht nach vorne zulässt muss der Führer seinen Handkarren ziehen.

Artikel 55. Tiere

55.1. Dem Führer von Zug-, Last-, oder Reittieren und von Vieh muss gegebenenfalls durch eine genügende Anzahl Begleiter beigegeben werden.

55.2. Die Führer und die Begleiter müssen fortwährend in der Nähe der Tiere bleiben, sie müssen diese in Schach halten können und eine Behinderung des Verkehrs und das verursachen von Unfälle verhindern

55.3. Innerhalb geschlossener Ortschaft ist es verboten, die eingespannten oder gerittenen Tiere galoppieren zu lassen.

55.4. Die Reiter, welche die Fahrbahn benutzen, dürfen zu zweit nebeneinander reiten.

Artikel 55bis. Reitergruppen

55bis.1. Dieser Artikel findet nur Anwendung auf Gruppen von mindestens 10 Reitern

55bis.2. Die Reiter die in einer Gruppe von mindestens 10 reiten können durch einen Gruppenleiter begleitet werden der über den sicheren Verlauf des Rittes wacht.

Diese Gruppenleiter müssen mindestens 21 Jahre alt sein und er muss und den linken arm eine Binde mit den horizontalen nationalen Farben tragen und in schwarzen Buchstaben auf dem gelben Streifen das Wort „Gruppenleiter“

55bis.3. An den Kreuzungen, an denen der Verkehr nicht durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, kann der Gruppenleiter den Verkehr auf den Querstrassen auf der in Art. 41.3.23. verordneten Weise anhalten während die Gruppe überquert.

Artikel 56. Fahrzeuge und Tiere die Boote ziehen

56.1. Die Anordnungen von Artikel 9, 12, 15, 16 und 17 dieses Reglements gelten nicht für die Fahrzeuge und Tiere die sich um Boote zu ziehen auf der linken Strassenseite fortbewegen.

56.2. In Abweichung von den Bestimmungen der Art. 15 und 16 dieses Reglements, geschieht das Kreuzen und das Überholen von Fahrzeugen und Tieren die sich um Boote zu ziehen auf der linken Strassenseite fortbewegen, respektive links und rechts.

56.3. In Abweichung von den Bestimmungen von Art. 30 dieses Reglements dürfen die Fahrzeuge und Tiere die sich um Boote zu ziehen auf der linken Strassenseite fortbewegen, von vorne keine weissen Lichter und von hinten keine roten Lichter führen.

Die Lichter müssen unter den in Art. verordneten Bedingungen, durch ein in alle Richtungen leuchtendes orangegelbes Licht ersetzt werden, das von einer genügenden Lichtstärke ist um auf 100 Metern deutlich sichtbar zu sein.

Artikel 56bis. Folkloristische Fahrzeuge

Die Artikel 46, 48, 49.1, 59.6, 81.1.1, 81.1.2, 81.4.1, 81.4.2, 81.4.3, und 81.6 dieses Beschlusses sind nicht auf Fahrzeuge anwendbar, die ausschliesslich für folkloristische Umzüge bestimmt sind und nur ausnahmsweise auf die öffentliche Strasse kommen; entweder zu einem durch die Gemeinde zugelassenen folkloristischen Umzug oder auf dem Weg dorthin oder für Probefahrten im Hinblick auf den Umzug und sofern sie nicht mehr als 25km/h fahren.

Artikel 57. Verkehr innerhalb des Hafens

Die Gemeinderäte dürfen zusätzliche Regelungen erlassen, wobei die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements ausgesetzt oder geändert wird für den Verkehr zwischen den Lade- und Entladekaien, den Umschlagplätzen, den Hallen und Lagern gelegen innerhalb der See- oder Binnenhäfen

Artikel 58. Verkehrsbeschränkungen bei Tauwetter

Die Gouverneure verordnen mit Beschluss an welchem darum um welche Uhrzeit und eventuell in welchen Teilen der Provinz bei Tauwetter Verkehrsbeschränkungen gelten. Die Beschlüsse verordnen unter welchen Bedingungen die Fahrzeuge während dieser Periode fahren dürfen.

Die Beschlüsse werden frühestmöglich durch Plakate in den betroffenen Gemeinden bekannt gemacht und teilen ausdrücklich mit auf welchen öffentlichen Strassen die Beschränkungen nicht gelten.

Die Führer die mit Fahrzeugen in dem Augenblick in welchem ein solcher Beschluss bekannt gemacht wird unterwegs sind, dürfen bis zum Zentrum der nächstgelegenen Gemeinde weiter fahren oder bis zu einem durch einer befugten Person angegebenen Platz.

Artikel 59. Allerhand Verordnungen

59.1. Jede Person, die älter als 15 Jahre ist, muss seinen Personalausweis oder einen gleichwertigen Nachweis nach einer Verkehrsübertretung oder einem Verkehrsunfall auf jede Nachfrage einer befugten Person vorzeigen.

59.2. (Aufgehoben)

59.3. Die durch Art. 11.3.1° bis 3° zugelassene Höchstgeschwindigkeit wird auf dem rechten Teil der hinteren Fläche des Fahrzeuges durch ein Geschwindigkeitszeichen, wovon das Modell durch den Verkehrsminister zugelassen ist, angezeigt.

Siehe Ministerieller Beschluss vom 1. Dezember 1975 hinsichtlich der Festlegung der Charakteristik der zugelassenen Kellen und Beschilderung durch die allgemeinen Vorschriften der Verkehrspolizei

59.4. *(Aufgehoben)*

59.5. *(Aufgehoben)*

59.6. Unter Vorbehalt der in Art. 81.5 vorgesehenen Abweichungen von diesem Reglement und dem königlichen Beschluss betreffend dem Strassenverkehr von Sonderfahrzeugen, darf kein einzelnes Fahrzeug in den Verkehr auf der öffentlichen Strasse gebracht oder gehalten werden, wenn dieses nicht den Vorschriften dieses Reglements oder den technischen Vorschriften für Autos oder Kleinkrafträder und Motorräder entspricht.

59.7. Bei Übertretungen der Bestimmungen von Artikel 45, 45bis und 46 muss der Führer sein Fahrzeug auf einem nahegelegenen Platz abladen, ausspannen oder stationieren, wenn nicht, wird das Fahrzeug festgesetzt.

Dies ist auch der Fall, bei Übertretungen von Vorschriften bezüglich der technischen Vorschriften für Autos betreffend dem höchstzulässigen Gesamtgewicht oder dem Gewicht von Fahrzeugen im beladenen Zustand.

59.8. Die Bestimmungen von Artikel 8.2.1°, 2° und 3° gelten nicht für Militär Personen im Dienst.

59.9. Die Bestimmungen von Artikel 9.1.2 und 43 gelten nicht für Teilnehmer an einem Radrennen.

59.10. Insofern die Bedürfnisse des Dienstes oder ihres Auftrages es rechtfertigen, gelten die in Artikel 21 vorgeschriebenen Regeln für Zulassung und Verkehr auf Autobahnen nicht:

1° Beamte und Bedienstete die mit einem Auftrag der Polizei versehen sind, von der Aufsicht oder Verwaltung der Autobahnen und für die Führer des Materials der Verwaltung.

2° für die Bauunternehmer, die Genehmigungsinhaber und die Konzessionäre, für die Mitglieder des Personals und für die Führer des Materials der vorgezeichneten Personen, ermächtigt durch den für den Unterhalt der Autobahnen zuständigen Minister oder seines Bevollmächtigten;

59.11. Die Vorschriften von Artikel 7.1, 9.3, 10.1, 10.2, 11, 23, 24, 25.1, 46 und 49.1 gelten nicht für Fahrzeuge der Verwaltung; die der Aufsicht, der Kontrolle und dem Unterhalt des Strassennetzes dienen, wenn sie mit der Art oder der vorübergehenden oder dauerhaften Nutzung des Fahrzeugs unvereinbar sind.

59.12. Die Bestimmungen von Artikel 7.1 gelten nicht für die Polizei und Zoll Personal wenn ihr Auftrag es rechtfertigt.

59.13. Die Bestimmungen von Art. 11 und Art. 22quater gelten nicht für durch befugte Personen benutzte Fahrzeuge oder für vorfahrtberechtigte Fahrzeuge wenn ein dringender Auftrag es rechtfertigt.

In diesen Fällen müssen die Führer von diesen Fahrzeugen die Geschwindigkeitsbegrenzungen durch das Verkehrszeichen C43 gegebenenfalls mit zentraler Gültigkeit gemäss Artikel 65.5 nicht beachten.



C43

59.14. Die Bestimmungen von Artikel 40bis und 41 gelten nicht für vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge wenn ihr dringender Auftrag es rechtfertigt.

59.15. Die Bestimmungen der Artikel 43ter, 44.3, 46, 49.1, 49.4.1 und 81.5 gelten nicht für die Fahrzeuge der föderalen oder lokalen Polizei und den Streitkräften wenn sie mit der vorübergehenden oder dauerhaften Nutzung des Fahrzeugs unvereinbar sind.

59.16. Die Bestimmungen von Artikel 81.4.5. gelten nicht für Fahrzeuge der Streitkräfte.

59.17. Die Bestimmungen von Art. 30.3.5° gelten nicht während eines Manövers für aus in Marsch befindlichen militärischen Kolonnen. In diesem Fall bestimmt der Verteidigungsminister oder sein Bevollmächtigter welche Vorsorgen die militärische Obrigkeit ergreifen muss um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten.

59.18. Die Bestimmungen von Art. 44.3 gelten nicht für die Führer von Fahrzeugen der Feuerwehr, der Strassenreinigung und des Zivilschutzes.

59.19. Die Organisatoren von Radrennen und von nicht motorisierten Sportwettstreiten oder -wettbewerben die gemäss Art 9 des Gesetzes betreffend der Verkehrs-Polizei koordiniert am 16 März 1968 bezeichnen die Signalgeber, die jeder betroffene Bürgermeister für notwendig erachtet für die Sicherheit der an den Parcours grenzenden Plätze zu gewährleisten.

Die Signalgeber müssen mindestens 18 Jahre alt sein und durch den Bürgermeister ermächtigt. Sie tragen um den linken Arm eine Binde mit den horizontalen nationalen Farben und in schwarzen Buchstaben auf dem gelben Streifen das Wort „Signalgeber“.

59.20. Artikel 42 gilt nicht für die Teilnehmer an einen Geh- und Laufwettbewerb.

59.21. Die in Artikel 40bis.1.2° bezeichneten Aufsichten müssen mindestens 18Jahre alt sein und durch den Bürgermeister der Gemeinde in der sie ihre Aufgaben ausführen ermächtigt sein, nach einer angemessenen Ausbildung durch die Gemeindepolizei oder der Reichswacht. Sie tragen am linken Arm eine Binde mit den horizontalen nationalen Farben und mit schwarzen Buchstaben auf dem gelben Streifen den Namen der Gemeinde.

Titel III. Verkehrszeichen

Artikel 60. Verkehrszeichen : Allgemeine Verordnungen

60.1. Die Verkehrszeichen werden in drei Kategorien eingeteilt:

- Verkehrslichtzeichen
- Verkehrsschilder
- Strassenmarkierungen

III.60.2. Der Verkehrsminister legt die minimalen Abmessungen und die Platzierungsbedingungen der Verkehrszeichen fest die nicht in diesen Vorschriften vorgesehen sind, ebenfalls in welcher Weise Arbeiten und Verkehrsbehinderungen angezeigt werden.

Das Wort „Verkehrsminister“ wird durch den Ausdruck „flämischer Minister für Verkehr, öffentliche Arbeiten und Transport“ bezüglich des Gebietes der flämischen Gemeinschaft ersetzt

Siehe Ministerieller Erlass vom 11. Oktober 1976 bezüglich der minimalen Abmessungen und besondere Aufstellvorschriften für Verkehrszeichen und Ministerieller Erlass vom 7. Mai 1999 betreffend der Signalisierung von Arbeiten und Verkehrsbehinderungen auf der öffentlichen Strasse

Kapitel I. Verkehrslichtzeichen

Artikel 61. Dreifarbiges Verkehrslichtzeichen

61.1. Die dreifarbiges Verkehrslichtzeichen sind kreisrund und haben die folgende Bedeutung:

1° rotes Licht bedeutet, dass es verboten ist die Haltelinie zu überfahren oder, falls es keine Haltelinie gibt, an dem Verkehrslichtzeichen selbst vorbei zu fahren;

2° festes orangegelbes Licht bedeutet, dass es verboten ist die Haltelinie zu überfahren oder, falls es keine Haltelinie gibt, an dem Verkehrslichtzeichen selbst vorbei zu fahren, es sei denn der Führer hat sich beim Anschalten des Lichts so nahe genähert, dass er nicht mehr in ausreichend sicherer Weise anhalten kann; wenn dieses Licht auf einer Kreuzung platziert ist darf der Führer der unter vorgezeichneten Umständen an der Haltelinie oder dem Licht vorbeigefahren ist, die Kreuzung unter der Voraussetzung andere Verkehrsteilnehmer nicht in Gefahr zu bringen überqueren;

3° grünes Licht bedeutet, dass an dem Verkehrslichtzeichen vorbei gefahren werden kann;

4° das rote Licht, das feste orangegelbe Licht und das grüne Licht können respektive ersetzt werden durch einen oder mehrere rote, orangegelbe oder grüne Pfeile. Diese Pfeile haben dieselbe Bedeutung wie Lichter, jedoch ist das Verbot oder die Zulassung auf die durch die Pfeile angegebene Richtung beschränkt;

5° wenn ein oder mehrere zusätzliche Lichter in Form von einem oder mehreren grünen Pfeilen zugleich mit einem roten oder orangegelben Licht brennen, bedeuten die Pfeile, dass unter der Voraussetzung, dass Fussgängern und den Führern die vorschriftsmässig aus anderen Richtungen kommen Vorfahrt gewährt wird, nur in die durch die Pfeile angegebene Richtung weitergefahren werden darf;

6° wenn die Lichter eine beleuchtete Silhouette eines Fahrrads darstellen gelten diese Lichter nur für Fahrradfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen.

61.2. Die Lichter werden wie folgt gruppiert:

1° das rote Licht wird über dem orangegelben Licht angebracht; das grüne Licht wird unter dem orangegelben Licht angebracht.

2° die zusätzlichen Lichter in Form eines Pfeils werden unter oder neben dem grünen Licht angebracht.

61.3.1. Die Lichter folgen wie folgt aufeinander:

1° das orangegelbe Licht erscheint nach dem grünen Licht

2° das rote Licht erscheint nach dem orangegelben Licht

3° das grüne Licht erscheint nach dem roten Licht.

61.3.2. Wenn sich die Verkehrslichtzeichen an einer Kreuzung befinden, dürfen das grüne und das orangegelbe Licht nur leuchten wenn die roten Lichter für den Verkehr der aus den Querstrassen kommt brennen.

Auf einer mit den Verkehrszeichen B9 oder B15 beschilderten öffentlichen Strasse dürfen jedoch die Verkehrslichtzeichen auf den Querstrassen in besonderen Fällen durch die Verkehrsschilder B5 ersetzt werden:

1° wenn die Verkehrslichtzeichen dort stehen um einen Fussgängerübergang zu schützen der sich in der Nähe einer Kreuzung befindet;

2° wenn sich die Verkehrslichtzeichen an einer Kreuzung befinden die in unmittelbarer Nähe einer anderen mit dreifarbigem Verkehrslichtzeichen ausgerüsteten Kreuzung liegt.



B5



B9



B15

61.4.1. Die dreifarbigen kreisrunden Verkehrslichtzeichen werden rechts der Fahrbahn platziert.

Als Hinweis kann links oder über der Fahrbahn und an Stellen an welchen der Verkehr es erfordert wiederholt werden.

An Kreuzungen können sie an der anderen Seite der Kreuzung links oder über der Fahrbahn wiederholt werden.

61.4.2. Die dreifarbigen pfeilförmigen Verkehrslichtzeichen werden über den Fahrstreifen oder rechts angebracht.

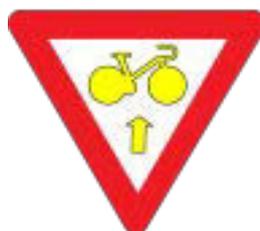
Sie können links wiederholt werden als auch links an der anderen Seite der Kreuzung.

61.4.3. Verkehrslichtzeichen können an dem selben Mast auf Augenhöhe der Führer wiederholt werden.

61.5. Die Bedeutung der dreifarbigen Verkehrslichtzeichen kann zugunsten der Fahrradfahrer durch ein Verkehrsschild vom Modell B22 und B23 gemäss Art. 67.3. geändert werden.



B22



B23

Artikel 62. Räumungspfeil auf einer Kreuzung

Ein nach links gerichteter grüner Pfeil an der einzigen Ausfahrt der Kreuzung bedeutet, dass der entgegenkommende Verkehr auf der Fahrbahn, die der Führer beim links abbiegen verlassen wird, durch ein rotes Licht zurückgehalten wird, um das Räumen der Kreuzung zu vereinfachen.

Artikel 62bis. Räumungspfeil über einer Fahrbahn

Ein orangegelbes Licht, eventuell blinkend, der die Form eines 45° schräg nach rechts oder links aussen gerichteten Pfeil hat, kündigt eine Verringerung der Anzahl Fahrstreifen an, welche in der Fahrtrichtung gebraucht werden können.

Dieses Licht bedeutet, dass der Führer den Streifen sobald wie möglich in der vom Pfeil gewiesenen Richtung verlassen muss.

Artikel 62ter. Besondere Verkehrslichtzeichen zur Regelung des Verkehrs von Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs

Die Verkehrslichtzeichen in der Form von Balken, Kreisen oder Dreiecken in weiss auf einem schwarzen Hintergrund, dienen dazu den Verkehr von Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs zu regeln

Sie haben folgende Bedeutung:

1° ein horizontaler Balken hat die selbe Bedeutung wie ein rotes Licht gemäss Art. 61.1.1°;

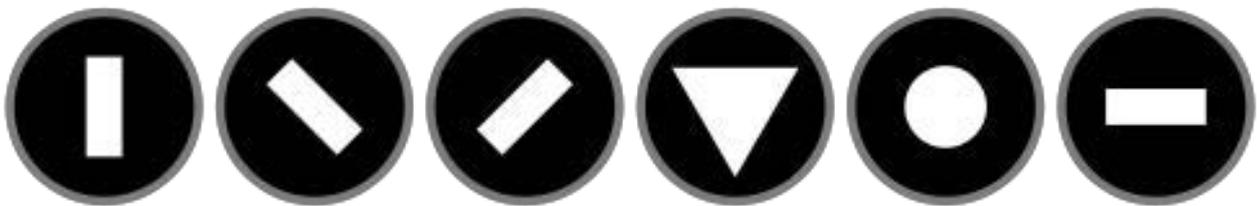
2° ein Kreis hat die selbe Bedeutung wie ein orangegelbes Licht gemäss Art. 61.1.2°;

3° ein umgekehrtes Dreieck hat die selbe Bedeutung wie ein grünes Licht gemäss Art. 61.1.3°;

4° ein vertikaler Balken erteilt die Erlaubnis nur geradeaus zu fahren;

5° ein 45° schräg nach rechts oder links gerichteter Balken erteilt die Erlaubnis nur in die durch den Balken angedeutete Richtung zu fahren;

6° ein blinkender Kreis hat die selbe Bedeutung wie ein orangegelbes Blinklicht.

**Artikel 63. Zweifarbiges Verkehrslichtzeichen****63.1. Fussgängerampeln**

1. Fußgängerampeln sind zweifarbig
2. Die Lichter dieser Zeichen haben folgende Bedeutung:

1° rotes Licht bedeutet, dass es verboten ist sich auf die Fahrbahn zu begeben;

2° grünes Licht bedeutet dass es erlaubt ist sich auf die Fahrbahn zu begeben. Als Hinweis kann das Ende dieser Erlaubnis durch das Blinken des grünen Lichtes angekündigt werden.

3° das rote Licht wird über dem grünen Licht platziert.

4° das rote Licht stellt eine beleuchtete Silhouette eines unbeweglichen Fussgängers dar während das grüne Licht eine beleuchtete Silhouette eines Fussgängers in Bewegung darstellt.

63.2. Verkehrslichtzeichen über den Fahrstreifen

1. Zweifarbige Verkehrslichtzeichen die über den Fahrstreifen eine Fahrbahn platziert sind, haben folgende Bedeutung:

1° das rote Licht das die Form eines Kreuzes hat bezeichnet verbotene Richtung des Streifens für den Führer in Fahrtrichtung

2° das grüne Licht das die Form eines Kreuzes hat bezeichnet zugelassene Richtung des Streifens für den Führer in Fahrtrichtung

2. Diese Verkehrslichtzeichen bestimmen die Fahrtrichtung auf einem Fahrstreifen ab der Stelle an der sie angebracht sind; sie werden nach jeder Kreuzung wiederholt und sie müssen von einem Licht bis zum anderen vollkommen sichtbar sein; sie regeln jedoch nicht den Verkehr an Kreuzungen.

Artikel 64. Verkehrsblinklichter

64.1. Ein orangegelbes Blinklicht bedeutet, dass das Verkehrslichtzeichen mit doppelter Vorsicht passiert werden darf; es regelt nicht die Vorfahrt.

Es kann:

1° ein einzeln platziertes Licht oder zwei abwechselnd brennende Lichter sein;

2° das orangegelbe Licht eines dreifarbigem Systems sein, wenn die Gesamtheit des Systems nicht funktioniert;

3° in speziellen Fällen ein Licht sein das in dreifarbigem Systemen an Stelle des grünen Lichtes brennt.

64.2. Zwei abwechselnd blinkende rote Lichter die an Übergängen platziert sind bedeuten für alle Verkehrsteilnehmer, dass es verboten ist die Haltelinie zu überfahren, oder, wenn dort keine Haltelinie ist, an dem Verkehrslichtzeichen selbst vorbei zu fahren oder vorbei zu gehen.

64.3. Ein Mond-weisses Blinklicht das an einem Übergang platziert ist bedeutet, dass an dem Signal vorbeigefahren oder gegangen werden kann.

Kapitel II. Verkehrsschilder

Artikel 65. Allgemeine Bestimmungen

III.65.1. Die Verkehrsschilder werden in sechs Kategorien eingeteilt:

A. Gefahrenschilder

B. Verkehrsschilder betreffend der Vorfahrt

C. Verbotsschilder

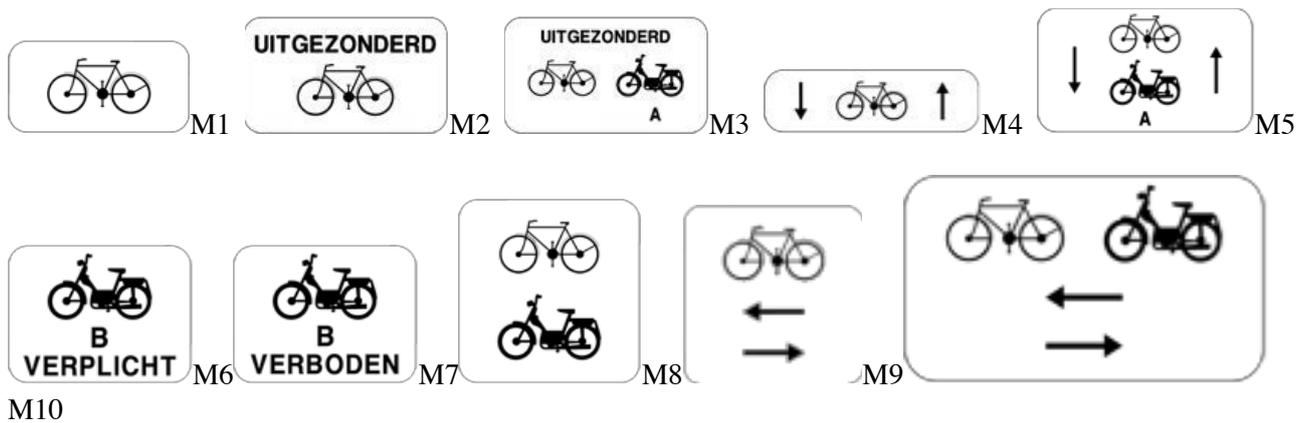
D. Gebotsschilder

E. Verkehrsschilder betreffend Halten und Parken

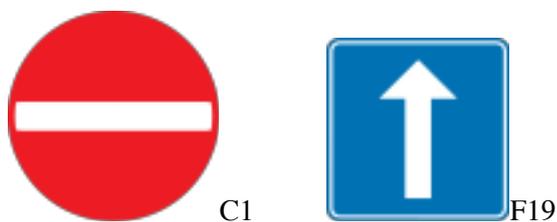
F. Hinweisschilder

65.2. Die Bedeutung eines Verkehrsschildes kann ergänzt werden, entweder präzisiert oder begrenzt durch eine weisse Aufschrift oder Symbol auf einem rechteckigen Zusatzschild mit blauem Hintergrund, welches unter dem Verkehrszeichen befestigt ist.

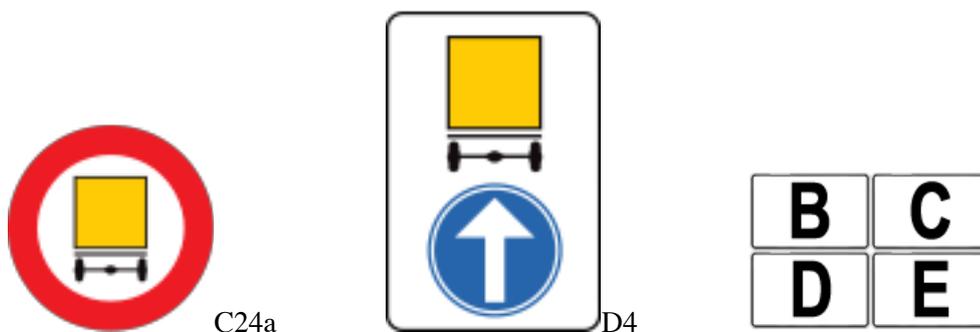
Die Zusatzschilder welche die Fahrräder und zweirädrigen Kleinkrafträder betreffen haben jedoch schwarze Aufschriften und Symbole auf weissen Hintergründ und sind von einem der folgenden Modelle:



Vorbehaltlich örtlicher Gegebenheiten ergänzen die Zusatzschilder M2 bis M5 respektive die Verkehrsschilder C1 und F19.



Die Zusatzschilder der Verkehrsschilder C24a und D4 tragen die Buchstaben B, C, D oder E in schwarzer Schrift auf weissen Hintergründ und sehen wie folgt aus:



65.3. Anzeigen mit veränderlichen Informationen.

Wenn Gefahrenschilder, Verkehrsschilder betreffend der Vorfahrt, Verbotsschilder, Gebotsschilder oder Hinweisschilder in dem selben veränderlichen Verkehrszeichen erscheinen können, dürfen die Symbole und

Aufschriften mit einer dunklen Farbe durch eine helle Farbe wiedergegeben werden und die Hintergründe mit einer hellen Farbe dürfen durch eine dunkle Farbe ersetzt werden.

Die rote Farbe eines Symbols eines Verkehrsschildes und sein Rand werden nicht geändert.

Die Verkehrsschilder behalten ihre Bedeutung.

65.4. Fahrstreifen-Beschilderung.

Wenn ein Gefahrenschild, Verkehrsschild betreffend der Vorfahrt, Verbotsschild, Gebotsschild oder Anweisungsschild über einem Fahrstreifen platziert ist, oder wenn von den Verkehrsschildern F89 und F91 Gebrauch gemacht wird, gilt die Anweisung die durch das Schild gegeben wird nur für diesen Fahrstreifen.

65.5. Beschilderung mit Zonen Gültigkeit

1. An den Verbotsschildern und den Schildern betreffend dem Halten und Parken kann eine Zonen Gültigkeit angegeben werden. Die Bedeutung bleibt unverändert.
2. Der Verkehrsminister bestimmt die Verkehrsschilder die zur Beschilderung mit Zonen Gültigkeit gebraucht werden können;

Das Wort „Verkehrsminister“ wird durch den Ausdruck „flämischer Minister für Verkehr, öffentliche Arbeiten und Transport“ bezüglich des Gebietes der flämischen Gemeinschaft ersetzt

3. Sie kommen auf Schildern mit weissem Hintergrund vor

Beispiele:



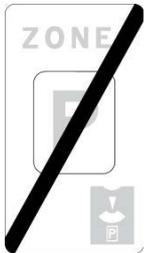
Beginn einer Zone in welcher das Parken Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 to. vorbehalten ist.



Ende einer Zone in welcher das Parken Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 to. vorbehalten ist.



Beginn einer Zone mit begrenzter Parkzeit (blaue Zone)



Ende einer Zone mit begrenzter Parkzeit



Beginn einer Zone in welcher es verboten ist ein Gespann oder ein Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern links zu überholen



Ende einer Zone in welcher es verboten ist ein Gespann oder ein Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern links zu überholen



Beginn einer Zone zu welcher der Zugang für Führer von Fahrzeugen deren Masse im beladenen Zustand höher ist als die angezeigte Masse verboten ist.



Ende einer Zone zu welcher der Zugang für Führer von Fahrzeugen deren Masse im beladenen Zustand höher ist als die angezeigte Masse verboten ist.



Beginn einer Zone in welcher die Geschwindigkeit auf die angezeigte Geschwindigkeit begrenzt ist.



Ende einer Zone in welcher die Geschwindigkeit auf die angezeigte Geschwindigkeit begrenzt ist.

4. Das Verkehrsschild betreffend dem Beginn einer Zone in welcher ein besonderes Verbot oder eine besondere Regel in Sachen Parken zur Anwendung kommt, wird rechts an jedem Zugang zu dieser Zone platziert.

Es kann links wiederholt werden.

5. Das Verkehrsschild betreffend dem Ende einer Zone wird an jedem Ausgang platziert,; es kann an der Rückseite des Verkehrsschildes betreffend dem Beginn der Zone befestigt werden.

6. Die Regelung gilt in der ganzen so abgetrennten Zone, ausser, was das Parken betrifft, an Stellen an welchen mittels Verkehrszeichen eine andere Parkregelung vorgesehen ist.

7. Das Verkehrsschild das den Beginn einer Verbotzone angibt kann durch ein gleichartiges Verkehrsschild ergänzt durch die Angabe des Abstandes bis zum Beginn der Verbotzone angekündigt werden.

Beispiel:



8. Die Regelung welche in der Zone Anwendung findet kann durch ein gleichartiges Verkehrsschild wie zu Beginn der Zone platziert erweitert mit dem Wort „Wiederholung“ wiederholt werden.

Beispiel:



9. Die Bedeutung einer Beschilderung mit Zonen Gültigkeit kann durch eine schwarze Aufschrift oder einem Symbol ergänzt werden, entweder präzisiert oder begrenzt.

Jedoch kann, soweit es das Verkehrszeichen E9a betrifft die Aufschrift oder das Symbol in weiss auf dem blauen Hintergrund des Schildes angebracht sein.

Beispiele:



10. Geschwindigkeitszonen werden durch das Verkehrsschild C43 angewiesen dem gemäss 65.5.3. Zonen Gültigkeit gegeben wird.

Ab diesem Zonenschild bis zu dem Schild welches das Ende der Zone anzeigt ist es verboten mit einer höheren Geschwindigkeit zu fahren als der Zonen Geschwindigkeit.

Das Zonenschild wird an jedem Zugang zu der diesbezügliche Geschwindigkeitszone rechts aufgestellt. Das Schild kann links wiederholt werden.

Wenn innerhalb der Zone das Schild C43 eine andre Geschwindigkeit angibt, dann gilt ab der folgenden Kreuzung erneut die Zonen Geschwindigkeit. Das Zonenschild wird nicht wiederholt.

Innerhalb der Geschwindigkeitszone darf kein Schild C43 aufgestellt werden, welches eine höhere Geschwindigkeit angibt als die Zonen Geschwindigkeit.

Wenn innerhalb der Zone eine Begegnungszone, eine verkehrsberuhigte Zone oder eine Schulumgebung abgegrenzt wird, dann gilt ab dem Ende der Begegnungszone, der verkehrsberuhigten Zone oder der Schulumgebung erneut die Zonen Geschwindigkeit. Das Zonenschild wird nicht wiederholt.

Wenn innerhalb der Zone eine geschlossene Ortschaft abgegrenzt wird, dann muss jedoch am Ende der geschlossenen Ortschaft erneut das Zonenschild angebracht werden.

Wenn innerhalb der Zone eine andere Geschwindigkeitszone abgegrenzt wird, dann muss am Ende der anderen Geschwindigkeitszone erneut das Zonenschild angebracht werden.

Die Punkte 65.5.6. bis 65.5.9. sind nicht auf Geschwindigkeitszonen anzuwenden.

11. Der Verwalter des Straßen- und Wegenetzes kann innerhalb der Geschwindigkeitszone an Beleuchtungsmasten oder einen Aufkleber oder Wiederholungsschild mit einer Abbildung des Verkehrsschildes C43 befestigen um an die Zonen Geschwindigkeit zu erinnern.

Der Aufkleber und das Wiederholungsschild dienen als Wiederholungszeichen und haben an sich keine bindenden Folgen für den Verkehrsteilnehmer.

Der Verkehrsminister kann die Bedingungen der Platzierung und die Abmessungen der Aufkleber und des Wiederholungsschildes beschliessen.

Das Wort „Verkehrsminister“ wird durch den Ausdruck „flämischer Minister für Verkehr, öffentliche Arbeiten und Transport“ bezüglich des Gebietes der flämischen Gemeinschaft ersetzt

65.6. Beschränkungen der Gültigkeit der Verkehrsschilder

Wenn ein Verkehrszeichen nur auf eine Ausfahrt rechts der Fahrbahn, welche in Fahrstreifen aufgeteilt ist, anzuwenden ist, wird es mit einem Zusatzschild folgenden Modells versehen:



Artikel 66. Gefahrenschilder

66.1. Die Gefahrenschilder werden rechts angebracht; wenn die lokalen Gegebenheiten es jedoch nicht zulassen können sie über der Fahrbahn angebracht werden.

Sie können an Stellen an welchen der Verkehr es erfordert wiederholt werden.

66.2. Mit Ausnahme der Verkehrsschilder A45 und A47 die an oder in der unmittelbaren Nähe des Übergangs angebracht werden, werden die Gefahrenschilder in ungefähr 150 Meter Abstand zu der Gefahrenstelle angebracht.

Unter besonderen Umständen können sie jedoch in einem kleineren oder grösseren Abstand als 150 Meter angebracht werden, in diesem Fall wird bei Annäherung der Abstand zwischen dem Zeichen der gefährlichen Stelle auf einem Zusatzschild angezeigt.

66.3. Die Länge eines gefährlichen Abschnittes einer öffentlichen Strasse kann durch ein Zusatzschild von folgendem Modell angezeigt werden:



III.66.4. Die Gefahrenschilder sind hiernach abgebildet.



Gefährliche Kurve
Kurve nach links



Gefährliche Kurve
Kurve nach rechts



Gefährliche Kurve
Doppelte Kurven oder Folge von mehr als zwei Kurven
Die erste nach links



Gefährliche Kurve
Doppelte Kurven oder Folge von mehr als zwei Kurven
Die erste nach rechts



Gefährliche Abfahrt



Gefährliche Steigung



Fahrbahnverengung



Fahrbahnverengung



Fahrbahnverengung



Bewegliche Brücke



Führt auf einen Kai oder ein Ufer



Schlaglöcher

Fahrbahnanhebungen



Rutschige Fahrbahn



das Zusatzschild dieses Modells kann benutzt werden um darauf hin zu weisen; dass die Strasse infolge von Eis und Schnee glatt sein kann.



Das Verkehrsschild warnt davor, dass es auf der Fahrbahn zur Ablagerung von Schotter oder Splitt kommen kann.



Steinschlag



Fussgängerübergang



Eine Stelle an welcher viele Kinder sind



A25

Übergang für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen oder eine Stelle an welcher die Führer von einem Fahrradweg auf die Fahrbahn kommen.



A27

Wildwechsel



A29

Vieh Passage



A31

Arbeiten



A33

Verkehrslichtzeichen



A35

Überflug von Flugzeugen in geringer Höhe



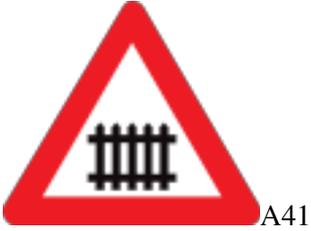
A37

Seitenwind

Verkehr in beide Fahrrichtungen zugelassen nachdem nachdem ein Teil der Fahrbahn nur in einer Fahrtrichtung zugelassen war.



Bahn-Übergang mit Schranke



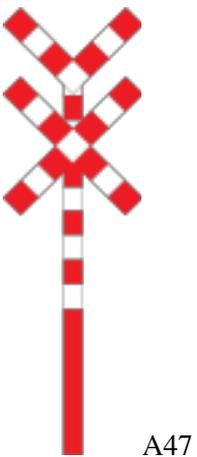
Bahn-Übergang ohne Schranke



Bahn-Übergang über eine Schienen-Spur



Bahn-Übergang über zwei oder mehr Schienen-Spuren





Kreuzung einer öffentlichen Strasse mit einer oder mehreren in der Fahrbahn angelegten Schienen-Spur



Gefahr die nicht durch das Schild spezifiziert wird. Ein Zusatzschild beschreibt die Art der Gefahr.

Artikel 67. Verkehrsschilder betreffend der Vorfahrt

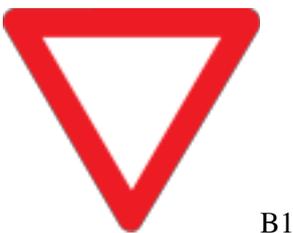
67.1. Die Verkehrsschilder betreffend der Vorfahrt werden rechts angebracht. Sie können über der Fahrbahn oder links wiederholt werden.

67.2. Ein Zusatzschild von folgendem Modell kann die Verkehrsschilder B1, B3, B5, B7 und B15 ergänzen um die Trasse der Strasse anzuzeigen, auf welcher die Führer an der nächsten Kreuzung Vorfahrt haben.

Wenn das Verkehrsschild B9 vor oder auf einer Kreuzung angebracht ist kann es ebenfalls mit diesem Zusatzschild erweitert sein.



III.67.3. Die Verkehrsschilder betreffend der Vorfahrt werden hiernach abgebildet:



Vorfahrt achten

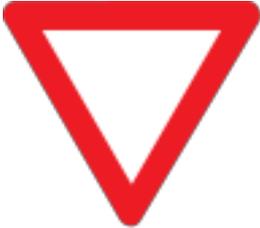


Verkehrsschild welches das Verkehrsschild B1 in dem angezeigten Abstand ankündigt

Anhalten und Vorfahrt gewähren



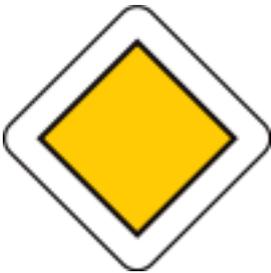
B5



Verkehrsschild welches das Verkehrsschild B5 in dem angezeigten Abstand ankündigt



B7



B9

Vorfahrtstrasse



B11

Ende der Vorfahrtstrasse



Verkehrsschild welches das Verkehrsschild B11 in dem angezeigten Abstand ankündigt



B13



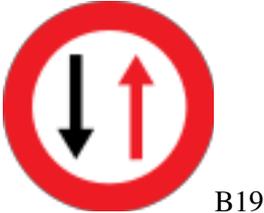
B15

Vorfahrt. Der horizontale Streifen in dem Symbol kann gebraucht werden um die örtlichen Gegebenheiten deutlicher darzustellen.

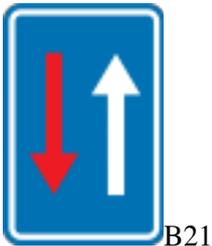
Kreuzung an welcher die Rechtsvorfahrt gilt



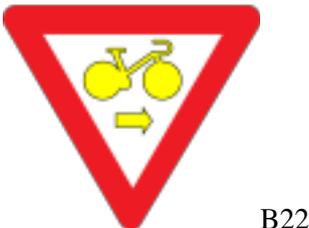
B17



B19



B21



B22



B23

Schmale Durchfahrt. Das Gebot dem Führer welcher aus der entgegengesetzten Richtung kommt Durchfahrt zu gewähren

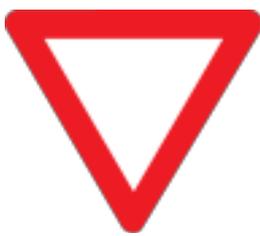
Schmale Durchfahrt. Vorfahrt gegenüber den Führern die aus der entgegengesetzten Richtung kommen.

Kraft des Verkehrsschildes B22 dürfen Fahrradfahrer an den in Art. 61 bezeichneten dreifarbigem Verkehrslichtzeichen vorbeifahren um rechts ab zu biegen wenn das Verkehrslicht rot oder orange gelb anzeigt unter der Bedingung den anderen Verkehrsteilnehmern die sich auf der öffentlichen Strasse oder auf dem Fahrradweg bewegen Vorfahrt zu gewähren

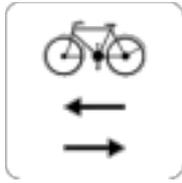
Kraft des Verkehrsschildes B23 dürfen Fahrradfahrer an den in Art. 61 bezeichneten dreifarbigem Verkehrslichtzeichen vorbeifahren um gerade aus zu fahren wenn das Verkehrslicht rot oder orange gelb anzeigt unter der Bedingung den anderen Verkehrsteilnehmern die sich auf der öffentlichen Strasse oder auf der Fahrbahn nach dem roten oder orange gelben Licht bewegen Vorfahrt zu gewähren

67.4.

1° Ein Zusatzschild vom Modell M9 oder M10 gemäss Art. 65.2 kann die Verkehrsschilder B1, B5 und B17 ergänzen um anzuzeigen, dass Fahrradfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern auf der öffentlichen Strasse auf die man auffährt in beiden Fahrtrichtungen fahren.



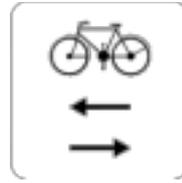
B1



M9



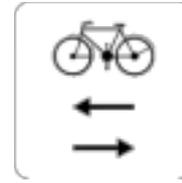
B5



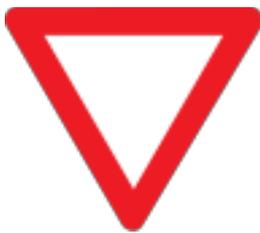
M9



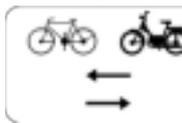
B17



M9



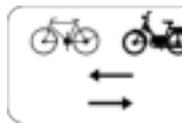
B1



M10



B5

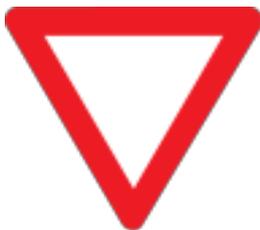


M10



M10

2° Ein Zusatzschild vom Modell M1 oder M8 gemäss Art 65.2. kann die Verkehrsschilder B1 und B5 ergänzen wenn die Verkehrsschilder nur Bezug haben zu Fahrradfahrern oder Fahrradfahrern und Führern von zweirädrigen Kleinkraftträdern.



B1



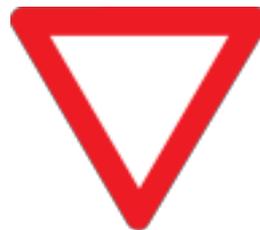
M1



B5



M1



M8



B5



M8

3° Das Vorfahrtsschild B23 darf nur unter der Bedingung gebraucht werden dass die Fahrradfahrer keinen Verkehrsfluss queren müssen.



B23

Artikel 68. Verbotsschilder

68.1. Die Verbotsschilder werden rechts angebracht; wenn die lokalen Gegebenheiten es jedoch nicht zulassen können sie über der Fahrbahn angebracht werden.

Sie können an denen der Verkehr es erfordert wiederholt werden.

68.2. Ein Verbotsschild kann durch ein gleichartiges Verkehrsschild ergänzt mit einem Zusatzschild welches den Abstand angibt in welchem das Verbot beginnt angekündigt werden.

68.3. Die Verbotsschilder und die Ende des Verbotsschilder werden hiernach abgebildet:



C1

Verbotene Richtung für jeden Führer



C3

Verbotener Zugang in beiden Richtungen für jeden Führer



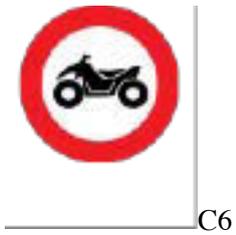
C5

Verbotener Zugang für Führer von Motorfahrzeugen mit mehr als 2 Rädern und von Motorrädern mit Seitenwagen.

Wenn das Verkehrsschild mit der Meldung „Ausgenommen 2+“ oder „3+“ erweitert ist, sind die so beschilderten Fahrbahn oder Fahrstreifen nur für Fahrzeuge mit mindestens 2 oder 3 Insassen zugänglich, abhängig von der Meldung ebenfalls für Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs.

Die anderen Fahrzeuge dürfen die so beschilderten Fahrstreifen nur benutzen:

- um Auf- oder Abfahrten zu gebrauchen
- um die Richtung zu ändern oder um ein angrenzendes Eigentum zu erreichen



Verbotener Zugang für Führer von Motorfahrzeugen mit vier Rädern, konstruiert für unbefestigtes Gelände, mit einer offenen Karosserie und einem Lenker wie an einem Motorrad und einem Sattel



Verbotener Zugang für Führer von Motorrädern



Verbotener Zugang für Führer von Kleinkrafträdern



Verbotener Zugang für Führer von Fahrrädern



Verbotener Zugang für Führer von Gespannen



Verbotener Zugang für Reiter



Verbotener Zugang für Führer von Handkarren



C19

Verbotener Zugang für Fussgänger



C21

Verbotener Zugang für Führer von Fahrzeugen deren Masse im beladenen Zustand höher ist als die beladene Masse



C22

Verbotener Zugang für Führer von Autobussen



C23

Verbotener Zugang für Führer von Fahrzeugen die bestimmt sind oder gebraucht werden für den Transport von Sachen
Eine Aufschrift auf einem Zusatzschild begrenzt das Verbot auf die Führer von Fahrzeugen deren Masse im beladenen Zustand höher ist als die angezeigte Masse



C24a

Verbotener Zugang für Führer von Fahrzeugen welche gefährliche Güter , bestimmt durch den für den Transport von gefährlichen Gütern zuständigen Minister, transportieren.
Ein Zusatzschild mit der Angabe des Buchstabens B, C, D oder E zeigt an, dass das Verbot für alle gefährlichen Güter transportierenden Fahrzeuge gilt, für welche der Zugang zu Strassen Tunneln der Kategorie B, C, D oder E , gemäss den vorgesehenen Kategorien in Art. 1.9.5.2. der Beilage A des Europäischen Vertrages betreffend dem internationalen Strassentransport von gefährlichen Gütern (ADR), unterzeichnet zu Genf am 30 September 1957, verboten ist.



C24b

Verbotener Zugang für Führer von Fahrzeugen die gefährliche entflammbare oder explosive Stoffe, bestimmt durch den für den Transport von gefährlichen Gütern zuständigen Minister, transportieren.



C24c

Verbotener Zugang für Führer von Fahrzeugen die gefährliche verunreinigende Stoffe, bestimmt durch den für den Transport von gefährlichen Gütern zuständigen Minister, transportieren.



C25

Verbotener Zugang für Führer von Fahrzeugen oder Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge deren Länge, Ladung inbegriffen grösser ist als die angegebene.



C27

Verbotener Zugang für Führer von Fahrzeugen oder Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge deren Breite, Ladung inbegriffen grösser ist als die angegebene.



C29

Verbotener Zugang für Führer von Fahrzeugen oder Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge deren Höhe, Ladung inbegriffen grösser ist als die angegebene.



C31a

Verbot an der nächsten Kreuzung in der durch den Pfeil angegebenen Richtung abzubiegen.



C31b

Verbot an der nächsten Kreuzung in der durch den Pfeil angegebenen Richtung abzubiegen.



C33

Verbot ab dem Verkehrsschild bis zur und einschließlich der nächsten Kreuzung zu wenden.



C35

Verbot ein Gespann oder ein Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern ab dem Verkehrsschild bis zur und einschließlich der nächsten Kreuzung links zu überholen.



C37

Ende des durch dem Verkehrsschild C35 auferlegtem Verbotes



C39

Verbot ein Gespann oder ein Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern ab dem Verkehrsschild bis zur und einschließlich der nächsten Kreuzung links zu überholen für Führer von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge welche für den Transport von Sachen gebraucht werden und deren höchstzulässiges Gesamtgewicht mehr als 3500kg beträgt.



C41

Ende des durch dem Verkehrsschild C39 auferlegtem Verbotes



C43

Verbot mit einer höheren Geschwindigkeit zu fahren als der angegebenen Geschwindigkeit ab dem Verkehrsschild bis zur und einschließlich der nächsten Kreuzung, oder bis zu jedem Verkehrsschild C43 mit oder ohne zonaler Gültigkeit, oder bis zu dem Verkehrsschild, welches den Beginn oder das Ende einer geschlossenen Ortschaft, einer verkehrsberuhigten Zone, einer Begegnungszone oder einer Fußgängerzone anzeigt.

- die Angabe „km“ auf dem Verkehrsschild ist fakultativ
 - wenn auf einem Zusatzschild eine bestimmte Masse angegeben ist, ist das Verbot nur auf Fahrzeuge deren höchstzulässiges Gesamtgewicht höher ist als das angegebene anwendbar
- Das Verkehrsschild C43 mit der Angabe 30km/h welche oberhalb des Verkehrsschildes F1, F1a oder F1b angebracht ist, ist auf allen öffentlichen Strassen innerhalb der geschlossenen Ortschaft anwendbar.



C45

Ende der durch das Verkehrsschild C43 auferlegten Geschwindigkeitsbegrenzung. Die Angabe „km3 auf dem Verkehrsschild C45 ist fakultativ. Wenn von dem Verkehrsschild C43 welches oberhalb des Verkehrsschildes F1, F1a oder F1b angebracht ist Gebrauch gemacht wird, muss das Verkehrsschild C45 mit der selben Angabe über dem Verkehrsschild F3, F3a oder F3b derselben geschlossenen Ortschaft angebracht sein.



C46

Ende aller örtlichen Verbotsbestimmungen für Fahrzeuge in Bewegung



C47

Mautstation

Verbot vorbei zu fahren ohne anzuhalten

Die Aufschrift kann durch das Wort „Taks“ ersetzt sein



C48

Verbot, ab dem Verkehrsschild bis zur nächsten Kreuzung die Cruise Control beziehungsweise den Reisegeschwindigkeitsregler zu benutzen

Durch eine Aufschrift auf einem Zusatzschild wird das Verbot auf Führer von Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über dem angezeigten Gewicht beschränkt



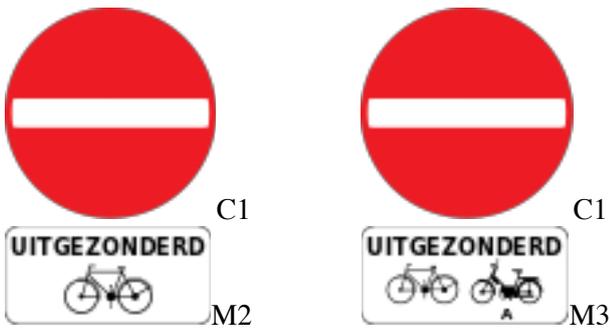
C49

Ende des durch das Verkehrsschild C48 auferlegten Verbots

68.4.

1° Ein Zusatzschild vom Model M2 gemäss Art. 65.2. muss das Verkehrsschild C1 ergänzen, wenn das Verbot nicht für Fahrradfahrer gilt.

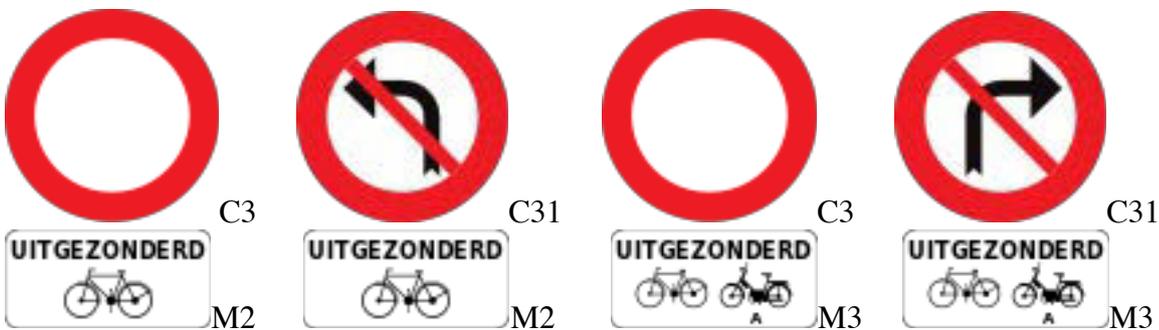
Wenn das Verbot ebenfalls nicht für Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A gilt, wird dieses Verkehrsschild mit dem Zusatzschild des Models M3 gemäss Art. 65.2. ergänzt.



2° Ein Zusatzschild vom Model 2 gemäss Art. 65.2. muss die Verkehrsschilder C3 und C31 ergänzen wenn das Verbot nicht für Fahrradfahrer gilt.

Wenn das Verbot ebenfalls nicht für Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A gilt, wird dieses Verkehrsschild mit dem Zusatzschild des Modells M3 gemäss Art. 65.2. ergänzt.

Der Buchstabe „A“ wird auf dem Zusatzschild weggelassen wenn das Verbot für die Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse B ebenfalls nicht gilt.

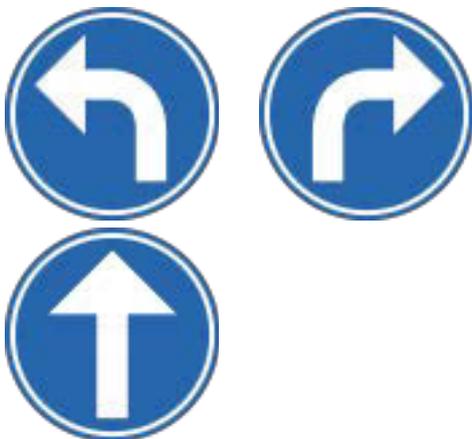


Artikel 69. Gebotsschilder

69.1. Die Gebotsschilder werden an der Stelle angebracht an der sie am Besten sichtbar sind.

69.2. Ein Gebotsschild kann durch ein gleichartiges Verkehrsschild ergänzt durch ein Zusatzschild auf welchem der Abstand angezeigt wird in welchem das Gebot beginnt.

69.3. Die Gebotsschilder werden hiernach abgebildet:



D1

Verpflichtung der durch den Pfeil angezeigten Richtung zu folgen.

Die örtlichen Gegebenheiten bestimmen den Standort des Pfeils.

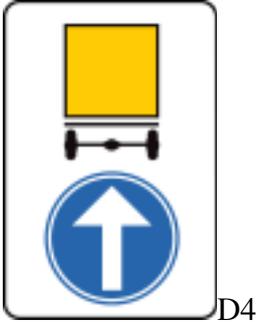
Wenn das Verkehrsschild welches einen nicht gebogenen Pfeil darstellt auf einem Hindernis angebracht ist, bedeutet dieses, dass längs der durch den Pfeil angegebenen Richtung vorbei gefahren werden muss.



D3

Verpflichtung einer der durch den Pfeil angezeigten Richtung zu folgen.

Die örtlichen Gegebenheiten bestimmen den Standort des Pfeils.



D4

Verpflichtung für Fahrzeuge, welche gefährliche Güter transportieren, der durch den Pfeil angezeigten Richtung zu folgen.

Die örtlichen Gegebenheiten bestimmen den Standort des Pfeils.

Ein Zusatzschild mit der Angabe des Buchstabens B, C, D oder E zeigt an, dass die Verpflichtung für alle gefährlichen Güter transportierenden Fahrzeuge gilt, für welche der Zugang zu Strassen Tunneln der Kategorie B, C, D oder E, gemäss den vorgesehenen Kategorien in Art. 1.9.5.2. der Beilage A des Europäischen Vertrages betreffend dem internationalen Strassentransportes von gefährlichen Gütern (ADR), unterzeichnet zu Genf am 30 September 1957, verboten ist.



D5

Verpflichtender Kreisverkehr



D7

Verpflichtender Fahrradweg



D9

Dem Verkehr von Fussgängern, von Fahrradfahrern und von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A vorbehalten Teil der öffentlichen Strasse



D10

Dem Verkehr von Fussgängern und von Fahrradfahrern vorbehalten Teil der öffentlichen Strasse

Verpflichtender Fussgängerweg



D11

Verpflichtender Weg für Reiter



D13

69.4.

1° Ein Zusatzschild vom Model M2 gemäss Art. 65.2. muss das Verkehrsschild D1 ergänzen, wenn die Verpflichtung nicht für Fahrradfahrer gilt.

Wenn die Verpflichtung ebenfalls nicht für Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A gilt, wird dieses Verkehrsschild mit dem Zusatzschild des Models M3 gemäss Art. 65.2. ergänzt.



D1



M2



D1



M3

2° Ein Zusatzschild vom Model M6 gemäss Art. 65.2. muss das Verkehrsschild D7 ergänzen, wenn die Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse B den Fahrradweg benutzen müssen.



D7



M6

3° Ein Zusatzschild vom Model M7 gemäss Art. 65.2. muss das Verkehrsschild D7 ergänzen, wenn die Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse B den Fahrradweg nicht benutzen dürfen.



D7



Artikel 70. Verkehrsschilder betreffend dem Halten und Parken

70.1. Die Verkehrsschilder betreffend dem Halten und Parken werden hiernach abgebildet. Sie können nur mit dem Symbol oder eine der Aufschriften welche für alle Kategorien von Verkehrsschilder vorgesehen sind ergänzt werden.

70.2.1. Verkehrsschilder für Park- und Halteverbot, Verkehrsschilder für abwechselndes Parken und Verkehrsschilder die das Parken erlauben und regeln.

1° Verkehrsschilder für Park- und Halteverbot



E1

Parkverbot



E3

Halten und Parken verboten

Eine Aufschrift kann den Zeitraum angeben in welchem das Verbot gilt.

z.B.

- von 7 bis 19 Uhr



- von Montag bis Freitag



- von 7 bis 19 Uhr und von Montag bis Freitag



Eine Aufschrift oder ein Symbol gemäss Art. 70.2.2.3° und 72.6. kann die Kategorie angeben für welche das Verbot gilt.

2° Verkehrsschilder für abwechselndes Parken



E5

Parkverbot vom 1. bis zum 15. des Monats



E7

Parkverbot vom 16. bis zum Ende des Monats

- a) die Seitenänderung muss am letzten Tag des Zeitraumes zwischen 19:30 und 20 Uhr erfolgen
- b) Ein Zusatzschild welches eine Parkscheibe abbildet zeigt an dass die Parkzeit an der Seite an welcher das Parken erlaubt ist begrenzt ist und dass eine Parkscheibe benutzt werden muss



Das Zusatzschild kann für die Personen die im Besitz der Anliegerkarte gemäss Art. 27.1.4. sind mit den Worten „ausgenommen Bewohner“ ergänzt werden



Ein Zusatzschild mit der Aufschrift „Bezahlend“ zeigt an dass der Führer die Bezahl Parkkarte benutzen muss



Die Aufschrift „Bezahlend“ kann für die Personen die im Besitz der Anliegerkarte gemäss Art. 27.1.4. sind mit den Worten „ausgenommen Bewohner“ ergänzt werden



3° Verkehrsschilder die das Parken zulassen oder regeln

Parken zugelassen



E9a



E9b

Parken ausschließlich für Motorräder, Personenwagen, Autos für Doppelgebrauch und Minibusse



E9c

Parken ausschließlich für leichte Lastwagen und Lastwagen



E9d

Parken ausschliesslich für Autobusse



E9e

Verpflichtetes Parken auf dem Seitenstreifen oder dem Bürgersteig



E9f

Verpflichtetes Parken teilweise auf dem Seitenstreifen oder dem Bürgersteig



E9g

Verpflichtetes Parken auf der Fahrbahn



E9h

Parken ausschliesslich für Campingfahrzeuge



E9i

Parken ausschliesslich für Motorräder

a) Eine Aufschrift kann :

- die Maximaldauer des zugelassenen oder vorbehaltenen Parkens anzeigen
z.B. - 30min.; - von 9 - 12 Uhr

- eine Parkbeschränkung anzeigen
z. B. - ausgenommen Montag von 7 bis 19 Uhr

- die Kategorie der Fahrzeuge für welche das Parken vorbehalten ist anzeigen
z.B. -TAXIS; - 5to. max

- Die Angabe einer Gewichtsbeschränkung bezieht sich auf das höchstzulässige Gesamtgewicht.

b) Ein Zusatzschild welches eine Parkscheibe abbildet zeigt an dass die Parkzeit begrenzt ist und dass eine Parkscheibe benutzt werden muss



Das Zusatzschild kann für die Personen die im Besitz der Anliegerkarte gemäss Art. 27.1.4. sind mit den Worten „ausgenommen Bewohner“ ergänzt werden



Die Parkscheibe kann auf dem Verkehrsschild E9a abgebildet werden



c) Ein Zusatzschild auf welchem das hiernach abgebildete Symbol abgebildet ist zeigt an, dass das Parken den Fahrzeugen die von behinderten Personen gebraucht werden vorbehalten ist.



Das Symbol kann auf dem Verkehrsschild E9a abgebildet werden.



d) Ein Zusatzschild mit dem Vermerk "Parkausweis", "Anlieger" oder "geteilte Autonutzung" zeigt an, dass das Parken den Fahrzeugen vorbehalten ist, in denen an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, falls keine Windschutzscheibe vorhanden, im Vorderteil des Fahrzeugs der Gemeindeparkausweis beziehungsweise die Anliegerkarte oder der Parkausweis für geteilte Autonutzung angebracht beziehungsweise ausgelegt sind.



Der jeweilige Vermerk kann mit Angabe des Zeitabschnitts, während dessen das Parken vorbehalten ist, ergänzt werden.



e) Ein Zusatzschild mit dem Vermerk „Ticket“ zeigt eine Reihe von Parkplätzen an, auf welchen das Parken nur folgend den Gebrauchsmodalitäten eines Ticket abgebenden Parkautomaten erlaubt ist.

f) Ein Zusatzschild vom Modem M1 gemäss Art. 65.2. zeigt die Stellen an , an denen Fahrräder gestellt werden dürfen



Wenn an der Stelle auch zweirädrige Kleinkrafträder gestellt werden dürfen, wird ein Zusatzschild vom Model M8 gemäss Art 65.2 angebracht.



g) ein Zusatzschild mit der Aufschrift „bezahrend“ bezeichnet eine Reihe von Parkplätzen auf welchen das Parken in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Art 27.3. geschieht



Die Aufschrift „Bezahrend“ kann für die Personen die im Besitz der Anliegerkarte gemäss Art. 27.1.4. sind mit den Worten „ausgenommen Bewohner“ ergänzt werden



h) Ein Zusatzschild worauf das nachfolgende Symbol abgebildet ist, zeigt an das das Parken elektrischen Fahrzeugen vorbehalten ist.



Die Fahrzeugkategorie kann auf diesem Zusatzschild abgebildet werden.



Es können mehrere Fahrzeugkategorien auf dem Zusatzschild bezeichnet werden

III.70.2.2. Die Gültigkeit der Verkehrsschilder E1, E3, E5, E7 UND E9a bis E9g

1° Die Verkehrsschilder E1, E3, E5, E7 UND E9a bis E9g gelten längs der Seite der öffentlichen Strasse an der sie angebracht sind von dem Verkehrsschild bis zur nächsten Kreuzung.

Die Verkehrsschilder E1 und E3 gelten auf der Fahrbahn und auf dem Seitenstreifen

Die Verkehrsschilder E5 und E7 gelten auf der Fahrbahn

Die Verkehrsschilder E1, E3, E5, E7 UND E9a bis E9g werden mit den hiernach folgenden Schildern ergänzt:

a) Beginn der Regelung



b) Ende der Regelung



Wenn das Verbot oder die Zulassung vor der nächsten Kreuzung endet wird die Stelle an welcher die Regelung endet durch ein gleichartiges Verkehrsschild welches mit obigen Schild erweitert ist angezeigt.

Das Ende einer Regelung wird jedoch nicht angezeigt:

- in dem unter c) beschriebenen Fall
- wenn es mit dem Beginn einer anderen Regelung für Halten und Parken zusammenfällt

c) Regelung über eine kurze Distanz



Obiges Schild erweitert das Verkehrsschild welches den Beginn der Regelung anweist und vermerkt die Distanz über welche das Verbot oder die Zulassung gültig ist

d) Regelung über eine lange Distanz



Obiges Schild erweitert ein Verkehrsschild welches das Gleiche ist wie das Verkehrsschild zu Beginn der Regelung und welches zur Wiederholung angebracht wird.

2° In Abweichung zu den Bestimmungen unter 1° gelten die Verkehrsschilder E9a bis E9d die einen Parkplatz bezeichnen, nur auf diesem Parkplatz.

Sie werden an den am Besten geeigneten Stellen angebracht und werden nicht mit Schildern mit weissen Rand und schwarzen Pfeilen erweitert.

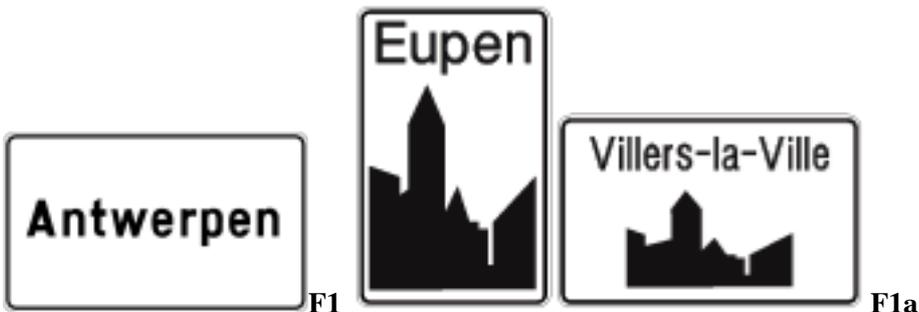
70.3. Verkehrsschild für abwechselndes Parken in der geschlossenen Ortschaft



E11

Abwechselndes Parken in der gesamten geschlossenen Ortschaft

a) Dieses Verkehrsschild wird oberhalb des Verkehrsschildes F1, F1a oder F1b angebracht.





Die Verkehrsschilder F1 und F3 behalten bis zum 1. Juni 2015 ihre Gültigkeit

b) die Seitenänderung muss am letzten Tag des Zeitraumes zwischen 19:30 und 20 Uhr erfolgen.

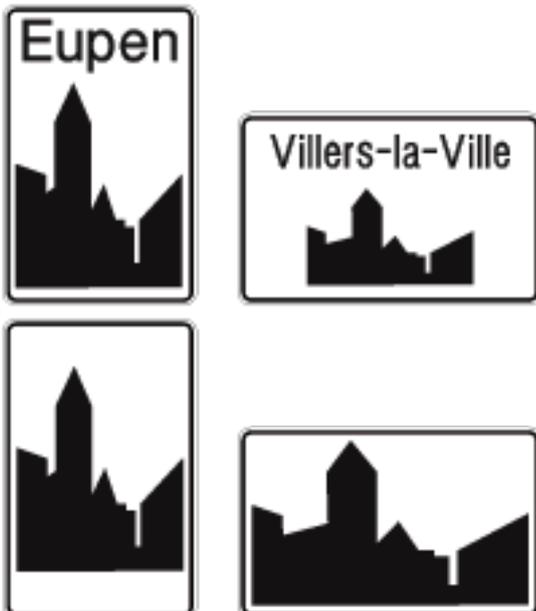
Artikel 71. Hinweisschilder

71.1. Die Hinweisschilder werden an Stellen die im Hinblick auf die Art des Hinweises geeignet sind.

Auf der Beschilderung nach der Autobahn und auf der Beschilderung auf der Autobahn selbst wird der Name eines ausländischen Zieles in der Sprache des Landes verwendet in welchem das Ziel sich befindet.

Wenn dieser Name infolge der Anwendung der koordinierten Gesetze über den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungssachen nicht auf diesen Schildern vorkommt wird er in einer anderen Schriftart und in Klammern entweder daneben oder darunter an das bezeichnete Ziel hinzugefügt.

71.2. Die Haupt-Hinweisschilder werden hiernach abgebildet. Andere Hinweisschilder mit einer weissen Schrift oder Symbol auf blauen Hintergrund können in besonderen Fällen benutzt werden.



F1a und F1b Beginn einer geschlossenen Ortschaft

Dieses Verkehrsschild wird an jeder Zugangsstrasse zu einer geschlossenen Ortschaft rechts angebracht; es kann links wiederholt werden.

Wenn innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ein Verkehrsschild C43 eine andere Geschwindigkeit bezeichnet, dann gilt ab der nächsten Kreuzung erneut 50km/h;

Wenn innerhalb der geschlossenen Ortschaft eine Geschwindigkeitszone, einer Begegnungszone oder einer Schulumgebung abgegrenzt werden, dann gilt ab dem Ende der Geschwindigkeitszone, der verkehrsberuhigten Zone oder der Schulumgebung erneut die Höchstgeschwindigkeit von 50km/h



F3a und F3b Ende der geschlossenen Ortschaft

Dieses Verkehrsschild wird an jeder Ausfallstrasse einer geschlossenen Ortschaft rechts angebracht; es kann links wiederholt werden.



F4a. Beginn einer Zone mit der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h.

Dieses Verkehrsschild wird an jedem Zugang einer Zone mit der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h rechts angebracht; es kann links wiederholt werden.



F4b. Ende einer Zone mit der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h.

Dieses Verkehrsschild wird an jedem Ausgang einer Zone mit der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h rechts angebracht; es kann links wiederholt werden.



F5. Beginn oder Auffahrt einer Autobahn

Die besonderen Verkehrsregelungen auf Autobahnen gelten ab der Stelle an welcher das Verkehrsschild angebracht ist. Dieses Verkehrsschild wird rechts angebracht und kann links wiederholt werden.

Dieses Verkehrsschild kann auf den Verkehrsschildern F25, F27, F29, F31, F39 und F41 abgebildet werden um zu zeigen, dass der angezeigte Fahrtweg über eine Autobahn führt.



F7. Ende einer Autobahn

Dieses Verkehrsschild wird rechts angebracht und kann links wiederholt werden.



F8. Tunnel

Tunnel von mehr als 500 m Länge
Die Länge des Tunnels und eventuell sein Name werden auf einem Zusatzschild angegeben



F9. Kraftfahrstrasse

Die besonderen Verkehrsregelungen auf Kraftfahrstrassen gelten ab der Stelle an welcher das Verkehrsschild angebracht ist. Dieses Verkehrsschild wird rechts angebracht und kann links wiederholt werden.

Dieses Verkehrsschild kann auf den Verkehrsschildern F25, F27, F29, F31, F39 und F41 abgebildet werden um zu zeigen, dass der angezeigte Fahrtweg über eine Kraftfahrstrasse führt.



F11. Ende einer Kraftfahrstrasse

Dieses Verkehrsschild wird rechts angebracht und kann links wiederholt werden.



F12a. Beginn einer verkehrsberuhigten Zone oder einer Begegnungszone

Die besonderen Verkehrsregelungen einer verkehrsberuhigten Zone oder einer Begegnungszone gelten ab der Stelle an welcher das Verkehrsschild angebracht ist. Dieses Verkehrsschild wird rechts an jedem Zugang zu einer verkehrsberuhigten Zone oder einer Begegnungszone angebracht und kann links wiederholt werden.



F12b. Ende einer verkehrsberuhigten Zone oder einer Begegnungszone

Dieses Verkehrsschild wird rechts an jedem Ausgang einer verkehrsberuhigten Zone oder einer Begegnungszone angebracht und kann links wiederholt werden.



F13. Verkehrsschild welches Pfeile auf der Fahrbahn ankündigt und die Wahl eines Fahrstreifens vorschreibt.

Dieses Verkehrsschild kann verschiedene Richtungen anzeigen. Der Streifen zwischen den Fahrstreifen kann eventuell unterbrochen sein.

Das Bord kann erweitert werden um die dem Verkehr von Fahrradfahrern und Führern von zweirädrigen Kleinkrafträdern vorbehaltenen Vorsortierstreifen anzuzeigen.



F14. Stellfläche für Fahrradfahrer und Führer von zweirädrige Kleinkrafträder



F15. Verkehrsschild das die Wahl einer Richtung vorschreibt.

- abwärts gerichtete Pfeile haben Bezug auf die durchgehende Richtung
- schräg aufwärts gerichtete Pfeile haben Bezug auf abbiegende Richtung



F17. Anzeige der Fahrstraßen einer Fahrbahn mit einem den Autobussen vorbehaltenen Fahrstreifen



F18. Anweisung einer Überfahrbaren Sonderspur welche den Fahrzeugen des öffentliche Nahverkehrs vorbehalten ist.



F19. Öffentliche Strasse mit Einrichtungsverkehr



F21 Rechts und links vorbeifahren erlaubt



F23a. Nummer einer gewöhnlichen Strasse



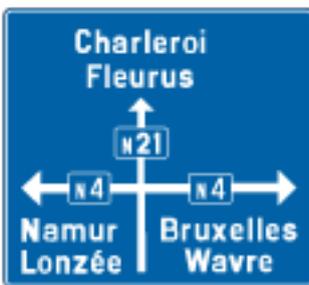
F23b. Nummer einer Autobahn



F23c. Nummer einer internationalen Strasse



F23d. Nummer eines Rings



F25. Vorwegweiser



F27. Vorwegweiser



F29. Wegweiser.

Die Distanz in km kann auf dem Wegweiser angegeben sein



F31. Wegweiser.

Fahrweg über eine Autobahn
Die Distanz in km kann auf dem Wegweiser angegeben sein



F33a. Richtungsschild auf Abstand:
Flughafen, Universitätszentrum, Klinik und Krankenhaus, Verkaufs- oder Ausstellungshalle, Hafen, Bezirk, Ring, Betrieb, Industriepark und Einkaufszentrum.
Die Distanz in km kann auf dem Wegweiser angegeben sein
Das Verkehrsschild kann mit dem Symbol von Verkehrsschild F53 und mit folgenden Symbolen erweitert werden:



S.1. Flughafen



S.2. Verkaufs- oder Ausstellungshalle



S.3. Hafen



S.4. Autofähre



S.5. Betrieb und Industriepark



F33b. Richtungsschild auf Abstand: Tal oder Wasserlauf von touristischem Interesse.
Die Distanz in km kann auf dem Wegweiser angegeben sein.



F33c. Richtungsschild auf Abstand:
Sportzentrum, Stelle mit touristischem oder entspannenden Charakter, Erholungs- oder Unterhaltungspark, Kultureller Park, Monument, bemerkenswerte Landschaft.
Das Verkehrsschild kann mit den Symbolen S.30. bis S.36. erweitert werden.



F34a. Richtungsschild in der Nähe von Einrichtungen und Betrieben die öffentlich sind oder von allgemeinem Interesse und im Besonderen:

Flughafen, Bibliothek, Post- und Telefonbüro, Feuerwehr und Zivilschutz, Kulturelles Zentrum oder Komplex, Unterhaltungszentrum, öffentliches Sozialhilfezentrum, Friedhof, Klinik und Krankenhaus, Polizeidienste, Schulen, Station des öffentlichen Verkehrs, Fernsehen, Kirchen, Museum, Gerichtsgebäude, Parkplatz, Hafen, Erste Hilfe Station, Bewertungsbüro, Theater, Betrieb, Industriepark und Einkaufszentrum.

Das Verkehrsschild kann mit dem Symbol des Verkehrsschildes F33a, F53, F55, F59 und F61 als auch mit folgenden Symbolen erweitert werden:



S.10. Polizeidienste



S.11. Feuerwehr



S.12. Zivilschutz



S.13. Friedhof



S.14. Bushof



S.15. Bahnhof



S.16. Autohof



S.17. Stadt- oder Gemeindehaus (5 Beispiel)



S.18. Kirche



S.19. Gerichtsgebäude



S.20. Autoreisezug



S.21. Postbüro



F34b.1 und F34b.2 . Wegweiser : Empfohlener Fahrtweg für bestimmte Kategorien von Verkehrsteilnehmern.

Das Verkehrsschild wird mit dem Symbol oder den Symbolen der Verkehrsschilder C11, C15 und C19 erweitert.

Die Distanz in km oder Teilen von km kann auf dem Wegweiser angegeben sein.

Auf dem Verkehrsschild F34b.2. sind die Angabe des Zieles und der Pfeil fakultativ.



F34c.1. und F34c.2. Wegweiser : Empfohlener Fahrtweg für bestimmte Kategorien von Verkehrsteilnehmern zu einem touristischem Ziel. Das Verkehrsschild wird mit dem Symbol oder den Symbolen der Verkehrsschilder C11, C15 und C19 erweitert.

Die Distanz in km oder Teilen von km kann auf dem Wegweiser angegeben sein.

Auf dem Verkehrsschild F34c.2. sind die Angabe des Zieles und der Pfeil fakultativ.



F35. Wegweiser : Sportzentrum, Stelle mit touristischem oder entspannenden Charakter, Erholungs- oder Unterhaltungspark , kultureller Park, Monument, bemerkenswerte Landschaft, Verein zur Förderung des Tourismus.

Das Verkehrsschild kann mit dem Symbol des Verkehrsschildes F77 und mit folgenden Symbolen erweitert werden:



S.30. Sportzentrum, Stadion, Trainingshalle.

Der Verkehrsminister bestimmt die besonderen Symbole die gebraucht werden dürfen zum Anzeigen von bestimmten Sportarten.



S.31. Schloss



S.32. Ruinen

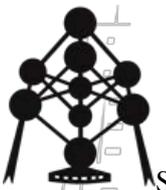


S.33. Kloster , Abtei



S.34. Kultureller Park, Erholungs- oder Unterhaltungspark.

Ein spezifisches Symbol in Schwarz auf weissen Hintergrund kann ebenfalls gebraucht werden.



S.35. Monument und bemerkenswerte Landschaft die auf spezifischer Weise abgebildet wird

(Beispiel)



S.36. Naturpark



F37. Wegweiser : Jugendherberge, Übernachtungsmöglichkeit, Camping- und Caravangelände, Restaurant und Urlaubsdorf. Das Verkehrsschild kann durch die Symbole der Verkehrsschilder F65, F67, F71, F73 und F75 erweitert werden



F39. Vorwegweiser welcher eine Umleitung ankündigt



F41. Wegweiser, Umleitung



F43. Ortsnamensschild



F45. Sackgasse



F45b. Sackgasse, ausser für Fussgänger und Fahrradfahrer



F47 Ende der Arbeiten



F49. Fussgängerübergang



F51. Übergang für Fahrradfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern.



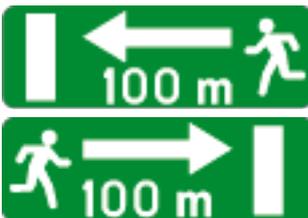
F50bis. Verkehrsschild welches den Führern welche die Richtung ändern auf Fahrradfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern hinweist, die die selbe öffentliche Strasse benutzen
Die Abbildung des Verkehrsschildes A25 kann durch eine Abbildung des Verkehrsschildes A21 ersetzt werden um auf einen Fussgängerübergang hinzuweisen



F51. Fussgängerunter- oder Überführung



F52 Hinweis auf einen Notausgang in Tunnel



F52bis Fluchtweg

Hinweis auf den nächstgelegenen Notausgang in der angezeigten Richtung in Tunnel
Die Entfernung in Metern wird auf dem Verkehrsschild angegeben



F53. Krankenpflegeeinrichtung

F55. Erste Hilfe Posten



F56 Feuerlöscher



F57. Wasserlauf



F59. Ankündigung eines Parkplatzes



F60. Ankündigung eines überdachten Parkhauses



F61. Telefon



F62 Notruftelefon



F63. Tankstelle

F65. Hotel oder Motel



F67. Restaurant



F69.Cafe



F71 Campingplatz





F73 Wohnwagenplatz



F75. Jugendherberge

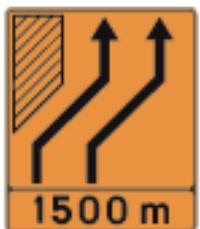


F77. Verein zur Förderung des Tourismus,
touristische Information

Verkehrsschilder die gebraucht werden um bei Arbeiten vorläufige Anweisungen zu geben.
Die Anzahl der Pfeile muss mit der wirklichen Anzahl der Fahrstreifen übereinstimmen.
Das Symbol muss mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen.



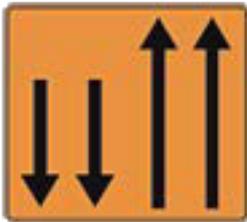
F79. Vorwegweiser der die verminderte Anzahl an
Fahrstreifen ankündigt



F81. Vorwegweiser der eine Ausweitung
ankündigt



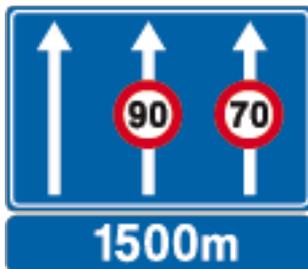
F83. Vorwegweiser der eine Durchfahrt durch den Mittelstreifen ankündigt



F85. Verkehr in beiden Richtungen zugelassen auf einem teil der Fahrbahn die nur für eine Richtung eingerichtet war.

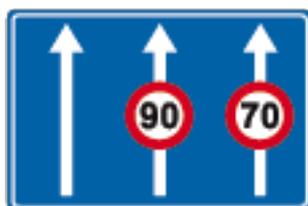


F87. Fahrbahnanhebung (en)



F89. Vorwegweiser der eine Gefahr oder eine Verkehrsregel ankündigt, die nur auf einem oder mehreren Fahrstreifen einer mehrere in der selben Richtung umfassenden Fahrbahn anzuwenden ist. Dieses Verkehrsschild darf nicht oberhalb der Fahrbahn angebracht werden.

Die Ankündigung einer Gefahr oder Verkehrsregel kann oberhalb der Fahrbahn angebracht werden oberhalb des Fahrstreifens für welche es bestimmt ist, ohne dass das Verkehrsschild F89 angebracht wird.



F91. Verkehrsschild das eine Gefahr oder eine Verkehrsregel ankündigt, die nur auf einem oder mehreren Fahrstreifen einer mehrere in der selben Richtung umfassenden Fahrbahn anzuwenden ist. Dieses Verkehrsschild darf nicht oberhalb der Fahrbahn angebracht werden.

Die Ankündigung einer Gefahr oder Verkehrsregel kann oberhalb der Fahrbahn angebracht werden oberhalb des Fahrstreifens für welche es bestimmt ist, ohne dass das Verkehrsschild F91 angebracht wird.



F93. Verkehrsschild das eine Radiostation angibt über welchem Verkehrsinformationen geendet werden.



F95. Nothaltestreifen. Das Symbol kann angepasst werden um die örtlichen Gegebenheiten wieder zu geben.



F97. Verkehrsschild welches eine Verengung anzeigt die den Umfang eines Fahrstreifens hat. Das Symbol kann angepasst werden um die örtlichen Gegebenheiten wieder zu geben.



F98 Nothalte- bzw. Pannenbucht



Ein Zusatzschild mit folgenden Sinnbildern weist darauf hin, dass die Nothalte- bzw. Pannenbucht mit einem Notruftelefon und einem Feuerlöscher ausgestattet ist



F99a. Dem Verkehr von Fussgängern, Fahrradfahrern und Reitern vorbehaltenen Strasse. Das Verkehrsschild kann hinsichtlich der Kategorie(n) von Verkehrsteilnehmern die auf dieser Strasse zugelassen sind angepasst werden.



F99b. Dem Verkehr von Fussgängern, Fahrradfahrern und Reitern vorbehaltenen Strasse mit Anzeige des Teils der Strasse welcher für die verschiedenen Kategorien der Verkehrsteilnehmer bestimmt ist.

Das Verkehrsschild kann hinsichtlich der Kategorie(n) von Verkehrsteilnehmern die auf dieser Strasse zugelassen sind angepasst werden.



F99c. Dem Verkehr von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Fussgängern, Fahrradfahrern und Reitern vorbehaltenen Strasse. Das Verkehrsschild kann hinsichtlich der Kategorien von Verkehrsteilnehmern angepasst werden.



F101a. Ende des dem Verkehr von Fußgängern, Fahrradfahrern und Reitern vorbehaltenen Strasse. Das Verkehrsschild kann hinsichtlich der Kategorie(n) von Verkehrsteilnehmern die auf dieser Strasse zugelassen sind angepasst werden.



F101b. Ende des dem Verkehr von Fußgängern, Fahrradfahrern und Reitern vorbehaltenen Strasse mit Anzeige des Teils der Strasse welcher für die verschiedenen Kategorien der Verkehrsteilnehmer bestimmt ist.

Das Verkehrsschild kann hinsichtlich der Kategorie(n) von Verkehrsteilnehmern die auf dieser Strasse zugelassen sind angepasst werden.



F101c. Ende des dem Verkehr von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Fußgängern, Fahrradfahrern und Reitern vorbehaltenen Strasse. Das Verkehrsschild kann hinsichtlich der Kategorien von Verkehrsteilnehmern angepasst werden.



F103. Beginn einer Fußgängerzone

Dieses Verkehrsschild wird an jedem Zugang zu einer Fußgängerzone rechts angebracht; es kann links wiederholt werden.



F105. Ende einer Fußgängerzone

Dieses Verkehrsschild wird an jedem Ausgang zu einer Fußgängerzone rechts angebracht; es kann links wiederholt werden.



F107. Überholerlaubnis

Ab diesem Verkehrsschild bis zum Verkehrsschild F109 ist es Führern von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, die für die Güterbeförderung bestimmt sind, erlaubt, ein Gespann, ein zweirädriges Motorfahrzeug oder ein Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern linksseitig zu überholen.



F109. Ende der Überholerlaubnis

Ende der Erlaubnis für Führer von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, die für die Güterbeförderung bestimmt sind, ein Gespann, ein zweirädriges Motorfahrzeug oder ein Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern linksseitig zu überholen.



F111. Beginn einer Fahrradfahrerstrasse.
Die Beschriftung „Fahrradfahrerstrasse“ auf dem Verkehrsschild ist fakultativ



F113. Ende einer Fahrradfahrerstrasse.
Die Beschriftung „Fahrradfahrerstrasse“ auf dem Verkehrsschild ist fakultativ

71.3. Wenn Fahrradfahrer in zwei Richtungen fahren dürfen muss das Verkehrsschild F19 mit einem Zusatzschild vom Model M.4. gemäss Art. 65.2 ergänzt werden



F19

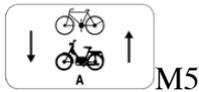


M4

Wenn die Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse A ebenfalls in zwei Richtungen fahren dürfen, wird dieses Verkehrsschild mit dem Zusatzschild M.5 gemäss Art 65.2 ergänzt.



F19



Diese Zusatzschilder verändern die Tragweite des Verkehrsschildes nicht.

Kapitel III. Strassenmarkierungen

Artikel 72. Überlange Strassenmarkierungen welche die Fahrstreifen anzeigen

72.1. Diese Strassenmarkierungen sind weiss und können aus

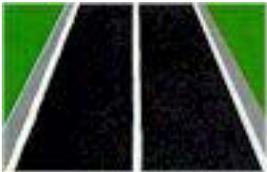
1° einer durchlaufenden Linie

2° einer unterbrochenen Linie

3° einer nebeneinander gezogenen durchlaufenden und unterbrochenen Linie

bestehen.

72.2. Eine durchgezogene Linie bedeutet das es jedem Führer verboten ist diese zu überschreiten. Es ist ebenfalls verboten links von einer durchgezogenen Linie zu fahren wenn diese zwei Fahrtrichtungen trennt.



72.3. Eine unterbrochene Linie bedeutet das es jedem Führer verboten ist diese zu überschreiten ausser um zu überholen, um links abzubiegen, um zu wenden oder um den Fahrstreifen zu wechseln.

Wenn die Abstände zwischen den Streifen kürzer sind und dichter beieinander gezogen kündigen sie die Annäherung an eine durchgezogene Linie an.



72.4. Wenn eine durchgezogene und eine unterbrochene Linie nebeneinander gezogen sind, muss der Führer nur die Linie beachten die sich auf seiner Seite befindet.

Die Führer die diese Linie überfahren um zu überholen dürfen die Linie jedoch erneut überfahren um ihren normalen Platz auf der Fahrbahn einzunehmen.



72.5. Der Fahrstreifen der durch eine breite unterbrochenen Linie abgetrennt ist, angezeigt durch das Verkehrsschild F17 und der Markierung mit dem Wort „BUS“ ist den Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs, Taxis und Fahrzeugen für den Schülertransport gemäss Art. 39bis vorbehalten.



F17



Das Wort „BUS“ und das Verkehrsschild F17 werden nach jeder Kreuzung wiederholt.

Fahrradfahrer, Führer von Kleinkrafträdern, Motorradfahrer, für den Transport von Passagieren entwickelte und gebaute Fahrzeuge mit mehr als 8 Sitzplätzen, den Führer nicht mit eingerechnet und Fahrzeuge die für den Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz bestimmt sind und den in der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge erwähnten Klassen M2 und M3 angehören (angezeigt durch das 5. Schild hierunter), dürfen diesen Fahrstreifen benutzen, wenn respektive ein oder mehrere der folgenden Symbole auf dem Schild F17 oder einem Zusatzschild angebracht sind.

Diese Symbole dürfen ebenfalls auf der Busspur wiederholt werden.



Dieses am Fahrzeug angebrachte Schild, bestimmt für den Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, hat Seiten von mindestens 0,40 m; sein Hintergrund muss retro-reflektierend sein.



Dieses Schild muss gut sichtbar vorne und hinten an der linken Seite des Fahrzeugs angebracht sein; es muss entfernt oder abgedeckt werden, wenn das Fahrzeug nicht im Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz benutzt wird.

Die vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge dürfen auf diesem Fahrstreifen fahren, wenn ihr dringender Auftrag dies rechtfertigt.

Die anderen Fahrzeuge dürfen hierauf nicht fahren ausser um ein Hindernis auf der Fahrbahn zu umfahren und in unmittelbarer Nähe einer Kreuzung um die Richtung zu wechseln.

Diese Fahrzeuge dürfen die Busspur überqueren um einen Parkplatz welcher sich längs der Busspur befindet einzunehmen oder zu verlassen oder um in ein Eigentum einzufahren oder zu verlassen und auf Kreuzungen.

72.6. Eine oder mehrere breite durchgezogene Linie oder die Markierung gemäss Art 77.8 grenzen die Überfahrbare Sonderspur ab, welche den Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs vorbehalten ist.

Die Wörter „BUS, Strassenbahn“ können auf der Überfahrbaren Sonderspur angebracht sein.

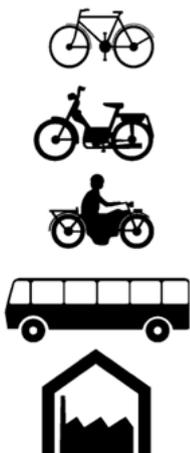
Das Verkehrsschild F18 wird nach jeder Kreuzung wiederholt.



F18

Fahrradfahrer, Führer von Kleinkrafträdern, Motorradfahrer, für den Transport von Passagieren entwickelte und gebaute Fahrzeuge mit mehr als 8 Sitzplätzen, den Führer nicht mit eingerechnet und Fahrzeuge die für den Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz bestimmt sind und den in der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge erwähnten Klassen M2 und M3 angehören (angezeigt durch das 5. Schild hierunter) und Taxis dürfen diesen Fahrstreifen benutzen, wenn respektive ein oder mehrere der folgenden Symbole oder für Taxis das Wort TAXI auf dem Schild F17 oder einem Zusatzschild angebracht sind.

Diese Symbole als auch das Wort „TAXI“ dürfen ebenfalls auf der Überfahrbaren Sonderspur wiederholt werden.



Die vorfahrtberechtigten Fahrzeuge dürfen auf dieser Spur fahren wenn ihr dringender Auftrag dies rechtfertigt.

Die anderen Fahrzüge dürfen die Überfahrbare Sonderspur überqueren um einen Parkplatz der sich längs der überfahrbaren Sonderspur befindet einzunehmen oder zu verlassen oder um in ein Eigentum ein- oder auszufahren oder auf Kreuzungen.

Sie dürfen hierauf nicht fahren ausser um ein Hindernis auf der Fahrbahn zu umfahren.

In diesem Fall müssen die Führer die Verkehrslichtzeichen gemäss Art. 62ter. beachten. Sie müssen ebenfalls in den zugelassenen Richtungen weiterfahren.

Wenn veränderliche Anzeigen gebraucht werden können die Markierungen durch weisse Lichtnägel ersetzt werden.

Artikel 73. Überlange vorläufige Markierungen die Fahrstreifen andeuten

73.1. Vorläufige Markierungen um den Verkehr bei Arbeiten zu kanalisieren werden entweder durch orange durchgezogene oder unterbrochene Linien oder durch orangene Nägel gebildet.

Die durchgezogenen oder unterbrochenen Linien haben dieselbe Bedeutung wie die durchgezogenen oder unterbrochenen Linien gemäss Art. 72.2. und 72.3.

Wenn Nägel gebraucht werden, können die Markierungen aus:

1° einem durchlaufenden Streifen

2° einem unterbrochenen Streifen

bestehen

73.2. Eine durchgezogene Linie wird aus in kurzen und regelmässigen Abständen nebeneinander platzierten orangenen Nägeln gebildet.

Dieser Streifen hat dieselbe Bedeutung wie die durchgezogene Linie gemäss Artikel 72.2.

73.3. Eine unterbrochene Linie wird aus in in Gruppen platzierten orangenen Nägeln gebildet. In jeder Gruppe sind die Nägel in kurzen und regelmässigen Abständen nebeneinander platziert.

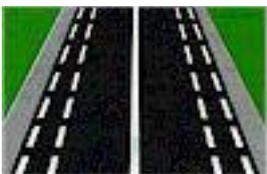
Ein merklich grösserer Abstand trennt diese von den folgenden Gruppen. Diese Linie hat die selbe Bedeutung wie die unterbrochene Linie gemäss Art. 72.3.

73.4. Die vorläufigen Markierungen entwerfen die anderen überlangen weissen Markierungen die an derselben Stelle angebracht sind.



Artikel 74. Überlange Markierungen die einen Fahrradweg anzeigen

Der Teil der öffentlichen Strasse der durch zwei parallele weisse unterbrochene Linien abgetrennt ist und der nicht breit genug ist für den Autoverkehr ist ein Fahrradweg.



Artikel 75. Überlange Markierungen die den Rand der Fahrbahn anzeigen

75.1. Markierungen die den tatsächlichen Rand der Fahrbahn anzeigen

1° Eine weisse durchgezogene Linie kann auf dem tatsächlichen Rand der Fahrbahn, auf einem Bürgersteigrand oder einem Bordstein eines erhöhten Seitenstreifens angebracht sein um diese besser sichtbar zu machen.



2° Eine gelbe unterbrochene Linie kann auf dem tatsächlichen Rand der Fahrbahn, auf einem Bürgersteigrand oder einem Bordstein eines erhöhten Seitenstreifens angebracht sein.

Längs dieser gelben Linie ist das Parken auf der Fahrbahn verboten.

**75.2.** Markierungen die den vorgestellten Rand der Fahrbahn anzeigen

Eine breite, weisse durchgezogene Linie kann auf der Fahrbahn angebracht werden um den imaginären Rand der Fahrbahn anzuzeigen.

Der auf der anderen Seite dieser Linie gelegene Teil der öffentlichen Strasse ist dem Halten und Parken vorbehalten, ausser auf Autobahnen und Kraftfahrstrassen.

Der Beginn und das Ende dieser Parkzone können durch einen weissen durchgezogenen Querlinie angezeigt werden.

**Artikel 76. Quermarkierungen**

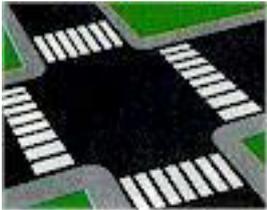
76.1. Eine Haltelinie gebildet aus einer weissen durchgezogenen Linie, rechtwinklig am Rand der Fahrbahn angebracht zeigt die Stelle an, an welcher die Führer infolge des Verkehrsschildes B5 oder eines Verkehrslichtzeichen anhalten müssen.



76.2. Ein Querstreifen geformt aus weissen Dreiecken zeigt die Stelle an an welcher die Führer falls nötig anhalten müssen um infolge des Verkehrsschildes B1 Vorfahrt zu gewähren.



76.3. Die Fussgängerübergänge werden durch weisse Streifen parallel zur Achse der Fahrbahn abgegrenzt.



76.4. Die Übergänge welche Fahrradfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern benutzen müssen um die Fahrbahn zu überqueren werden durch zwei unterbrochene Streifen aus weissen Vierecken oder Parallelogrammen abgegrenzt.



Artikel 77. Andere Markierungen

77.1. In der Nähe einer Kreuzung können weisse Vorsortierpfeile angebracht werden. Diese Pfeile geben den Fahrstreifen an in welchen die Führer benutzen müssen um in die durch die Pfeile angezeigten Richtung zu fahren.

Auf der Kreuzung müssen die Führer der Richtung oder einer der Richtungen folgen die auf dem Fahrstreifen auf welchem er sich befindet angewiesen sind.



77.2. Die unterbrochenen weissen Linien welche die Annäherung an eine durchgezogene Linie ankündigen können durch weisse Fahrstreifenreduzierungspfeile erweitert werden.

Dies Pfeile kündigen eine Verminderung der Anzahl der Fahrstreifen an die in der gefahrenen Richtung zur Benutzt werden können.



77.3. Weisse Aufschriften auf der Fahrbahn können durch Verkehrsschilder erteilte Anweisungen wiederholen.

Die verschiedenen Richtungen können auf dem Fahrstreifen angezeigt werden.

An den Bus-, Trolley- und Strassenbahnhaltestellen kann die Zone in welcher das Parken gemäss Art. 25.1.2° verboten ist durch weisse Aufschriften angezeigt werden.



77.4. Verkehrsinseln und Ausweichbereiche können durch weisse parallele schräge Linien auf dem Boden angebracht werden.

Auf diesen Markierungen dürfen die Führer nicht fahren, Halten oder Stehen.



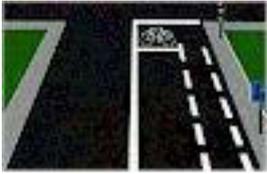
77.5. In einer Parkzone können weisse Markierungen die Stellen abgrenzen in denen die Fahrzeuge stehen müssen.



77.6. Markierungen die einen Stellplatz für Fahrräder und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern anzeigen.

Die Zone, auf einen Fahrradweg folgend, abgegrenzt durch zwei Haltelinien und hierin in weiss das Symbol eines Fahrrads abgebildet zeigt den Platz an an welchem die Fahrradfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern sich ausschliesslich während der Rotphase der Verkehrslichtzeichen aufstellen können.

Die anderen Führer müssen während der Rotphase der Verkehrslichtzeichen vor der ersten Haltelinie stehen bleiben.



77.7. Markierungen die Vorsortierstreifen für Fahrradfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern anzeigen

In der Nähe von Kreuzungen können Vorsortierstreifen für Fahrradfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern durch weisse durchgezogene Linien abgegrenzt werden. In diesen Streifen muss in weiss das Symbol eines Fahrrads und der Pfeil der die zu folgende Richtung anweist abgebildet werden. Diese Vorsortierstreifen sind Fahrradfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern vorbehalten.

77.8. Eine Schachbrett-Markierung aus weissen Vierecken kann auf dem Boden angebracht werden.

Sie grenzen die für Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs vorbehaltene Stelle auf einer überfahrbaren Sonderspur oder der Stellen die Sonderspuren mit der überfahrbaren Sonderspur miteinander verbinden, ab.

Halten oder Parken ist auf diesen Markierungen verboten.

Kapitel IV. Allerhand Vorschriften

Artikel 78. Signalisierung von Arbeiten und Verkehrsbehinderungen

78.1.1. Das Signalisieren der auf einer öffentliche Strasse durchgeführten Arbeiten fällt zu Lasten desjenigen, welcher die Arbeiten ausführt.

Wenn Verkehrsschilder betreffend der Vorfahrt, Verbotsschilder, Gebotsschilder, Verkehrsschilder betreffend dem Halten und Parken oder vorläufige Markierungen die die Fahrstreifen anzeigen benutzt werden müssen, darf diese Signalisierung nur unter der Bedingung angebracht werden, dass dazu die Zulassung erteilt wurde:

- durch den für den Betrieb von Autobahnen zuständigen Minister oder seines Bevollmächtigten falls es eine Autobahn betrifft;
- durch den Bürgermeister oder seinem Bevollmächtigten wenn es sich um eine andere öffentliche Strasse handelt.

Diese Zulassung bestimmt in jedem Fall die Verkehrszeichen die gebraucht werden sollen.

78.1.2. Die Verkehrszeichen müssen durch denjenigen welcher die Arbeiten ausführt entfernt werden sobald diese beendet sind.

78.2. Die Verkehrsbehinderungen müssen signalisiert werden:

- durch die Verwaltung der öffentlichen Strasse wenn die Behinderung nicht nicht durch einen Dritten hervorgerufen wurde
- durch den, der die Behinderung herbeigeführt hat.

Wenn dies im letzten Fall schuldig geblieben wird, dann nimmt die Verwaltung der öffentlichen Strasse diese Verpflichtung auf sich ; die Kosten die hieraus entstehen können durch die Verwaltung von den seiner Verpflichtung nicht nachbekommenden Person zurück gefordert werden.

Artikel 79. Abgrenzung der öffentlichen Strasse

Die Ränder der öffentlichen Strasse oder der Fahrbahn können durch Reflektoren angezeigt werden.

Diese Reflektoren müssen so angebracht sein, dass die Verkehrsteilnehmer an ihrer rechten Seite nur die rote oder orangene und an ihrer linken Seite nur die weissen Reflektoren sehen.

Artikel 80 Das Anbringen von Verkehrszeichen

80.1. Neben den ausdrücklich in diesen Vorschriften vorgesehenen Fällen dürfen die bei den hierüber vorgeschriebenen Verkehrszeichen auf der öffentlichen Strasse nur durch gesetzlich dazu befugte Behörden.

Wenn der Verkehr behindert wird können in dringenden Fällen Polizei- und Gendarmeriedienste Verkehrsschilder anbringen um den Verkehr zeitlich um zu leiten oder zu kanalisieren.

In diesem letzteren Fall müssen die Verkehrszeichen entfernt werden sobald der Verkehr wieder normal geworden ist.

80.2. Es ist verboten auf der öffentlichen Strasse Reklameschilder, Aushängeschilder oder andere Einrichtungen anzubringen, die die Führer blenden, die sie zu Fehlern verleiten, die, sei es auch nur teilweise Verkehrsschilder darstellen oder nachahmen, die aus der Ferne mit diesen Verkehrsschildern verwechselt werden können oder die auf eine andere Weise die Zweckmässigkeit der regulären Verkehrsschilder verringern.

Es ist verboten Reklameschildern, Aushängeschildern und Einrichtungen innerhalb des Abstandes von 75 Metern von einem Verkehrslichtzeichen und 7 Meter über dem Boden eine Beleuchtung mit roten oder grünen Farbton zu geben.

Titel IV. Technische Vorschriften

Artikel 81. Motorfahrzeuge und ihre Anhänger

81.1. Allgemeines

81.1.1. Die Autos, und ihre Anhänger und ebenfalls ihre Ausrüstung müssen den technischen Vorschriften für Autos entsprechen.

81.1.2. Die Kleinkrafträder, Motorräder und ihre Anhänger und ebenfalls ihre Ausrüstung müssen den technischen Vorschriften für Kleinkrafträder und Motorräder entsprechen.

81.1.3. Die Ausrüstung und Einrichtungen dieser Fahrzeuge müssen immer in einem guten Betriebszustand und hervorragend unterhalten und eingestellt sein.

81.2. Zubehör

Folgendes Zubehör muss den Anforderungen der technischen Vorschriften für Autos entsprechen und sich in jedem Auto befinden:

1° ein Warndreieck;

2° ein oder zwei Feuerlöscher entsprechend den technischen Vorschriften für Autos;

3° ein Verbandskasten oder -etui entsprechend den technischen Vorschriften für Autos.

81.3. Triebwerk, Lärm, Rauch

81.3.1. Die Motorfahrzeuge müssen so beschaffen, unterhalten und gefahren werden, dass sie die Sicherheit des Verkehrs nicht behindern oder andere Verkehrsteilnehmer belästigen. Dazu sind verboten:

1° in abnormer Weise Öl oder Kraftstoff auf die Strasse fließen zu lassen;

2° durch Lärm die Öffentlichkeit zu belästigen oder Tiere zu erschrecken: in keinem Fall darf der Geräuschpegel die in den technischen Vorschriften für Autos oder für Kleinkrafträder und Motorräder festgelegten Grenzwerte überschreiten;

3° ausser der kurzfristigen durch Anlassen des Motors oder dem Gangwechsel des Fahrzeuges verursachten Rauchentwicklung die in den technischen Vorschriften für Autos festgelegten Grenzwerte durch Rauchentwicklung zu überschreiten;

4° Abgase zu verteilen die die in den technischen Vorschriften für Autos festgelegten Grenzwerte überschreiten.

81.3.2. (Aufgehoben)

81.4. Reifen

81.4.1. Die Zeichnung der Hauptrillen von Luft- oder Cushionreifen muss mindestens 1,6 mm tief sein, ausser für die Kleinkrafträder für welche die Zeichnung der Hauptrillen 1 mm tief sein muss.

Mit Haupttrillen werden die breiten Rillen auf dem mittleren Streifen der Lauffläche bezeichnet der ungefähr 3/4 der Breite dieser Fläche umfasst.

Diese Regelung gilt nicht für die Fahrzeuge für langsamen Transport wie in den technischen Vorschriften für Autos beschrieben.

Das Leinen darf auf keiner einzigen Stelle des Reifens sichtbar sein.

81.4.2. Die Reifen von auf Motorfahrzeugen erfüllen die Vorgaben der technischen Vorschriften für Autos und jene der technischen Vorschriften für Kleinkrafträder und Motorräder.

Von diesen Bestimmungen kann nur kurzzeitig abgewichen werden bei Gebrauch des Reserverades. In diesem Fall wird er Gebrauch des Fahrzeuges angepasst, hauptsächlich durch Verringerung der Geschwindigkeit.

81.4.3. (*Aufgehoben*)

81.4.4. Radreifen müssen eine Lauffläche ohne Hohlräume oder Vorsprünge haben welche die öffentliche Strasse beschädigen könnten.

Nur bei Eis oder Schnee dürfen die Reifen mit Schneeketten versehen werden.

Spikesreifen sind verboten.

Wenn die Wetterverhältnisse es rechtfertigen kann der Verkehrsminister jedoch ausnahmsweise und unter den durch ihm festgelegten Bedingungen den Gebrauch dieser Reifen zulassen.

Siehe ministerieller Erlass vom 28. September 1976 bezüglich der Bedingungen für den Gebrauch von Spikesreifen

81.4.5. Fahrzeuge mit metallenen Raupenketten dürfen nicht auf der öffentlichen Strasse fahren.

81.5. Panzerung

Ein Fahrzeug, welches mit einer Panzerung versehen ist oder mit anderen Einrichtungen wodurch es als Angriff- oder Verteidigungsmittel betrachtet werden kann, darf ohne eine spezielle Zulassung des Verkehrsministers oder seines Bevollmächtigten nicht auf der öffentlichen Strasse fahren.

81.6. Verzierungen - Beschädigungen

81.6.1. Es ist verboten an der Aussenseite eines Motorfahrzeuges gefährliche Verzierungen oder jenes Zubehör anzubringen, welche die Folgen eines Unfalls verschlimmern könnten.

81.6.2. Ein Motorfahrzeug darf auf der Aussenseite keine Beschädigungen aufweisen, welche die Folgen eines Unfalls verschlimmern könnten.

Artikel 82. Zweiräder und ihre Anhänger

82.1. Lichter und Reflektoren

82.1.1.

1° Zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch, sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, müssen Radfahrer vorne und hinten

ein nicht blendendes Dauer- oder Blinklicht mitführen. Vorne muss das Licht weiß oder gelb sein und hinten rot.

Das rote Rücklicht muss Nachts bei klarer Sicht auf einem Abstand von mindestens 100 Metern sichtbar sein.

2° Die Fahrräder müssen immer einen weissen Reflektor nach vorne und einen roten Reflektor nach hinten aufweisen.

Das lichtgebend rote Teil des Reflektors muss von dem des Rücklichts getrennt sein.

3° Die Pedalen müssen immer mit gelben oder orangenen Reflektoren ausgestattet sein.

4° Die Fahrräder müssen immer mit einer seitlichen Signalisierung ausgestattet sein, besteht aus:

- entweder ein weisser retro-reflektierender Streifen in Form eines durchlaufenden Kreises längs jeder Seite des Reifens des Vorder- und des Hinterrades;
- oder auf jedem Rad mindestens zwei doppelseitige Reflektoren, fest symmetrisch an den Speichen befestigt.
- oder eine Kombination aus den beiden vorgenannten Typen.

5° Ausser zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, sind Reflektoren vorne und hinten, die Reflektoren auf den Pedalen und die seitliche Signalisierung nicht verpflichtend für:

- a) die Fahrräder die mit Rädern von höchstens 500mm Durchmesser, Reifen nicht mitgerechnet, ausgerüstet sind;
- b) die Fahrräder die mit einem Rennlenker als auch mit Reifen mit einem Durchschnitt von höchstens 25mm ausgerüstet sind und die oben keinen Gepäckträger hinten haben.
- c) die Geländefahrräder , ausgerüstet mit Reifen mit einem Minimumhöhe von 38 mm bei einem Durchmesser von 650mm und von 32mm für Räder mit einem Durchmesser von 700mm, mit wenigstens 2 Gangschaltungsritzeln welche vom Lenker bedient werden und die oben keine Kotflügel und keinen Gepäckträger haben.

Die unter b) und c) benannten Fahrräder müssen eventuell vorne einen weissen und hinten einen roten Reflektor aufweisen wenn sie mindestens mit einem Kotflügel ausgerüstet sind.

82.1.2.

1° Zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, müssen Fahrer von dreirädrigen oder vierrädrigen Rädern vorne und hinten ein nicht blendendes Dauer- oder Blinklicht mitführen. Vorne muss das Licht weiß oder gelb sein und hinten rot

2° Die dreirädrigen Räder mit einem Vorderrad müssen immer einen weissen Reflektor vorne und zwei rote Reflektoren hinten haben.

3° Die dreirädrigen Räder mit zwei Vorderrädern müssen immer zwei weisse Reflektoren vorne und einen roten Reflektor hinten haben.

4° Die vierrädrigen Räder mit zwei Vorderrädern müssen immer vorne zwei weisse Reflektoren und hinten zwei rote Reflektoren haben.

5° Die Pedalen von drein- und vierrädrigen Rädern müssen immer mit gelben oder orangenen Reflektoren versehen sein.

82.1.3. Die von Zweirädern gezogenen Anhänger müssen immer hinten zwei rote Reflektoren führen.

Sie müssen außerdem mit einem roten Licht ausgestattet sein, sobald ihre Abmessungen das rote Rücklicht des Rades unsichtbar machen.

82.1.4.

1° Lichter und Rückstrahler müssen stets deutlich sichtbar und frei sowie einwandfrei unterhalten und in gutem Betriebszustand sein

2° Auf keinen Fall dürfen vorne rote Lichter oder Rückstrahler und hinten weiße oder gelbe Lichter oder weiße Rückstrahler mitgeführt werden.

3° Die Reflektoren dürfen keine dreieckige Form haben. Sie müssen fest auf einer Fläche angebracht sein, lotrecht zur Längsachse des Rades.

4° Wenn das Rad vorne zwei weisse Reflektoren oder hinten zwei rote Reflektoren führen muss, so müssen diese Reflektoren die dieselbe Farbe, dieselbe Form und dieselben Abmessungen haben.

Sie müssen symmetrisch im Verhältnis zur Längsachse des Rades auf derselben Fläche lotrecht auf dieser Achse angebracht sein.

Der Aussenrand des lichtreflektierenden Teils der zwei vorderen und hinteren Reflektoren muss sich so dicht wie möglich, in jedem Fall höchstens 0,10 Meter hiervon, an der Aussenkante des Rades befinden.

5° Die Reflektoren und retro-reflektierenden Streifen die durch diesen Artikel vorgeschrieben oder vorgesehen sind müssen in Übereinstimmung mit den durch uns festgelegten Normen zugelassen sein mit Ausnahme der vorderen weissen Reflektoren und den gelben oder orangenen Reflektoren an den Pedalen welche vor dem 1. Januar 1985 angebracht wurden als auch die retro-reflektierenden Streifen auf den Reifen welche vor dem 1. Januar 1985 angebracht wurden.

Die roten hinteren Reflektoren welche vor dem 1. Januar 1985 angebracht wurden und nicht zugelassen sind dürfen zusätzlich zu den zugelassenen roten hinteren Reflektoren beibehalten werden.

82.2. Hupe

Die Fahrräder müssen mit einer Hupe ausgerüstet sein welche aus einer Fahrradklingel besteht welche in einem Abstand von mindestens 20 Metern gehört werden kann.

82.3. Bremsen

82.3.1. Die Fahrräder müssen mit zwei ausreichend wirksamen Bremsen ausgerüstet sein, die eine auf dem Vorderrad wirkend, die andere auf das Hinterrad.

Die Fahrräder welche mit Rädern ausgerüstet sind, deren Durchmesser höchstens 500mm beträgt können mit nur einer ausreichend wirksamen Bremse ausgerüstet sein.

82.3.2. Die drei- und vierrädrigen Räder müssen mit einer ausreichend wirksamen Bremseinrichtung versehen sein.

82.4. Abmessungen

82.4.1. Die maximale Breite eines Fahrrades ist auf 0,75 Meter festgelegt und die eines drei- oder vierrädrigen Rades auf 2,50 Metern.

82.4.2. Die Breite inbegriffen aller abstehenden Teile, eines durch ein Fahrrad gezogenen Anhängers darf nicht mehr als 1,00 Meter betragen.

82.4.3. Die Breite inbegriffen aller abstehenden Teile, eines durch ein drei- und vierrädriges Rad gezogenen Anhängers darf nicht mehr betragen als die Breite des ziehenden Fahrzeuges.

82.5. Das Gewicht der Anhänger, die an Fahrräder gezogen werden, darf, Ladung und Fahrgäste einbegriffen, 80 kg nicht überschreiten.

Anhänger mit einem Gewicht von mehr als 80 kg dürfen jedoch benutzt werden, wenn sie mit einem Bremssystem ausgestattet sind, das sich automatisch in Betrieb setzt, wenn der Radfahrer bremst

Artikel 82bis. Maximale Breite von fahrzeugähnlichen Geräten

Die maximale Breite eines fahrzeugähnlichen Gerätes beträgt 1 Meter.

Artikel 83. Gespanne

83.1. Reflektoren

83.1.1. Angespante Fahrzeuge müssen hinten immer zwei rote Reflektoren führen.

Diese Reflektoren müssen eine dreieckige Form haben; sie müssen fest angebracht sein und zugelassen sein; Eine der Ecken des Dreiecks muss nach oben gerichtet sein während die gegenüber liegende Seite horizontal ist.

83.1.2. Ein oder mehrere orangene Reflektoren können auf den Seitenkanten des Fahrzeugs angebracht werden.

83.1.3.

1° Die Reflektoren müssen so platziert sein, dass kein einziges Teil des Fahrzeugs die Zweckmäßigkeit dieser vermindert. Sie müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

2° Der höchste Punkt des lichtreflektierenden Teiles der Reflektoren darf sich nicht mehr als 1,20 Metern über dem Boden und der tiefste Punkt nicht weniger als 0,40 Meter über dem Boden befinden wenn das Fahrzeug ledig ist.

3° Die zwei hinteren Reflektoren müssen symmetrisch hinsichtlich der Längsachse des Fahrzeugs und auf derselben Fläche lotrecht zur Längsachse angebracht sein.

4° Der Aussenrand des lichtreflektierenden Teils der hinteren Reflektoren muss sich so dicht wie möglich, in jedem Fall höchstens 0,40 Meter hiervon , an der Aussenkante des Fahrzeugs befinden.

83.2. Bremsen

Angespannte Fahrzeuge müssen mit einer ausreichend wirksamen Bremseinrichtung versehen sein.

Diese Bestimmung gilt nicht für zweirädrige angespannte Fahrzeuge deren Gewicht im beladenen Zustand nicht mehr als 1000 kg beträgt und deren Bespannung derart ist, dass das Fahrzeug gleichzeitig mit dem Zugtier stillsteht.

83.3. Abmessungen

Die Abmessungen von angespannten Fahrzeugen dürfen nicht grösser sein als jene bestimmt durch die technischen Vorschriften für Autos.

Titel V. Aufhebung, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Artikel 84. Aufhebung

Es werden aufgehoben der königliche Beschluss vom 14 März 1968 betreffend den allgemeinen Vorschriften für die Verkehrspolizei, erweitert durch die königlichen Beschlüsse vom 12. Juni 1969, 15. September 1970, 18. und 29. Juni 1971, 13. Oktober 1971, 29 September 1972, 1. Dezember 1972, 5. und 16. Juli 1973, 27. September 1973, 8. November 1973, 18. März 1975, 13. Mai 1975 und 11. Juni 1975.

Artikel 85. Übergangsverordnungen

85.1. (Aufgehoben)

85.2. Die hiernach wiedergegeben Verkehrsschilder können bis zum 1. Juni 2015 beibehalten werden.



Beginn einer geschlossenen Ortschaft

Dieses Verkehrsschild muss rechts an jeder Zufahrtstrasse zu der geschlossenen Ortschaft angebracht werden, es kann links wiederholt werden.



Ende der geschlossenen Ortschaft

85.3. Die Kinderrückhalteeinrichtungen, die vor dem 1. September 2006 gemäß den zum Zeitpunkt ihrer Ingebrauchnahme geltenden Normen amtlich zugelassen worden sind und den Normen, die am Tag des Inkrafttretens des Königlichen Erlasses vom 22. August 2006 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße anwendbar sind, nicht entsprechen, dürfen bis zum 9. Mai 2008 benutzt werden.

Bis zum 9. Mai 2008 darf in Abweichung von Artikel 35.1.1 Absatz 2 in für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und in für die Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, wenn es nach Installierung von zwei Kinderrückhalteeinrichtungen nicht möglich ist, noch eine

dritte Kinderrückhalteeinrichtung zu installieren, und wenn diese Einrichtungen in Gebrauch sind, auf den Rücksitzen ein drittes Kind von weniger als 3 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden, wenn es den Sicherheitsgurt anlegt.

85.4. Die Verkehrsschilder die mit den hiernach abgebildeten Modellen übereinstimmen dürfen bis zum 31. Dezember 2018 beibehalten werden.



Beginn einer Zone mit begrenzter Parkzeit



Ende einer Zone mit begrenzter Parkzeit

85.5. – 85.23. (Aufgehoben)

85.24. Die Beschilderung die den Namen des ausländischen Bestimmungsortes nicht in Übereinstimmung mit Art. 71.1. anzeigen dürfen bis zum 1. Januar 1995 beibehalten werden.

85.25. Die mit den hiernach abgebildeten Modellen übereinstimmenden Verkehrsschilder können bis zum 1. Januar 1995 beibehalten werden.

Dieser Termin kann durch den Verkehrsminister verlängert werden.

Das Wort „Verkehrsminister“ wird durch den Ausdruck „flämischer Minister für Verkehr, öffentliche Arbeiten und Transport“ bezüglich des Gebietes der flämischen Gemeinschaft ersetzt



F33. Wegweiser
Stelle von besonderer Art oder Wichtigkeit
Der Abstand in km kann auf dem Wegweiser angegeben sein



F35. Wegweiser
Flughafen
Der Abstand in km kann auf dem Wegweiser angegeben sein



F33. Wegweiser

Naturmonument, Monument, Wasserlauf
Der Abstand in km kann auf dem Wegweiser angegeben sein



F57. Naturmonument, Monument, Wasserlauf



F77. Beispiel eines Wegweisers der die Einrichtungen ankündigt die auf den Verkehrsschildern F71, F73 und F75 vorkommen.

85.26. Die Verkehrsschilder betreffend der Beschilderung von durch Publikum besuchte Betriebe und Stellen angebracht gemäss den Bestimmungen des Ministeriellen Beschlusses vom 25. November 1987 können bis zum 1. Januar 1995 beibehalten werden.

Dieser Termin kann durch den Verkehrsminister verlängert werden.

Das Wort „Verkehrsminister“ wird durch den Ausdruck „flämischer Minister für Verkehr, öffentliche Arbeiten und Transport“ bezüglich des Gebietes der flämischen Gemeinschaft ersetzt

85.27. Die Verkehrsschilder die den nachfolgenden Modellen entsprechen könne bis zum 1. Januar 2000 beibehalten werden.



Vorfahrtstrasse



Ende der Vorfahrtstrasse



Verkehrsschild welches das Verkehrsschild B11 ankündigt in dem angezeigten Abstand

85.28. Die Verkehrsschilder die den nachfolgenden Modellen entsprechen könne bis zum 1. Januar 1993 beibehalten werden.



Grenzposten

Verbot vorbei zu fahren ohne anzuhalten

An der Deutsch-Belgischen Grenze wird das Schild mit dem Wort „Zoll“ beschriftet.

Die Aufschrift darf durch das Wort „Taxes“ ersetzt werden.

85.29. Die Verkehrsschilder die den nachfolgenden Modellen entsprechen könne bis zum 1. Januar 1995 beibehalten werden.



Beginn einer Zone mit begrenzter Parkzeit



Ende einer Zone mit begrenzter Parkzeit

85.30. Das Zusatzschild welches seitens der Verordnung durch Art. 65.6. verpflichtend gemacht wurde muss vor dem 1. Januar 1993 angebracht werden.

Artikel 86. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 1976 in Kraft, mit Ausnahme von:

- die Artikel 8.2.3°, dritter Absatz, 27.3., 27.4., 30.2. und 42.2.1.2° die in Kraft treten an dem Tage an welchem der Beschluss bekannt gemacht wird;
- die Bestimmungen von Art. 36 die am 1. Oktober 1976 für die Führer und Passagiere von Kleinkrafträdern in Kraft treten
- Art. 82.1. der insofern er verordnet, dass Zweiräder immer vorne und an den Pedalen mit Reflektoren versehen sein müssen, am 1. Januar 1978 in Kraft tritt
- Art. 83.1.1., zweiter Absatz, der am 1. Januar 1978 in Kraft tritt

Artikel 87. Ohne Titel

Unser Verkehrsminister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.